Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Finsterwalde

„Gartenweg am Westplatz“

„Grüner Weg“

April 2026

GUP

Auftraggeber:	Stadt Finsterwalde Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde
Auftragnehmer:	GUP Dr. Glöss Umweltplanung Reptener Dorfstraße 33 03226 Vetschau
Stand:	April 2026
Bearbeitung:	R. Hanßen (Dipl.-Ing. (FH))

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 5

2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehen ... 6

2.1 Rechtliche Grundlagen ... 6
2.2 Methodisches Vorgehen ... 8
2.3 Datengrundlagen ... 8

3 Vorhaben und Untersuchungsraum ... 10

3.1 Beschreibung des Vorhabens ... 10
3.2 Untersuchungsraum ... 10

4 Wirkfaktoren ... 13

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse ... 13
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse ... 13
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse ... 13

5 Eingrenzung relevanter Arten ... 14

5.1 Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten ... 15
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ... 15
5.1.2 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL ... 15
5.1.3 Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL ... 20
5.1.4 Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL ... 22
5.1.5 Insekten nach Anhang IV der FFH-RL ... 25
5.1.6 Weichtiere nach Anhang IV der FFH-RL ... 26
5.1.7 sonstige Artengruppen ... 27
5.1.8 Brutvögel ... 27
5.1.9 Rastvögel ... 30

6 Konfliktanalyse / Bewertung der Artenschutzverträglichkeit ... 31

7 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten ... 65

7.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung ... 65
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ... 66
7.3 Übersicht der Maßnahmen ... 67

8 Bewertung der Verbotstatbestände ... 68

8.1 Avifauna ... 68
8.2 Fledermäuse ... 68
8.3 Zusammenfassung ... 68

9 Quellenverzeichnis ... 69

10 Anlagenverzeichnis ... 73

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der räumlichen Geltungsbereiche (nicht maßstäblich) ... 11
Abb. 2: Punktuelle Nutzungsintensivierung im UR zwischen 2019 und 2026 (nicht maßstäblich) ... 12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzen (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben) ... 15
Tab. 2: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Säugetiere (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben) ... 17
Tab. 3: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Reptilien (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben) ... 21
Tab. 4: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Amphibien (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben) ... 23
Tab. 5: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Insekten (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben) ... 25
Tab. 6: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Weichtiere (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben) ... 27
Tab. 7: Betroffenheit von Vogelarten im UR (für die Wirkprognose relevante Arten **fett** hervorgehoben) ... 28
Tab. 8: Gehölzbewohnende Fledermäuse ... 32
Tab. 9: Gebäudebewohnende Fledermäuse ... 37
Tab. 10: Wirkprognose Zauneidechse ... 43
Tab. 11: Wirkprognose Feldsperling ... 46
Tab. 12: Wirkprognose Star ... 48
Tab. 13: Wirkprognose Gruppe der ungefährdeten, gehölzbewohnenden Frei- und Bodenbrüter I ... 51
Tab. 14: Wirkprognose Gruppe der ungefährdeten, gehölzbewohnenden Frei- und Bodenbrüter II ... 55
Tab. 15: Wirkprognose Ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter I ... 57
Tab. 16: Wirkprognose Ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II ... 59
Tab. 17: Wirkprognose Ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter ... 62
Tab. 18: Tierartenbezogene Maßnahme der Bauzeitenregelung (V 1(ASB)) ... 65
Tab. 19: Maßnahmenübersicht ... 67

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt die Aufstellung der Bebauungspläne „Gartenweg am Westplatz“ und „Grüner Weg“. Dazu fasste die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde

- am 27.02.2019 den Beschluss für den B-Plan „Gartenweg am Westplatz“, welcher wegen Unwirksamkeit durch den Beschluss vom 26.02.2025 ersetzt wurde und
- am 23.10.2019 den Beschluss für den B-Plan „Grüner Weg“

über die Aufstellung des Bebauungsplans.

Zielstellung der Bebauungspläne ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Wohnhäusern, insbesondere für Einfamilienhäuser, um die stetig anhaltende Nachfrage nach Bauland zu sichern. Damit soll auch der weiteren Abwanderung insbesondere von jungen Familien entgegengewirkt werden.

Die Größe der Geltungsbereiche beträgt

- ca. 2,5 ha (B-Plan „Gartenweg am Westplatz“) und
- ca. 0,58 ha (B-Plan „Grüner Weg“).

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben ist im vorliegenden **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB)** zu untersuchen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein können. Sofern das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Bewertung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes wird zum einen auf Bundesebene durch die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), zum anderen auf europäischer Ebene durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) gebildet.
In den Artenschutzregelungen nach BNatSchG (§§ 44, 45 und 67) werden u. a. die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie umgesetzt.
Die Artenschutzregelung nach § 44 BNatSchG sowie die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG sind eigenständig in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) abzuarbeiten.
Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und dem sich bundesweit herausbildenden Konsens zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange sind folgende Artengruppen relevant:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten (alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels I der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL))

Hinsichtlich der Vögel sind neben den Brutvorkommen auch die Rastvorkommen zu betrachten. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Ruhestätte nach § 44 BNatSchG eingestuft werden. Aufgrund der i. d. R. hohen Flexibilität der Rastvögel ist jedoch nicht jedes kleine Vorkommen oder jede Einzelbeobachtung artenschutzrechtlich relevant. Von einem potenziellen Konflikt ist erst dann auszugehen, wenn die Konzentration der möglicherweise betroffenen Rastvögel eine mindestens regionale oder landesweite Bedeutung erreicht.
Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen.

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Im § 44 (5) BNatSchG ist geregelt, dass für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die Zugriffsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 gelten. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Bei der fachlichen Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, sowie CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places* = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) einbezogen.
Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen, negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. Querungshilfen wie Brücken- oder Unterführungsbauwerke, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere). CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d.h. der betroffenen (Teil-)Population, durch Gegenmaßnahmen auffangen. Sofern die Brutstätte oder der Rastplatz durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 stattfinden. In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „*time-lag*“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren. CEF-Maßnahmen sollten sich inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Sofern diese zum Vorhabenzeitpunkt (noch) nicht existieren, ist eine diesbezügliche Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorzusehen.
Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG gegeben, ist in Folge eine Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind dabei zu beachten.

Eine Ausnahme darf zugelassen werden

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, und
2. wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,
4. Art. 16 Abs. 1 keine weitergehenden Ausnahmegründe fordert.
5. Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Datenlage unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, erfolgt die Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG. Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung kann und muss in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen werden, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen werden. Ggf. sind auch hier vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Die beschriebenen Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) zu bezeichnen.

2.2 Methodisches Vorgehen

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Sofern die Verbotstatbestände eintreten, ist zu prüfen, ob die fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Durch den Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den gegebenen Biotopstrukturen werden jene Arten ermittelt, für die begründet mit einem Vorkommen zu rechnen ist (Potentialanalyse). Im Rahmen der Potentialabschätzung werden die europarechtlich geschützten Arten ermittelt, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die somit keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen (Abschichtung).

Für alle geschützten Arten, für die eine erhebliche Beeinträchtigung der Population im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden kann, schließt sich die Konfliktanalyse als zweiter Prüfschritt an. Nach einer Prognose möglicher Wirkungen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie Art. 12 und 13 FFH-RL respektive Art. 5 VS-RL überprüft. Ist nicht auszuschließen, dass die Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Prüfung der Ausnahmemöglichkeiten des § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.
Hinsichtlich der europäischen Vogelarten sind alle in Brandenburg heimischen Brutvogelarten zu berücksichtigen. Entsprechend den Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (MIL 2022) wird wie folgt vorgegangen:

Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen sind i. d. R. auf Artniveau zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können für die Konfliktanalyse in Artengruppen/ ökologischen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Offenlandbrüter) zusammengefasst betrachtet werden.
Als Auswahlkriterium für die auf Artniveau zu betrachtenden Vogelarten werden die Rote Liste der Brutvögel Brandenburgs sowie der Anhang I der VS-RL zu Grunde gelegt. Darüber hinaus sind grundsätzlich auch solche Arten relevant, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen und somit aller Wahrscheinlichkeit nach Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden.
Die nicht gefährdeten Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen werden aufgrund des im Folgenden zitierten Urteils in Artengruppen entsprechend ihres Nistplatzes, z. B. als Nischenbrüter zusammengefasst betrachtet. Eine artbezogene Bearbeitung der Konfliktanalyse dieser ungefährdeten „Allerweltsarten“ erscheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben. Zudem ist nach einem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 5. März 2007 die “Bruthöhle“ an sich die relevante Lebensstätte, unabhängig davon, welche Art in den einzelnen Jahren darin nistet (OVG 11 S 19.07).

2.3 Datengrundlage

Für die Ermittlung und Einschätzung der Artvorkommen im Eingriffsraum wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg – Geodatensatz „Artenvorkommen in Brandenburg (LAEA-Raster)“ (Abruf 2026)
- LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg – Download WMS zum Geoportal OSIRIS, zentrales Fachinformationssystem Naturschutz, Faunadatensatz (Abruf 2025)
- LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg – Geoportal OSIRIS, zentrales Fachinformationssystem Naturschutz (Abruf 2026). - Fauna- Artendaten, AGW-Erlass
- Faunaerfassung (Brutvögel- und Reptilien) 2020 „Grüner Weg“ (GUP 2020)
- Brutvogel- und Reptilienkartierung 2019 „Gartenweg am Westplatz“ (GUP 2019)
- Geländebegehung Februar 2026
- Grundlagentabelle des MLUL: Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten] (MLUL, 2018)

Angaben zu weiteren verwendeten Unterlagen sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

3 Vorhaben und Untersuchungsraum

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit den Bebauungsplänen werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Schaffung aller planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Wohngebietes.

Über vorhandene öffentliche Verkehrsflächen erfolgt die Bereitstellung von Bauland insbesondere für den Einfamilienhausbau in der Gemarkung Finsterwalde in den Fluren 15, 21 und 44 und umfasst folgende Flurstücke

Gartenweg am Westplatz:

Flur 15, Flurstücke 352/1, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 457, 458, 460, 461, 462, 465, 466, 467, 470, 471, 472, 473, 476/1, 477, 479, 480, 798, 801 (vollständig) und Flur 21, Flurstücke 1, 2, 42/1, 43/1, 337 (vollständig) sowie Flur 15, Flurstücke 392, 481, 482 (teilweise), Flur 21, Flurstücke 8, 32, 33, 34, 35, 36, 39/1, 40, 312, 320 (teilweise) und Flur 44, Flurstücke 40, 41 (teilweise).

Grüner Weg:

Flur 15 (teilweise): *10/2*, 481, 482, *698, 712*, *783*, Flur 15 (vollständig): 459/2, 459/4, 459/5, 468, 469, 474, 475

Die Flurstücke die im Bebauungsplan „Südlich Brunnenstraße“ – 1. Änderung liegen und durch den Bebauungsplan „Grüner Weg“ teilweise oder vollständig überplant werden, sind in *kursiv (grau)* dargestellt.

3.2 Untersuchungsraum

Naturräumliche Einordnung

In der Naturräumlichen Gliederung wird das Gebiet der übergeordneten Landschaftseinheit „Lausitzer Becken- und Heideland“ zugeordnet und gehört darin zur Einheit „Kirchhain-Finsterwalder Becken“ (SCHOLZ 1962).
Das „Kirchhain-Finsterwalder Becken“ liegt bei etwa 100 m ü. NN und gestaltet sich als eine flachwelliges Sand-Lehm-Gelände, welches große ebene Becken und moorige Niederungen aufweist. Von Norden nach Süden abflachende Sanderflächen bilden den nördlichen Teil. Dieser ist bevorzugt mit Kiefernwald bestockt, während in den Ebenen weitläufige Äcker und in grundwassernahen Bereichen Dauergrünland dominiert (ebd).

Lage und Abgrenzung

Der Untersuchungsraum befindet sich im Süden des Bundeslandes Brandenburg im Landkreis Elbe-Elster. Es befindet sich am westlichen Rand des bebauten Stadtgebietes von Finsterwalde, westlich der Altstadt. Das Untersuchungsgebiet (UG) wird im Norden von Kleingärten und einer anschließenden Photovoltaikfläche, im Westen von Kleingartenanlagen und im Süden durch Wohnbebauung mit Gartengrundstücken begrenzt.

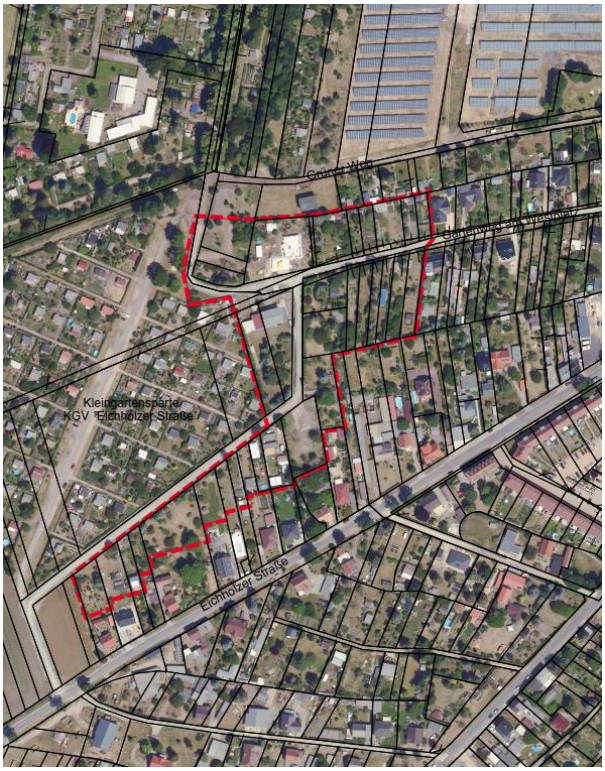

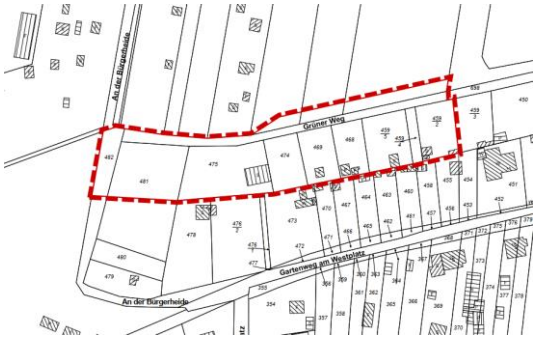

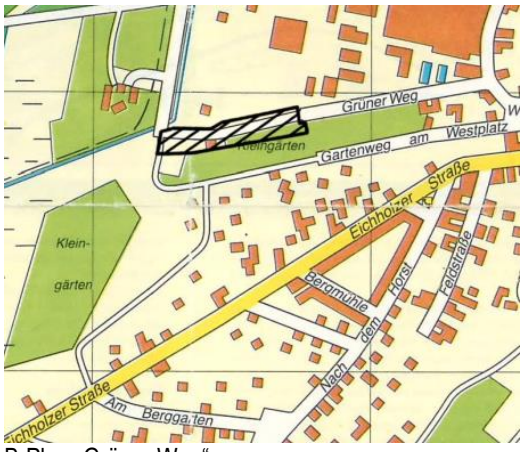

B-Plan „Gartenweg am Westplatz“
Stadt Finsterwalde, Geobasisdaten ©GeoBasis-DE/LGB

B-Plan „Grüner Weg“
© Städte-Verlag, WAGNER & MITTERHUBER

Abb. 1: Lage der räumlichen Geltungsbereiche (nicht maßstäblich)

Derzeitige Nutzung

Die untersuchten Geltungsbereiche der B-Pläne erstrecken sich auf einer Fläche von insgesamt ca. 3,1 ha innerhalb des Stadtgebietes Finsterwalde.
Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird von Kleingärten in Anspruch genommen, welche unter privater Nutzung stehen. In die Gartenparzellen sind Gartenlauben und Nebenanlagen integriert. In einigen Parzellen sind bereits Einfamilienhäuser entstanden, andere liegen dagegen brach und weisen große (aufgelassene) Gartenflächen auf, beispielsweise an der nordwestlichen Ecke der Geltungsbereiche. Der Bereich im südlichen Untersuchungsraum entlang dem Gartenweg am Westplatz beinhaltet im Wesentlichen rückwärtige Gärten großer Grundstücke mit kleineren Schuppen u.Ä.. An der Südwestspitze des Untersuchungsraumes schließen Offenlandflächen an.

Plausibilitätskontrolle

Nach den Aufstellungsbeschlüssen aus dem Jahr 2019 bzw. 2025 durch die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde begann die Planungsphase zu den o.g. B-Plänen. Im Zuge dessen wurden neben der Biotopkartierung und Baumerfassung auch Faunagutachten erstellt. Für den UR liegen Reptilien- und Brutvogelkartierungen aus den Jahren 2019 und 2020 vor (GUP 2019, 2020).

Der Untersuchungsraum hat sich nicht wesentlich verändert (Geländebegehung 2026). Auf einzelnen Grundstücken wurden inzwischen Einfamilienhäuser oder weitere Gebäude/ Anbauten/ Schuppen errichtet. Die größere Freifläche im Nordwesten weist einzelne Gartenelemente sowie Erdaufschüttungen an den Grenzen auf und wird ähnlich einem Bolzplatz genutzt. Die Nutzung als Wochenendgrundstück oder Kleingarten wurde somit punktuell intensiviert. Einzelne Gehölze und Gras- und Staudenfluren wurden dafür beansprucht. An anderer Stelle sind

Gehölze aufgewachsen bzw. gepflanzt worden. Durch die neuen Gebäude entstehen wiederum potenzielle Brutplätze für Gebäudebrüter. Der Siedlungscharakter des Gebietes mit hohem Grünanteil besteht weiterhin, auch wenn punktuell Gehölze gerodet wurden. Demnach bilden die Reptilien- und Brutvogelkartierungen aus den Jahren 2019 und 2020 eher eine geringfügig höhere Artenausstattung ab als gegenwärtig tatsächlich aufgrund der punktuellen Nutzungsintensivierung zu erwarten ist.

Abb. 2: Punktuelle Nutzungsintensivierung im UR zwischen 2019 und 2026 (nicht maßstäblich)

Der Siedlungscharakter und die anthropogene Überprägung bleiben vergleichbar zum Kartierungszeitpunkt. Es ist mit keinen wesentlichen Veränderungen in der gegenwärtigen Artausstattung der Brutvögel und bezüglich der Reptilienvorkommen im Vergleich zum Kartierungszeitpunkt zu rechnen, allenfalls mit einer kleinräumigen Verringerung der Nistmöglichkeiten der Brutvögel. Punktuell sind einzelne Niststandorte (vor allem Gehölze) nicht mehr vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Arten flexibel sind und auf benachbarte Gehölzbestände im und um die Geltungsbereiche ausweichen bzw. ausgewichen sind.

4 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die für das Vorhaben relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkungen des Vorhabens werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Tötung/Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
(Fang, Verletzung und Tötung von Individuen)

Im Zuge von Maßnahmen der Baufeldfreimachung (insb. bei Gehölzfällungen) sowie während Baudurchführungen besteht die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von in erster Linie wenig oder nicht mobilen Tierarten bzw. von Individuen in immobilen Stadien (z.B. Nester von Brutvögeln) in deren Quartieren und Ruheplätzen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme
(Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Baubedingt kann eine temporäre Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließlich essenzieller Nahrungshabitate durch direkte Inanspruchnahme der Habitate eintreten.

Temporäre Störungen durch Baulärm und sich bewegende Personen (optische Reize)
(Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Optisch wahrnehmbare, sich bewegende Baumaschinen bzw. Fahrzeuge, sich bewegende Menschen sowie plötzliche laute Geräusche oder Lichtimmissionen im Zuge der Bauausführung zählen zu den hauptsächlichen Störquellen, die sich durch Scheucheffekte negativ auf Tierarten auswirken können. Dabei treten artspezifisch unterschiedliche Reaktionsmuster auf.

Bei dauerhaftem Verkehrslärm stellt die Maskierung von akustischen Signalen, die Vögel aussenden bzw. empfangen, den entscheidenden Wirkaspekt dar. Bei Baulärm ist dieser aufgrund der vorhandenen lärmarmen Phasen als deutlich geringer einzustufen. Hier ist eher anzunehmen, dass insbesondere von z.T. sehr starken Schallereignissen Stress- oder Scheuchwirkungen auf Vögel ausgehen, die zu Beeinträchtigungen in Form von zeitweiser Meidung eines Gebietes als Lebensraum oder Brutplatzaufgabe führen können. Zumindest für das Auftreten erhöhter Stressbelastung durch Lärm liegen aus der Literatur jedoch keine belegbaren Aussagen vor (vgl. zusammenfassende Ausführungen in GARNIEL et al. (2010). Scheuchwirkungen scheinen auch eher im Zusammenwirken mit anderen Störeffekten als durch Lärmereignisse allein zu entstehen (vgl. u.a. WILLE 2001, HÜPPOP 2001).

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Flächenbeanspruchung
(Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Durch das Vorhaben wird anlagebedingt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme verursacht (Versiegelung, Überprägung etc.). Diese Flächeninanspruchnahme kann unmittelbar zu einem Habitatverlust oder zu einem Funktionsverlust der Flächen führen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Die Ausweisung der Wohngebiete erfolgt innerhalb bereits vorhandener Siedlungsstrukturen. Bereits jetzt besteht in den Kleingärten und auf den Wohngrundstücken Siedlungsbetrieb. Aufgrund der Ausweisung zum Reinen bzw. Allgemeinden Wohngebiet gemäß § 3 bzw. § 4 BauNVO ist mit keinen betriebsbedingten Wirkfaktoren, wie sie z.B. durch optische/akustische Störwirkungen oder ein erhöhtes Unfallrisiko entstehen können und die wesentlich über den Ist-Zustand hinausgehen, zu rechnen.

5 Eingrenzung relevanter Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore und Seen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bereits im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind

- Verbreitungsgebiet
- Habitatansprüche
- Wirkungsprozesse des Vorhabens auf die jeweilige Art
- Auskünfte der Fachbehörden
- Ergebnisse gesonderter faunistischer Untersuchungen (vgl. GUP 2019, 2020)

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen u.a. Faunakartierungen zu den Brutvögeln und Reptilien aus den Jahren 2019 und 2020 zugrunde. Im Zuge von Geländebegehungen im Jahr 2026 zeigte sich, dass der Siedlungscharakter mit hohem Grünanteil im UR weiterhin Bestand hat. Auf einzelnen Grundstücken wurden zwar inzwischen Einfamilienhäuser oder weitere Gebäude/ Anbauten/ Schuppen errichtet (vgl. Kap. 3.2), die generelle Biotopausstattung hat sich jedoch nicht wesentlich verändert. Demnach bilden die Reptilien- und Brutvogelkartierungen aus den Jahren 2019 und 2020 eher eine geringfügig höhere Artenausstattung ab als gegenwärtig tatsächlich aufgrund der punktuellen Nutzungsintensivierung zu erwarten ist. Auf die Veränderungen wird insbesondere bei der Betrachtung der Brutvögel im Einzelnen eingegangen.

Ergänzend zu den vorliegenden Faunakartierungen wurden

- aktuellere Luftbilder (https://bb-viewer.geobasis-bb.de/, Abruf 2026) und
- aktuelle Vermessungsgrundlagen einschließlich dem Baumbestand der Bauleitplanung (Stadt Finsterwalde 2025) und die
- aktuellen Faunadaten des LfU (u.a.
    - Datensatz Fauna 2025 im OSIRIS-Portal,
    - LAEA-Datensatz des LfU,
    - Wolfsjahr 2024/2025 sowie
    - Arteninformationen des AK Lepidoptera

im Rahmen einer Potenzialanalyse ausgewertet.

Aufgrund der vorhandenen Kartierungen aus 2019 und 2020, der Plausibilitätskontrolle im Zuge von Geländebegehungen im Jahr 2026 und der Datenauswertungen im Zuge einer Potenzialanalyse war es möglich, das zu erwartende Arteninventar des UR hinreichend zu bestimmen.

5.1 Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Das Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum kann aufgrund von Verbreitung und Habitatansprüchen ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzen (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben)

Artname		RL BB	RL D	BNatSchG	FFH	EHZ BB	Lebensraum und Vorkommen im UR
deutsch	wissenschaftlich						
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	1	3	s	II, IV	U2	einziges aktuell bestätigtes Vorkommen im Schlaubetal UR außerhalb des Verbreitungsgebietes
Froschkraut, Schwimmendes	*Luronium natans*	1	2	s	II, IV	U2	nahezu ausschließlich auf Schwarze Elster konzentriert, ein Nebenvorkommen an Nuthe im UR keine geeigneten Habitatstrukturen
Glanzorchis, Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	1	2	s	II, IV	U2	Vorkommen in intakten, kalkbeeinflussten Schwingmooren im UR keine geeigneten Habitatstrukturen
Kriechender Scheiberich, Sellerie	*Apium repens*	2	2	s	II, IV	U1	zerstreute Restvorkommen in Uckermark, Spreewald, Odertal UR außerhalb des Verbreitungsgebietes
Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*		2	s	IV	-	Erstnachweis Brandenburg 2015 bei Mühlberg an der Elbe, sonst nur im Raum Cottbus, UR außerhalb des Verbreitungsgebietes, im UR keine geeigneten Habitatbedingungen
Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	s	II, IV	U2	nur ein isoliertes Vorkommen nahe der Lugebene (Landkreis EE) UR außerhalb des Verbreitungsgebietes
Sumpf-Engelwurz	*Angelica palustris*	1	2	s	II, IV	U2	nur noch in wenigen Reliktvorkommen in Uckermark und Havelländischem Luch, UR außerhalb des Verbreitungsgebietes, im UR kein geeignetes Habitat
Wasserfalle	*Aldrovanda vesiculosa*	1	0	s	II, IV	-	besiedelt geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren, nur ein Vorkommen im Nordosten Brandenburgs, im UR kein geeignetes Habitat
Vorblattloses Vermeinkraut	*Thesium ebracteatum*	1	1		II, IV	U2	aktuell bekannte Restvorkommen in BB: Bredower Forst, Heimsche Heide, Spreewald UR außerhalb des Verbreitungsgebietes
RL D: METZING ET AL. (2018), RL BB: RISTOW ET AL. (2006), EHZ: nach SCHOKNECHT ET AL. (2020) In: Heft NuL in BB 3/2020, Verbreitung/ Habitatansprüche: BfN Artenportraits, Abruf 2026 und siehe Literaturverzeichnis							

5.1.2 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

Biber, Fischotter

Im Untersuchungsraum befinden sich bis auf ein paar Zierteiche in den Gärten keine Gewässer. Im Nordwesten tangiert ein Zuflussgraben zum westlicher verlaufenden Lugkgraben den

UR. Der Lugkgraben verläuft in Nord-Süd-Richtung mindestens ca. 170 m vom Vorhaben entfernt und mündet weiter südlich des UR in die Schacke.

Für das ca. 3,5 km südwestlich beginnende FFH-Gebiet „Kleine Elster und Schackeniederung“ bestehen Nachweise für den Fischotter (u.a. für die Schacke bei Doberlug und Eichholz). Demzufolge nutzt der Fischotter die Schacke durchgängig (MLUK 2021). Auch nordöstlich von Finsterwalde ist der Fischotter im FFH-Gebiet „Kleine Elster oberhalb Doberlug-Kirchhain“ nachgewiesen. Es ist daher von einer großräumigen Vernetzung des Fischotters auszugehen. Im UR ist er am Graben am nordwestlichen Geltungsbereichende nicht auszuschließen. Innerhalb der Siedlungsstrukturen ist er aufgrund der Habitatansprüche nicht zu erwarten. Auch Landwanderungen sind im Geltungsbereich aufgrund des vorhandenen Siedlungsbetriebes mit Hundehaltung, der Zäunungen als Barrieren und fehlender linearer Strukturen auszuschließen.

Für den Biber sind in vorgenannten FFH-Gebieten ebenfalls Nachweise vorhanden. Biber können sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern leben. Der wichtigste Faktor für das Vorkommen des Bibers ist das Vorhandensein eines Gewässers, dessen direktes Umfeld die Tiere kaum verlassen. Beim Biber stellen verpaarte Tiere bzw. das Familienrevier eine lokale Population dar. Der tatsächliche Raumbedarf ist dabei abhängig von der jeweiligen Lebensraumqualität, insbesondere von der Ausstattung des Gebietes mit Winteräsung (geeignete Laubbäume, Gebüsche). In der Regel benötigen Ansiedlungen des Bibers 1-5 km Uferstrecke. Bis zu 100 m Entfernung zum Ufer werden zur Nahrungssuche genutzt (der Biber frisst rund 235 verschiedene, krautige Pflanzen sowie Gehölze), meist bewegen sich die Tiere aber nur in einem Saum bis 50 m Entfernung vom Ufer. (Abruf BfN Artenportraits 2026). Der Graben im Nordwesten des UR eignet sich kaum als Biberhabitat. Vorkommen des Bibers im UR werden ausgeschlossen.

Wolf

Die Umgebung von Finsterwalde ist flächendeckend von Wölfen besiedelt (LfU 2025). Der UR gehört zum Territorium des nachgewiesenen Wolfsrudels (59, Sonnewalde). Der Geltungsbereich befindet sich im direkten Randbereich des Stadtgebietes. Auf ihren Streifzügen überqueren Wölfe Straßen und Schienen, schwimmen durch Flüsse und laufen dicht an Ortschaften entlang (MLUK 2021a). Ein sporadisches Tangieren des UR ist daher nicht vollständig auszuschließen. Durch das Vorhaben verursachte Wirkprozesse können für die Art ausgeschlossen werden.

Wildkatze

Auch in Brandenburg bestehen neueste Nachweise der Wildkatze aus dem Hohen und Niederen Fläming, der Schorfheide, der Uckermark und dem Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe (MLEUV, Abruf 2026, NP Hoher Fläming, Abruf 2026). Aufgrund der Habitatansprüche ist die Wildkatze jedoch im UR auszuschließen.

Fledermäuse

Nachweise von Fledermausvorkommen liegen in Form von Rasterdaten auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten vor (Abruf 2026: LfU Geoportal OSIRIS Fauna, Fauna 2025 und LfU LAEA-Datensatz). Demzufolge befindet sich der UR in Rastern, in welchen die Fledermausarten

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr

- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zweifarbfledermaus

nachgewiesen wurden.

Ferner wird von potenziellen Vorkommen der

- Zwergfledermaus

im UR ausgegangen, da sie bei faunistischen Kartierungen im Stadtgebiet Finsterwalde im Rahmen der Bauleitplanung (u.a. Am Holländer, Grenzweg, südlich Brunnenstraße 2. Änderung) mehrfach nachgewiesen wurde.

Einige der Bäume im Planungsraum weisen aufgrund der Höhlungen, Risse, Astlöcher, Rindenspalten und dergleichen Verstecke auf, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen. Auch die Gebäude (Einfamilienhäuser, Scheune, Garagen, Schuppen, Lauben mit Holzverkleidungen, Verschalungen u.Ä.) im Untersuchungsraum weisen Spalten, Risse und Ritzen auf, die potenzielle (Tages-)Quartiere für Fledermäuse darstellen. Auch außerhalb des UR nördlich des Solarparks südlich Brunnenstraße befinden sich mehrstöckige Gebäuderuinen, die potenziell Fledermausquartiere beherbergen können.

Die Gärten des UR sind reich strukturiert und weisen viele Gehölze auf. Neben Laubbäumen und Obstgehölzen sind auch zahlreiche Ziersträucher und Koniferen vorhanden. Der UR stellt ein potenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse dar.

Als potenzielle Leitlinien und Flugkorridor insbesondere für strukturgebunden fliegende Arten können die linearen Gehölzstrukturen entlang dem nordwestlich des UR verlaufenden Grabens fungieren, die weiter westwärts an den Waldrändern eines großflächig zusammenhängenden Waldgebiets auslaufen. Auch die Wege und Straßen im UR werden vermutlich als Leitlinien für Transferflüge mit gelegentlichen Jagdstopps an Bäumen und Straßenlaternen genutzt.

Weitere Säugetierarten

In folgender Tabelle werden die Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Brandenburg heimisch sind, aufgelistet und hinsichtlich potenzieller Vorkommen im UR abgeschichtet. Die Bewertung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen der anschließenden Konfliktanalyse.

Tab. 2: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Säugetiere (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben)

Artname		RL BB	RL D	BNatSchG	FFH	EHZ BB	Lebensraum und Vorkommen im UR
deutsch	wissenschaftlich						
Fledermäuse							
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	1	2	s	II, IV	U2	typische Waldfledermausart, besiedelt natürliche oder naturnah bewirtschaftete Laub- und Laubmischwälder mit höhlenreichen Baumbeständen, in reinen Kiefernwäldern bisher nicht gefunden, Quartiere in Baumhöhlen,

Artname		RL BB	RL D	BNat Sch G	FFH	EHZ BB	Lebensraum und Vorkommen im UR
deutsch	wissenschaftlich						
Fledermäuse							
							in Brandenburg nördliche Verbreitungsgrenze; Vorkommen im Havelland, im Fläming und in der Uckermark, sehr selten Rasternachweis für UR, im UR keine geeigneten Habitatstrukturen, Vorkommen im UR nicht anzunehmen
Braunes Langohr	***Plecotus auritus***	3	V	s	IV	FV	besiedelt Wälder ab dem Stangenholzalter, parkähnliche Landschaften, Saumgehölze von Fließgewässern, Ortschaften mit Großgrün mit wald- oder parkähnlichen Strukturen, Quartiere in Baumhöhlen, Baumspalten und in Gebäuden auf Dachböden v.a. in Hohlräumen von Zapfenlöchern Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR nicht auszuschließen
Breitflügelfledermaus	***Eptesicus serotinus***	3	3	s	IV	-	nur in Siedlungsnähe zu finden, jagt im Offenland, in Wäldern, über baumbestandenen Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldrändern, Quartiere im Sommer fast ausschließlich an und in Gebäuden, Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR anzunehmen
Fransenfledermaus	***Myotis nattereri***	2		s	IV	FV	bevorzugt gut strukturierte, parkähnliche Landschaften mit integrierten Gewässern bis zu geschlossenen Laub- und Mischwäldern, besiedelt sowohl Wälder als auch den Siedlungsraum, Wochenstuben in Fledermauskästen, Gebäuden und Baumhöhlen, jagt v.a. in ausgedehnten Laubmischwäldern, Streuobstgebieten, Parks, an Gewässern und Großviehställen, Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR nicht auszuschließen
Graues Langohr	***Plecotus austriacus***	2	1	s	IV	U1	besiedelt vorwiegend Ortschaften in wärmebegünstigter, reich strukturierter Agrarlandschaft, Jagdgebiete sind Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder und auch Straßenlaternen, Quartiere zur Jungenaufzucht (sog. Wochenstubenquartiere) befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR nicht auszuschließen
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2		s	IV	U2	besiedelt Mischwälder und Laubwälder auf feuchteren Standorten, auch reine Kiefernforste, waldähnliche Parks und dörfliche Strukturen, Wochenstuben in engen Spalten an Gebäuden kein Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR nicht anzunehmen
Großer Abendsegler	***Nyctalus noctua***	3	V	s	IV	U1	leben vor allem in Wäldern, bewohnen Baumhöhlen (meist verlassene Spechthöhlen), Vorkommen auch in Parks, Siedlungen, an Waldrändern und in Alleen, bezieht Quartiere an Bäumen und in Gebäuden Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR nicht auszuschließen
Großes Mausohr	***Myotis myotis***	1		s	II, IV	U1	besiedelt einerseits ausgedehnte Laub- und Mischwälder, andererseits Siedlungsgebiete mit

Artname		RL BB	RL D	BNat Sch G	FFH	EHZ BB	Lebensraum und Vorkommen im UR
deutsch	wissen-schaftlich						
Fledermäuse							
							hohen Gebäuden und älterer Bausubstanz, Wochenstuben meist in geräumigen Dachböden Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR nicht auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	***Myotis mystacinus***			s	IV	XX	besiedelt wald- und gewässerreiche Gebiete, Quartierfunde meist an oder in Gebäuden dörflicher Siedlungen, aber auch in Baumhöhlen und -spalten, Bevorzugung von Fließgewässernähe erkennbar, Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR nicht auszuschließen
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	s	IV	U1	überwiegend waldgebunden lebende Art, bevorzugt alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände, lichte Nadelwälder nur mit Fledermauskästen besiedelt, bewohnt aufgelockerte Waldbereiche mit Quartierpotential oft am Rande von Freiflächen, auch Quartiere in Gebäuden nachgewiesen Rasternachweis für UR, aufgrund der Habitatansprüche im UR nicht zu erwarten
Mopsfledermaus	***Barbastella barbastellus***	1	2	s	II, IV	U1	besiedelt waldgeprägte Landschaftsbereiche, Wochenstuben hinter Fensterläden, in Baumhöhlen und an Totholz hinter loser Rinde, Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR nicht vollständig auszuschließen
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*			s	IV	FV	bekannte Wochenstuben in laubwald- und gewässerreicher Umgebung, nutzt spaltenförmige Quartiere in Gebäuden und Gehölzen, kein Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR nicht anzunehmen
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*		G	s	IV	U2	bewohnt waldreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschneisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete, Quartierwahl an Gebäuden, kein Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR nicht anzunehmen
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	3		s	IV	U1	besiedelt struktur- und altholzreiche Wälder mit möglichst vielen Kleingewässern und reich strukturiertem, gewässerreichem Umland, Quartiere in Spalten an Gehölzen, an Wälder gebunden Rasternachweis für UR, aufgrund der Habitatansprüche im UR nicht anzunehmen
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	1	G	s	II, IV	U1	besiedelt Gebiete mit großflächigen Oberflächengewässern (Luchlandschaften, große Seen, Flussauen, großflächige Teichgebiete), Quartiere in Gebäuden und Fledermauskästen nachgewiesen, einzelne Tiere nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen in Gewässernähe. kein Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR nicht anzunehmen
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	4		s	IV	FV	optimale Lebensräume bieten Kombination von nahrungsreichen Gewässern mit angrenzenden baumhöhlenreichen Laubwäldern, jagt über Wasserflächen, Quartiere meist in Baumhöhlen, Rasternachweis für UR, aufgrund der Habitatansprüche im UR nicht anzunehmen

Artname		RL BB	RL D	BNat Sch G	FFH	EHZ BB	Lebensraum und Vorkommen im UR
deutsch	wissen-schaftlich						
Fledermäuse							
Zweifarbfleder-maus	***Vespertilio murinus***	1	D	s	IV	U1	besiedelt im Sommer ländliche und vorstädtische Siedlungen in der Nähe großer Seen oder Fließgewässer, Lebensräume sind durch Offenflächen, Parks und Wälder reich gegliedert, bekannte Wochenstuben im Dachbereich von Wohnhäusern in ländlicher und vorstädtischer Lage, Rasternachweis für UR, Vorkommen im UR potenziell möglich
Zwergfleder-maus	***Pipistrellus pipistrellus***	4		s	IV	FV	Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungen und Siedlungsrandgebieten, auch parkähnliche Landschaften mit großen Freiflächen bis zu geschlossenen Wäldern werden besiedelt, als Quartiere dienen Spalten an Gebäuden, mehrere Nachweise für das Stadtgebiet Finsterwalde, Vorkommen im UR anzunehmen
weitere Säugetierarten							
Biber	*Castor fiber*	1	V	s	II, IV	FV	Beide Arten leben semiaquatisch. Im UR befinden sich keine dauerhaft wasserführenden Gewässer, die für den Biber oder Fischotter einen Lebensraum darstellen. Lediglich im Nordwesten tangiert ein Graben den UR. Landwanderungen des Fischotters werden im UR nicht angenommen. Ein Vorkommen beider Arten im UR wird ausgeschlossen.
Fischotter	*Lutra lutra*	1	3	s	II, IV	FV	
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	s	IV	-	wenige Reliktvorkommen, hauptsächlich in Gebieten mit Lehm- und Lössböden, im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen
Wolf	*Canis lupis*	0	3	s	II, IV	(2013 U2)	UR gehört zum Territorium des nachgewiesenen Wolfsrudels (59, Sonnewalde). Wölfe vermeiden nach Möglichkeit den Kontakt zu Menschen. Aufgrund des Siedlungscharakters des UG kann ein Vorkommen der Art im UR allenfalls sporadisch an Siedlungsrandbereichen ausfallen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden aufgrund der Vorhabeneigenschaften und der Lage im Siedlungsraum ausgeschlossen.
Wildkatze	*Felis sylvestris*		3	s	IV	-	bewohnt große, zusammenhängende, ungestörte Waldgebiete, bevorzugt alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, gelegentlich aber auch in Nadelwäldern, aktuelle Nachweise in Brandenburg für die Schorfheide, Uckermark, Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe, Niederen und Hohen Fläming. aufgrund der Habitatansprüche im UR auszuschließen
RL D: BFN 2020 (Meinig et al. 2020), RL BB: Dolch et al. (1992), EHZ: nach SCHOKNECHT ET AL. (2020) In: Heft NuL in BB 3/2020, Verbreitung/ Habitatansprüche: u.a. BfN Artenportraits, Abruf 2026 und siehe Literaturverzeichnis							

5.1.3 Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL

Für den UR liegen Reptilienkartierungen vor (GUP 2019, 2020). Es konnten keine Reptiliennachweise, insbesondere der Zauneidechse für den UR erbracht werden. Der Untersuchungsraum hat sich nicht wesentlich verändert (Geländebegehung 2026). Auf einzelnen Grundstücken wurden inzwischen Einfamilienhäuser errichtet, die Nutzung als Wochenendgrundstück oder Kleingarten wurde somit punktuell intensiviert. Der Siedlungscharakter und die anthropogene Überprägung bleibt vergleichbar zum Kartierungszeitpunkt.

Reptilien nutzen generell insbesondere eher sonnenexponierte Böschungen als Lebensraum. Insbesondere die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m beobachtet werden (LANUV, Abruf 2026). Typische Habitate sind Trockenrasen, Brachflächen, Weg- und Heckenränder, Straßenböschungen, Bahndämme, Obstwiesen, Steinbrüche, Geröllhalden, aber auch Felder und Gärten.

Der UR ist anthropogen stark überprägt. Im Geltungsbereich herrschen Siedlungsstrukturen mit meist unbefestigten, stark verdichteten Erschließungswegen vor. Prägend sind im UR Grundstücke mit Wochenend- oder Einzelhausbebauung und dazugehörigen Gärten. Fast alle Grundstücke sind bebaut und unterliegen einer entsprechend intensiven Nutzung. Für Zauneidechsen fehlt es meist an offenen Sandflächen zur Eiablage und dem Wechsel an vegetationsarmen, kurzrasigen und hochwüchsigen Gras- und Staudenfluren. Gebüsche und Versteckmöglichkeiten (Holzstapel, Komposthaufen) sind in den Gärten dagegen vorhanden.

Nördlich des UR nördlich des Grünen Weges im Bereich des Solarparks außerhalb des Geltungsbereiches auf ca. 4,5 ha bestehen (suboptimale) Habitatbedingungen für Reptilien. Hier sind verschieden intensiv genutzte Ruderal-, Gras- und Staudenfluren, Sandflächen im Bereich der Zufahrtsflächen und insbesondere im Westen, Norden und Osten lockere Gehölzflächen vorhanden. Versteckmöglichkeiten (Mäuselöcher, Stubben, Steinhaufen, Totholz, Holzhaufen u.Ä.) sind allerdings nur bedingt vorhanden. Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zauneidechsen sind hier nicht auszuschließen. Ein sporadisches Einwandern in die Gärten des UR insbesondere als Winterquartier sind trotz der kleinräumigen Reviere und Ortstreue der Zauneidechsen nicht generell auszuschließen.

Tab. 3: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Reptilien (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben)

Artname		RL BB	RL D	BNat SchG	FFH	EHZ BB	Lebensraum und Vorkommen im UR
deutsch	wissenschaftlich						
Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	s	II, IV	U2	lebt in stillen, langsam fließenden Gewässern. Benötigt zur Eiablage in der Nähe ihrer Wohngewässer südexponierte, warme Sandhügel, nur noch wenige isolierte und überalterte Bestände, Schwerpunkt im Nordosten Brandenburgs und in der Schwarze-Elster-Aue. Ein Vorkommen der Art im UG wird aufgrund der Habitatansprüche und Verbreitung ausgeschlossen.
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	s	IV	U2	benötigt reich strukturierte, kleinräumig gegliederte, trockene, sonnenexponierte, Standorte, in Norddeutschland vor allem in Randbereichen von Mooren, Bahndämmen, Steinbrüchen, Flussdünen, aber auch in extensiv genutzten Kulturlandschaften mit vielen Grenzlinien (Hecken, Raine, kleine Brachflächen, Streuobstwiesen), wichtig sind zahlreiche Mikrohabitate (offener Fels, Gestein, Rohboden, trockenes Laub oder Rohhumusflächen, Totholz wird eher gemieden, aber Steinhaufen, hohl aufliegende Steinplatten, fugenreiche Trocken- und Bruchsteinmauern sowie Felsstrukturen dagegen bevorzugt (AG Feldherpetologie, Abruf 2026)

Artname		RL BB	RL D	BNat SchG	FFH	EHZ BB	Lebensraum und Vorkommen im UR
deutsch	wissenschaftlich						
							wenige, isolierte Schwerpunktgebiete in Südbrandenburg, gemäß Verbreitungskarte UR im Verbreitungsraster (ebd) Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	s	IV	U2	besiedelt trockenwarme Lebensräume mit Kleinstrukturen wie Baumstubben und dichten Gebüschen, z.B. besonnte, nach Süden ausgerichtete Hänge sowie Trockenmauern, Schotterhalden, Wiesenkanten und felsige Lebensräume (Donautal), Heidegebiete, Schonungen mit jungen Kiefern und Böschungen mit sandigem Bodengrund (Brandenburg), gemäß Verbreitungskarten (AG Feldherpetologie, BfN Artenportraits, Abrufe 2026) keine Vorkommen im UR bekannt ein Vorkommen der Art im UR wird aufgrund der Verbreitung und Habitatansprüche nicht angenommen.
Zauneidechse	***Lacerta agilis***	3	V	s	IV	U1	besiedelt u.a. Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen, Dünen- und Heidegebieten, naturnahe Waldränder, Halbtrocken- und Trockenrasen, Ränder von Feuchtwiesen oder Niedermooren, essentiell sind geeigneter Sonnen- und Versteckplätze (z.B. Steine, Totholz, freie Bodenflächen) sowie bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage, eng an Sandböden gebunden (Ndt Tiefl.) UR innerhalb Rasternachweis der Zauneidechse (LAEA-Datensatz LfU, Abruf 2026) geeignete Habitatstrukturen sind im UG und vor allem nördlich des UG zumindest suboptimal vorhanden, Vorkommen der Art sind nicht auszuschließen
RL D: BfN 2009 (Kühnel et al. 2008) RL BB: Schneeweiß et al. (2004), EHZ: nach Schoknecht et al. (2020) In: Heft NuL in BB 3/2020, Verbreitung/ Habitatansprüche: u.a. AG Feldherpetologie, BfN Artenportraits, Abruf 2026 und siehe Literaturverzeichnis							

5.1.4 Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Im Untersuchungsraum herrscht Wohn- und Wochenendbebauung vor. Die gärtnerische Gestaltung der Freiflächen prägt den Geltungsbereich. Innerhalb des UR sind einzelne Zierteiche vorhanden. Die Zierteiche können insbesondere bei naturnaher Gestaltung als potenzielle Laichgewässer für angepasste Arten bzw. Siedlungsfolger (z.B. Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch) dienen. Diese Arten sind meist weit verbreitet und nicht im Anhang IV der FFH-RL gelistet. Pools und Regentonnen eignen sich nicht als Laichhabitate für Amphibien.

Tab. 4: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Amphibien (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben)

Artname		RL BB	RL D	BNat SchG	FFH	EHZ BB	Lebensraum und Vorkommen im UR (AG FELDHERPETOLOGIE, BFN ARTENPORTRAITS, ABRUF 2026)
deutsch	wissen-schaftlich						
Kammmolch	*Triturus cristatus*	3	V	s	II, IV	U2	besiedelt fast alle Feuchtbiotope, idealer Lebensraum sind größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern, besiedelt sonnige, fischfreie Stillgewässer mit reichem Unterwasserbewuchs, nahezu ganzjährig an Gewässer gebunden, als Landlebensraum bevorzugt er kleine, strukturreiche Laubgehölzbestände mit Krautschicht und Totholz, Landlebensraum liegt i.d.R. in einem Radius von wenigen 100 m um das Laichgewässer, wenn auch längere Wanderstrecken von über 1 km belegt sind, Verstecke sind große Steine, Bretter, Wurzel-/Kleinsäugerhöhlen, Grasbulten oder die Laubstreu. Landlebensraum und Überwinterungsquartier oft identisch, im ländlichen Raum überwintern Individuen auch in Kellern, Scheunen, Schuppen oder unter Komposthaufen. Einzelne Tiere (v. a. Männchen) können auch im Gewässer überwintern. UR in 1 km-Rasternachweis des Kammmolchs (Datensatz Fauna 2025, OSIRIS-Portal, LfU, Abruf 2026) Vorkommen werden im UR aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	3	G	s	IV	U2	Die Art ist stark an Gewässer gebunden. Bevorzugt werden moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengräben, wenn reicher Pflanzenbewuchs und gute Besonnung vorhanden ist. Überwinterung in Waldbereichen, teilweise auch im Gewässer, Vorkommen werden im UR aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.
Moorfrosch	*Rana arvalis*		3	s	IV	U1	bevorzugt besonnte, strukturreiche Teiche. Lebensräume sind Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie die Moorlandschaften, von Grundwasser geprägte Landlebensräume fallen oftmals mit Laichhabitaten zusammen, können aber auch in weiteren Entfernungen liegen. Rasternachweis nördlich des UR (Datensatz Fauna 2025, OSIRIS-Portal, LfU, Abruf 2026) Vorkommen werden im UR aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.
Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	s	IV	U2	benötigt reich strukturierte Landschaft mit hohem Grundwasserspiegel sowie ein hohes Angebot an besonnten, fischfreien Laichgewässern. UR in 1 km-Rasternachweis, in welchem Laubfrosch nachgewiesen wurde (LAEA-Datensatz LfU, Abruf 2026, Datensatz Fauna 2025, OSIRIS-Portal, LfU, Abruf 2026) Vorkommen werden im UR aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.
Rotbauchunke	*Bombina bombina*	2	2	s	II, IV	U2	lebt in gut besonnten, fischfreien, pflanzenreichen Flachgewässern, Lebensraum in Auen der Tieflandflüsse mit ihrem vielfältigen Angebot an Stillgewässern und in Flachwasserzonen der Tieflandseen, aber auch oft Gewässer in der offenen Agrarlandschaft, an Land (Feuchtwiesen, Feuchtwälder, Gehölzbestände) im Um-

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL BB	RL D	BNat SchG	FFH	EHZ BB	Lebensraum und Vorkommen im UR (AG FELDHERPETOLOGIE, BFN ARTENPORTRAITS, ABRUF 2026)
							kreis von 100 m um ihr Wohngewässer, leben vorwiegend wassergebunden – bei Austrocknung Wechsel in weitere Gewässer oder Landlebensräume, daher ist eine Vielzahl unterschiedlich gegliederter Kleingewässer in Umgebung wichtig Vorkommen werden im UR aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.
Springfrosch	*Rana dalmatina*	R		s	IV	-	bewohnt lichte, stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen, Laichgewässer sind z.B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Wichtig ist, dass die Gewässer flach auslaufende, gut besonnte Uferbereiche aufweisen. Vorkommen aufgrund Verbreitung und Habitatansprüchen im UR auszuschließen
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*		3	s	IV	U2	Laicht bevorzugt in krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen, ideale Lebensräume des ursprünglichen Steppenbewohners sind offene Agrarlandschaft und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und gutem Angebot an ausreichend besonnten, krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen, Rasternachweis nördlich des UR (Datensatz Fauna 2025, OSIRIS-Portal, LfU, Abruf 2026) Vorkommen werden im UR aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.
Wechselkröte	*Bufo viridis*	3	3	s	IV	U2	bevorzugt trockenwarme u. offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs. Fortpflanzung in gut besonnten, nicht oder kaum mit Pflanzen bewachsenen Laichgewässern mit längerer Wasserführung und flachen Ufern, besiedelt Brachflächen, Felder und Abbaugebiete, Industriebrachen und militärische Übungsplätze, aber auch in Ackerlandschaften und Siedlungen. Verstecke meist auf offenen, unbeschatteten Flächen (während der Fortpflanzungszeit meist in Gewässernähe) unter Steinen, in Mauern, Erd- oder Felsspalten sowie Kleinsäugerbauten, in lockeren Böden können sich die Tiere auch eigene Höhlen graben, Im UR keine geeigneten Habitate vorhanden. Vorkommen werden nicht angenommen.
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	3	V	s	IV	U2	potenzielle Laichgewässer sind unbewachsene, voll besonnte Pfützen und Tümpel. Kennzeichnend für ihre Lebensräume ist das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer (u.a. Abgrabungsflächen, TÜP, Halden). Rasternachweis nördlich des UR (Datensatz Fauna 2025, OSIRIS-Portal, LfU, Abruf 2026) Im UR keine geeigneten Habitate vorhanden. Vorkommen werden nicht angenommen.

RL D: BfN 2009 (Kühnel et al. 2008) RL BB: Schneeweiß et al. (2004), EHZ: nach Schoknecht et al. (2020) In: Heft NuL in BB 3/2020, Verbreitung/ Habitatansprüche: u.a. AG Feldherpetologie, BfN Artenportraits, Abruf 2026 und siehe Literaturverzeichnis

5.1.5 Insekten nach Anhang IV der FFH-RL

Der UR ist anthropogen überprägt. Charakteristisch sind Privatgrundstücke mit Einfamilienhaus- und Wochenendhausbebauung. Die Grundstücke sind gärtnerisch gestaltet. Als Gewässer kommen lediglich Zierteiche, Regentonnen und Pools vor. Es ist mit dem Vorkommen euryöker Arten zu rechnen.

Tab. 5: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Insekten (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben)

Artname		RL BB	RL D	BNat SchG	FFH	EHZ BB	Lebensraum und Vorkommen im UR
deutsch	wissenschaftlich						
Käfer							
Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	s	II, IV	U1	besiedelt größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone (BfN Artenpotraits, Abruf 2026), drei Vorkommen im Osten Brandenburgs, letzter Fund: Frankfurt/Oder, Trautzke Seen (BRAASCH 2000), Vereinzelte Vorkommen im nördlichsten Brandenburg, Aufgrund der Verbreitung und Habitatansprüche im UR auszuschließen.
Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	1	3	s	II, IV	U1	Charakterart für schwach bis mäßig nährstofführende, bis zu 1 m tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer, drei Vorkommen im Süden Brandenburgs, letzter Fund: Lkr. Oder-Spree, NP Schlaubetal, NSG Teufelssee (BRAASCH 2000), vereinzelte Vorkommen im äußersten Norden Brandenburgs, Aufgrund der Verbreitung und Habitatansprüche im UR auszuschließen.
Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	s	II, IV	U2	Die beiden Arten leben xylobiont bevorzugt an sonnenexponierten, alten, kränkelnden Laubbäumen (Eichen, Buchen, Platanen, Ulmen). Diese sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen der beiden Arten wird unter Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche ausgeschlossen.
Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	s	II, IV	U1	
Scharlachroter Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*		1	s	II, IV	XX	Bewohner der Weich- und Hartholzaue in Überflutungsgebieten von Flüssen und Bächen, besonders in Pappel- und auch Weidenbeständen vorkommend Aufgrund der Habitatansprüche im UR auszuschließen.
Schmetterlinge							
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	2	3	s	II, IV	FV	Lebensraum sind natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer, Flussauen mit Verlandungsvegetation, Seggenriede, Feucht- und Nasswiesen, Brachen mit Hochstauden, Raupenfraßpflanzen sind nicht-saure Ampferarten UR im Rasternachweis (Datensatz Fauna 2025, O-SIRIS-Portal, LfU, Abruf 2026) Aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen im UR ausgeschlossen werden.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	1	V	s	II, IV	U1	Die Art lebt auf Feuchtwiesen. Sie ist an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und an das Vorkommen bestimmter Ameisenarten (*Myrmica spec.*) gebunden. im UR existieren keine geeigneten Habitate (kein Vorkommen Großer Wiesenknopf), ein Vorkommen der Art im UR wird ausgeschlossen

Artname		RL BB	RL D	BNat SchG	FFH	EHZ BB	Lebensraum und Vorkommen im UR
deutsch	wissenschaftlich						
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea teleius*	1	2	s	II, IV	U1	Die Art lebt auf Feuchtwiesen. Sie ist an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und der Trockenrasenknotenameise gebunden, kann im UR unter Berücksichtigung der Verbreitung und Habitatansprüche ausgeschlossen werden
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	*	s	IV	XX	Vorkommen auf ruderal beeinflussten, trockenen bis frischen Pionierstandorten mit Beständen von Nachtkerze und Weidenröschen. Vertreter der Wirtspflanzen wurden im Rahmen der Vor-Ort-Begehungen nicht nachgewiesen. Veralteter Rasternachweis aus 1992 (AK Lepidoptera, Abruf 2026), jüngere Nachweise aus 2020 aus dem Raum Doberlug-Kirchhain Ein Vorkommen der Art wird im UR nicht angenommen
Libellen							
Grüne Mosaikjungfer	*Aeshna viridis*	3	2		IV	U1	Die Art ist an Gewässer mit *Stratiotes*-Schwimmdecken angepasst. Keine geeigneten Gewässer im UR, ein Vorkommen im UR kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	V	G		IV	U1	Besiedelt größere Fließgewässer. In Brandenburg an Elbe und Oder, vereinzelt auch an der Spree und Havel, keine geeigneten Gewässer im UR, ein Vorkommen im UR kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	V	2		IV	U1	Die Art ist an nährstoffarme Stillgewässer mit reicher Vegetationsstruktur angepasst. Keine geeigneten Gewässer im UR, ein Vorkommen im UR kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	*	3		IV	FV	Besiedelt dys- bis oligotrophe Moorgewässer. Ein Vorkommen im UR kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	*	3		II, IV	U1	Besiedelt dys- bis oligotrophe Moorgewässer. Ein Vorkommen im UR kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
Grüne Keiljungfer	*Ophiogomphus cecilia*	*	G		II, IV	U1	kommt in kleineren und großen Flüssen mit zumindest in Teilbereichen sandig-kiesiger Sohle vor, im UR sind keine geeigneten Gewässerhabitate vorhanden, Ein Vorkommen im UR wird ausgeschlossen
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	G	R		IV	XX	Bevorzugt flache, meist voll besonnte Gewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhricht-Pflanzenbeständen und offenen Wasserflächen als Lebensraum. In BB ausschließlich im Nordosten verbreitet. Keine geeigneten Gewässer im UR, ein Vorkommen im UR wird ausgeschlossen.
RL D auch unter: rote-listen-zentrum (Abruf 2026), Käfer: RL D: Wasserkäfer (SPITZENBERG ET AL. 2016), Käfer (GEISER ET AL. 1998) RL BB: Wasserkäfer BRAASCH (2000), Laufkäfer SCHEFFLER (1999), Käfer allg. MUNR (1992); Schmetterlinge: RL D: 2011 (REINHARDT & BOLZ 2011) RL BB (GELBRECHT (2001); Libellen: RL D: OTT ET AL. 2015 RL BB: 2017 (MAUERSBERGER ET AL.) EHZ: nach Schoknecht et al. (2020) In: Heft NuL in BB 3/2020, Verbreitung/ Habitatansprüche: u.a. AK Lepidoptera, AG Feldherpetologie, BfN Artenportraits, TU Berlin, jeweils Abruf 2026 und siehe Literaturverzeichnis							

5.1.6 Weichtiere nach Anhang IV der FFH-RL

Im UR befinden sich als Gewässer lediglich Zierteiche, Pools und Regentonnen. Am Nordwestende des Geltungsbereiches tangiert ein Graben den Untersuchungsraum.

Tab. 6: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Weichtiere (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben)

Artname		RL BB	RL D	BNat SchG	FFH	EHZ BB	Lebensraum und Vorkommen im UR
deutsch	wissenschaftlich						
Muscheln							
Kleine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	s	II, IV	U1	Die Art ist an Fließgewässer mit kiesig-sandigem Untergrund und wenig Schlammanteil gebunden. Im UR befinden sich keine geeigneten Gewässerhabitate. Ein Vorkommen der Art im UG kann ausgeschlossen werden.
Schnecken							
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	2	1	s	II, IV	FV	besiedelt klare, saubere und sauerstoffreiche, meist kalkreiche stehende Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation, bevorzugt Flachwasserzonen, die sich rasch erwärmen und meidet stärker beschattete Bereiche, gern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen (Lemna spec.) bedeckt sind. Vorkommen in Brandenburg vor allem im Norden an der Bundeslandgrenze nördlich von Berlin, südwestlich von Berlin im Raum Werder/ Havel, im Nordosten des Bundeslandes im Odertal und in der Elbtalaue im Nordwesten Brandenburgs keine geeigneten Gewässerhabitate im UR vorhanden - Ein Vorkommen der Art im UG kann ausgeschlossen werden.
RL D: JUNGBLUTH UND KNORRE (2011) RL BB: MUNR 1992 (HERDAM & ILLING) EHZ: nach Schoknecht et al. (2020) In: Heft NuL in BB 3/2020, Verbreitung/ Habitatansprüche: u.a. BfN Artenportraits, Abruf 2026 und siehe Literaturverzeichnis							

5.1.7 sonstige Artengruppen

In Brandenburg sind keine Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie der Artengruppen
- Knochenfische und Rundmäuler
- Hautflügler
- Heuschrecken
- Spinnen
- Krebstiere

heimisch.

5.1.8 Brutvögel

Für den UR liegen Brutvogelkartierungen vor (GUP 2019, 2020). Der Untersuchungsraum hat sich in der Zwischenzeit nicht wesentlich verändert (Geländebegehung 2026), weshalb die Kartierungen die Artenausstattung in den Geltungsbereichen vergleichbar zum heutigen Zustand wiedergeben (vgl. Kap. 3.2).

Der UR wird weiterhin von einem locker bebauten Siedlungsbereich mit vereinzelten Einfamilienhäusern, Lauben und Gärten eingenommen, der sich an das Stadtgebiet von Finsterwalde anschließt. Der Geltungsbereich wird im Norden durch den Solarpark begrenzt, im Osten und Süden schließen Siedlungsgebiete mit vorstädterischem Charakter und im Westen Kleingartenanlagen an. An die Südwestspitze schließen landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen an, an der Nordwestspitze tangiert ein Graben den UR.

Der UR ist anthropogen stark überprägt. Im Geltungsbereich herrschen Siedlungsstrukturen mit meist unbefestigten, stark verdichteten Erschließungswegen vor. Prägend sind im UR Grundstücke mit Wochenend- oder Einzelhausbebauung und dazugehörigen Gärten. Fast alle Grundstücke sind bebaut und unterliegen einer entsprechend intensiven Nutzung. Die Gärten

weisen Gehölzbestände aus Obstbäumen, Koniferen und Ziersträuchern, seltener aus größeren Laubbäumen auf. Neben Rasenflächen herrschen Zier- und Gemüsegärten vor. Aber auch aufgelassen wirkende Gartenabschnitte zeigen punktuell ein verwildertes Erscheinungsbild. Vereinzelt sind Höhlenbäume vorhanden. In vielen Gärten wurden vielfach Nisthilfen für Vögel angebracht.

Die Brutvogelfauna wurde im Rahmen von sechs flächendeckenden Begehungen mittels Linienkartierung morgens/vormittags im Zeitraum von März bis Juli 2019 (Gartenweg am Westplatz) bzw. 2020 (Grüner Weg) untersucht. Bei den Begehungen wurden alle anwesenden Arten registriert, wobei auf revieranzeigende Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, nistmaterial-, futtertragende oder warnende Altvögel, Bettelrufe von Jungvögeln u.a. geachtet wurde, um die Brutvogelarten zu bestimmen.

Im Rahmen der Kartierungen wurden im Untersuchungsraum der beiden Vorhaben insgesamt 21 europäische Vogelarten nachgewiesen. Die Nachweisstandorte sind in der gesonderten Faunakartierung (vgl. GUP 2019 und GUP 2020) dargestellt. Im Folgenden werden vorsorglich alle Brutpaare aus den beiden Kartierungen betrachtet, auch wenn im Überschneidungsbereich zwischen den Geltungsbereichen „Grüner Weg“ und „Gartenweg am Westplatz“ vereinzelt womöglich dasselbe BP, welches dasselbe Revier im darauffolgenden Jahr wieder nutzt, aufgenommen wurde. Lediglich bei eindeutigen Doppelbelegungen (1 BP Ringeltaube) wurde das BP nur einfach betrachtet.

Bei zwischen den Kartierungen (2019, 2020) und dem aktuellen Biotopbestand 2026 erfolgten Verlusten von Bruthabitaten (Bäume, Gehölzstrukturen, Gebäude) wird i.d.R. davon ausgegangen, dass die Arten entsprechend ihrer Habitatanssprüche in vergleichbare benachbarte Strukturen ausgewichen sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die nachgewiesenen Arten aufgelistet. Für sie erfolgt anhand der bekannten, artspezifischen und planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) eine Abschätzung der Betroffenheit. Arten, für die Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden einer Wirkprognose unterzogen.

Während Vogelarten, die nach Anhang 1 der EU – Vogelschutzrichtlinie geschützt sind bzw. Arten, die nach Roter Liste Brandenburg oder Deutschland gefährdet sind, in einer artspezifischen Prüfung behandelt werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst (MIL 2022).

Tab. 7: Betroffenheit von Vogelarten im UR (für die Wirkprognose relevante Arten **fett** hervorgehoben)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	VS-RL Anh I	Bestand und Betroffenheit im UR
Feldsperling	***Passer montanus***	V	V	-	7 BP verteilt auf der gesamten Fläche des UG (davon 3 BP im Bereich der Neubebauung) Die übrigen Brutplätze werden ggf. auch in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Star	***Sturnus vulgaris***	-	3	-	6 BP im gesamten UR der beiden B-Pläne, 1 weiteres BP außerhalb der Geltungsbereiche. Die Brutplätze werden ggf. in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	VS-RL Anh I	Bestand und Betroffenheit im UR
Gruppe der ungefährdeten, gehölzbewohnenden Frei- oder Bodenbrüter I *(keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)* (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz)		-	-	-	Niststandorte an oder in Gehölzen, Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden
Gruppe der ungefährdeten, gehölzbewohnenden Frei- oder Bodenbrüter II *(System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt)* (Elster)		-	-	-	1 BP im Norden des UG (Gehölze inzwischen nicht mehr vorhanden), Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden
Gruppe der ungefährdeten, gehölzbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter I *(keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)* (Weidenmeise)		-	-	-	1 BP im Zentrum des UG an oder in Gehölzen, Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden.
Gruppe der ungefährdeten, gehölzbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter II *(System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode)* (Blaumeise, Kohlmeise, Tannenmeise)		-	-	-	Niststandorte in Höhlen und Nischen an oder in Gehölzen, Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden.
Gruppe der ungefährdeten, gehölzbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter III *(System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt, i.d.R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode)* (Buntspecht)		-	-	-	1 BP im Jahr 2019 im Norden des Geltungsbereichs (Flur 15, Flurstück 798) innerhalb der Baugrenze im inzwischen neu bebauten Bereich (Gehölze inzwischen nur noch zum Teil vorhanden, Brutbaum von 2019 nicht mehr vorhanden) Der Buntspecht zeigt sich in der Wahl seiner Höhlenbäume recht flexibel und anpassungsfähig. Im Geltungsbereich ist mit zunehmender Bebauung zu rechnen, so dass sich im UR das Quartierpotenzial verringert. Im direkten räumlichen Umfeld sind besser geeignete Ausweichhabitate mit potenziell geeigneten Brutbäumen vorhanden, z.B. innerhalb der benachbarten Waldgebiete im Westen, in den Gehölzstrukturen entlang dem Graben im Nordwesten und im kleinflächigen Feldgehölz östlich des Geltungsbereiches sowie in den Kleingartenbereichen. Für Buntspechte werden Reviergrößen von mehreren Hektar angegeben, z.B. als Reviergröße eines Paares 40-60 ha, für Parks 6-10 ha, in Feldgehölzen auch nur 1 ha (BfN 2025). Somit kann ein Ausweichen innerhalb des Revieres auf andere Brutbäume außerhalb des Geltungsbereiches angenommen werden. Betroffenheiten werden ausgeschlossen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	VS-RL Anh I	Bestand und Betroffenheit im UR
Gruppe der ungefährdeten gebäudebewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)		-	-	-	3 BP im Norden des UG an Gebäuden, 1 BP knapp außerhalb Geltungsbereich im Süden des UR, Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden.

RL D: Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019)
Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste
VS-RL = EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I (79/409/EWG)

Laut AGW-Erlass enden am Stadtrand Finsterwalde ca. 200 m westlich des UR Einstandsgebiete und essenzielle Verbindungskorridore des Auerhuhns (LfU, OSIRIS, Abruf 2026). Aufgrund der anthropogenen Prägung der Siedlungsstrukturen im UR ist nicht mit dem Vorkommen von Auerhühnern zu rechnen.

5.1.9 Rastvögel

Laut AGW-Erlass befinden sich südöstlich von Finsterwalde ca. 5 km vom Vorhaben entfernt Rastgebiete mit Saat-/ Bleßgänsen von bis zu 5.500 Individuen (LfU, OSIRIS, Abruf 2026).

Gewässer, die rastenden Arten als Schlafplatz dienen können, befinden sich nicht im und in der direkten Umgebung des Untersuchungsraumes. Ausgedehnte Acker- oder Grünlandareale als Äsungsflächen sind ebenfalls nicht vorhanden. Im Südwesten tangieren landwirtschaftliche Ackerflächen den UR. Gefahren werden von Rastvögeln in erster Linie optisch wahrgenommen. Sie meiden Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Sie halten einen Sicherheitsabstand zu Straßen und senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren (GARNIEL et al. 2010).

Das Vorkommen von Rastvögeln im UG und dessen Umfeld wird ausgeschlossen.

6 Konfliktanalyse / Bewertung der Artenschutzverträglichkeit

Die Wirkprognose erfolgt für die potenziell betroffenen Arten über eine Beurteilung der durch das Bauvorhaben zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der heimischen europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG prognostiziert.

Vogelarten, die nach Anhang 1 der EU – Vogelschutzrichtlinie geschützt sind bzw. Arten, die in der Roten Liste geführt sind, werden einzeln betrachtet. Die ungefährdeten und ubiquitären Arten werden in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst behandelt (MIL 2022).

Tab. 8: Gehölzbewohnende Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gehölzbewohnende Fledermäuse

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula),* Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
☐ europäische Vogelart	☐ RL Deutschland, Kat. ( )	☐ FV günstig / hervorragend
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Bundesland, Kat. ( )	☐ U1 ungünstig - unzureichend
		☐ U2 ungünstig - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (BFN ARTENPOTRAITS, ABRUF 2026)

Großer Abendsegler

RL D: 3, RL BB: 3 Erhaltungszustand (Brandenburg): U1

Der Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer.

Abendsegler sind häufig durch Quartierverlust bedroht. Vor allem im Winter werden bei Fällungsarbeiten Quartiere zerstört, von denen mehrere Hundert Tiere betroffen sein können. Die Art bezieht im Winter gerne mehrere Quartierbäume in unmittelbarer Nähe zueinander; ein Anspruch, dem die moderne Forstwirtschaft nur selten gerecht wird. Quartiere an Gebäuden oder Bauwerken sind ebenfalls durch Zerstörung oder Verbau gefährdet. Eine natürliche Gefährdung sind harte, kalte Winter, in denen regelmäßig Tiere in den Quartieren erfrieren.

Aufgrund der hohen Flugweise der Art über 15 m und dem nur gering strukturgebundenen Flug ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen (BMDV 2023).

Verbreitung im Bundesland

Das gesamte Land Brandenburg gehört zum Reproduktionsgebiet des Großen Abendseglers. Gegenwärtig sind Nachweise von 42,3 % der Landesfläche bekannt. Der Entwicklungstrend dieser Art ist derzeit positiv (TEUBNER ET AL. 2008).

Braunes Langohr

RL D: 3, RL BB: V, Erhaltungszustand (Brandenburg): FV

Das Braune Langohr gilt als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen auch Vogel- und Fledermauskästen aufgesucht. Das Braune Langohr gilt als kälteharte Fledermausart, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch in frostsicheren Baumhöhlen überwintert, was aber bislang nur selten belegt wurde. Die nachgewiesenen Winterquartiere befinden sich in Kellern, Bunkern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraumes. Das Braune Langohr ist ausgesprochen quartiertreu.

Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Die Art jagt in dichten Wäldern ebenso wie in offenen Waldbeständen. Außerhalb von Wäldern werden lineare Landschaftsstrukturen (Waldränder, Hecken, Lichtungen) abgesucht. Typische Jagdhabitate sind dementsprechend unterschiedlich strukturierte Laubwälder, bisweilen eingestreute Nadelholzflächen, Obstwiesen, Hecken und Gewässer sowie insektenreiche Wiesen. Lockere Nadel-, Misch-, Laub- und Auwälder mit mehrstufigen Schichten werden bevorzugt. In Ausnahmefällen kommen sie in Kiefernbmonokulturen vor, wenn einzelne alte Bäume mit Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Aber auch parkähnliche Landschaften und Ortschaften mit Großgrün werden aufgesucht.

Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer beschrieben, die sie im Flug fangen oder von Blättern und Boden ablesen.

Neben der Empfindlichkeit gegenüber der Zerstörung der Quartierstandorte (intensive Durchforstungshiebe, geringe Umtriebsalter, großflächige Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände, Entnahme von Höhlenbäumen, Quartierzerstörung an Gebäuden) sind Langohren aufgrund ihres oft bodennahen Fluges stärker als andere Arten durch den Straßenverkehr gefährdet (erhöhte Mortalität). Der Rückgang von Wiesen und Weiden, Hecken und anderen Feldgehölzen gefährdet ein ausreichendes Angebot an geeigneten Jagdhabitaten.

Dem Braunen Langohr wird eine sehr hohe Disposition gegenüber Kollisionsgefahren an Straßen zugewiesen (BMDV 2023). Es fliegt sehr strukturgebunden sehr nahe an der Vegetation, entlang von Hecken oder an Baumkronen und niedrig über offenem Gelände (ebd). Die Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag ist auf Flugrouten hoch und im Nahrungshabitat ist eine schwache/ graduelle Meidung belegt (ebd).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gehölzbewohnende Fledermäuse

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula),* Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Verbreitung im Bundesland

Das Braune Langohr ist in Brandenburg relativ häufig und flächendeckend verbreitet, Wochenstuben und Winterquartiere sind über das ganze Land verteilt (TEUBNER ET AL. 2003). Es sind Vorkommen von 67,2 % der Landesfläche bekannt (TEUBNER ET AL. 2008).

Fransenfledermaus

RL D: -, RL BB: 2, Erhaltungszustand (Brandenburg): U1

Fransenfledermäuse können in sehr unterschiedlichen Lebensräumen gefunden werden. Als Quartiere dienen neben Baumhöhlen in Wäldern auch unterschiedlichste Spaltenquartiere in Siedlungen, wie z.B. Zapfenlöcher und Holzspalten alter Dachstühle, Hausverkleidungen oder auch Gesteinsspalten unter Brücken. Die Fransenfledermaus hat ihre Wochenstuben regelmäßig sowohl im Wald als auch in Siedlungen. Im Wald bezieht sie ihre Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, Rindenspalten und Fledermauskästen. Wie bei anderen Fledermausarten findet bei der Fransenfledermaus ein häufiger Wochenstubenquartierwechsel (1-2mal pro Woche) statt. Neben den Wochenstuben sind Männchenkolonien bekannt. Die Männchenquartiere befinden sich ebenfalls in Baumhöhlen, Kästen sowie in und an Gebäuden.

Fransenfledermäuse besitzen eine hohe Fluggewandtheit und sind zum „Schwirrflug“ befähigt. So sammeln sie ihre Beute auch im Flug von Vegetationsflächen ab (u.a. Käfer und Spinnen) (DOLCH 2008). Die Fransenfledermaus jagt in vielen verschiedenen Biotoptypen, vor allem aber in ausgedehnten Laubmischwäldern, Streuobstgebieten, Parks, an Gewässern wie gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten. Im Sommer werden auch Getreideflächen bejagt. Zu den bevorzugten Jagdhabitaten im Siedlungsraum zählen Großviehställe, wo intensiv Fliegen gejagt und manchmal auch Quartiere aufgesucht werden. Die Fransenfledermaus besiedelt nahezu alle Waldtypen, entsprechend dem Auftreten jagdbarer Insekten ist sie im Herbst häufiger in Wäldern anzutreffen, während sie im Frühjahr-Sommer bevorzugt Offenland, Wiesen und Obstwiesen aufsucht. Vor allem über frisch gemähten Wiesen kann man dann die Fransenfledermaus häufig beobachten

Wie die meisten gebäudebewohnenden Fledermausarten ist auch die Fransenfledermaus durch die Zerstörung ihrer Quartiere gefährdet. Baumbewohnende Populationen benötigen ein ausreichendes Angebot an Quartierbäumen, wodurch eine Gefährdung durch forstwirtschaftliche Maßnahmen besteht, wenn z.B. geeignete Höhlenbäume gefällt werden.

Der Art wird eine hohe Disposition gegenüber Kollisionsgefahren an Straßen zugewiesen (BMDV 2023). Sie fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken, Gewässerläufen oder in Baumkronen und quert offenen Flächen in geringer Höhe (ebd). Die Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag ist auf Flugrouten hoch und im Nahrungshabitat ist eine schwache/ graduelle bis geringe Meidung von Licht belegt (ebd).

Verbreitung im Bundesland

In Brandenburg ist die Fransenfledermaus weit verbreitet. Nachweise sind von 40,7% der Landesfläche bekannt (TEUBNER ET AL. 2008).

Kleine Bartfledermaus

RL D: -, RL BB: -, Erhaltungszustand (Brandenburg): XX (Region U1)

Die Kleine Bartfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Es gibt regelmäßig Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe außerhalb von Siedlungen, wenn ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen oder Borkenspalten vorhanden ist. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Eine weitere Vorliebe zeigt sie offenbar für Fließgewässer mit Uferrandbewuchs. Typische Jagdgebiete sind neben halboffenen, kleinräumigen Kulturlandschaften und Wäldern auch Waldränder, Gewässerufer, Klein- und Stillgewässer, Hecken und Gärten. Da die Wochenstubenquartiere häufig im Siedlungsbereich liegen, benötigt die Kleine Bartfledermaus eine Anbindung der Siedlungsbereiche an das Umland, z.B. in Form von Hecken, Obstbäumen und Feldgehölzen.

Die Kleine Bartfledermaus besitzt eine hohe Disposition gegenüber Kollisionsgefahren (BMDV 2023). Sie fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation, strukturfolgend entlang von Vegetationsstrukturen in 1-4 m Flughöhe, seltener bis 15 m Flughöhe. Sie besitzt eine hohe Strukturbindung beim Flug. Auf Flugrouten ist eine mittlere Meidung bei Lichteintrag belegt, auch im Nahrungshabitat ist eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag zu verzeichnen (BMDV 2023).

Verbreitung im Bundesland

Die Kleine Bartfledermaus lässt eine überregionale Verbreitung erkennen, wenngleich sie als selten einzuschätzen ist. (TEUBNER ET AL. 2008).

Mopsfledermaus

RL D: 2, RL BB: 1 Erhaltungszustand (Brandenburg): U 1

Die Lebensräume der Mopsfledermaus liegen bevorzugt in reich gegliederten, insektenreichen Wäldern mit abwechslungsreicher Strauchschicht und vollständigem Kronenschluss. Außerdem stellen Grenzlinien im Inneren oder am Rand der Waldbestände z.B. durch Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege ein häufiges Merkmal ihres Lebensraumes dar. Die Mopsfledermaus kommt aber ebenfalls in Gebieten mit mosaikartigem Vorkommen von Waldstücken und in von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereichen von Ortschaften vor. Lediglich stark genutzte Kiefern- und Fichtenwälder meidet sie. Die Wochenstubenquartiere befinden sich in erster Linie im Wald in durch Blitzschlag hervorgerufenen Baumspalten und hinter abstehender Borke an abgestorbenen Bäumen. An Gebäuden nutzt sie regelmäßig Versteckmöglichkeiten hinter Fensterläden und Hausverkleidungen und besonders an Scheunen als Quartiere. (BfN Artenportraits, Abruf 2026)

Bei der Nahrungswahl hat die Mopsfledermaus ganz spezielle Vorlieben entwickelt, denn ihre Hauptnahrung besteht aus Nacht- und

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gehölzbewohnende Fledermäuse

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula),* Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Kleinschmetterlingen. Weitere Beutetiere sind Netzflügler, Käfer, Spinnen und Zweiflügler. Auf dem Flug in die Jagdgebiete orientiert sich die Art stark an Leitelementen, wie Hecken oder Baumreihen entlang von Flüssen, die eine Verbindung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten herstellen.

Die Mopsfledermaus ist hauptsächlich durch ihre sehr starke Anpassung an den von ihr bevorzugten Lebensraum (unbewirtschaftete oder nur wenig durchforstete Wälder) mit Quartieren hinter abstehender Borke vor allem an stehendem Totholz und durch die Spezialisierung auf Nacht- und Kleinschmetterlinge als Nahrungsressource gefährdet. Sie ist bei Lebensraum-, Quartier- und Nahrungsknappheit weniger flexibel als andere Fledermausarten und kann kaum ausweichen. (ebd)

Die Mopsfledermaus zeigt eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag auf Flugrouten und eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag im Nahrungshabitat. Sie ist hoch kollisionsgefährdet. Ihr Flugverhalten ist relativ nahe an der Vegetation, überwiegend strukturfolgend, entlang von Waldwegen und Vegetationsstrukturen. Transferflüge erfolgen höher, auch weit über offenes Gelände (evtl. Orientierung an Einzelbäumen und anderen Landmarken). Bei der Jagd fliegt sie dagegen wenige Meter über dem Boden bis in Kronenhöhe. Mopsfledermäuse sind "Lückenflieger": Sie meidet dichtständige Wälder/Forsten (Lücken < 2-3 m). (BMDV 2023)

Verbreitung im Bundesland

In Brandenburg ist die Art zwar im gesamten Land nachgewiesen, aber auch hier ist eine sehr ungleiche Verteilung anzunehmen. Das Gebiet südlich von Berlin, insbesondere der Niedere Fläming und das Baruther Urstromtal stellen derzeit das für das Land Brandenburg bedeutendste Verbreitungsgebiet dieser Art dar. (TEUBNER ET AL. 2008)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Laut Rasternachweisen des LfU (LAEA-Raster, OSIRIS-Portal, WMS-Datensatz, Abruf 2026) sind die o.g. Fledermausarten in Rastern nachgewiesen, in denen der UR liegt. Eine Nutzung des UR für (Tages-)Quartiere beispielsweise in Höhlenbäumen, Transferflüge insbesondere entlang der Heckenstruktur entlang dem tangierenden Graben im Nordwesten und als Jagdhabitat in den Gärten des UR ist anzunehmen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 1 (ASB))

Gehölzbewohnende Fledermäuse nutzen Höhlen, Risse und Spalten in Bäumen als Quartiere. Im UR sind mehrere Bäume mit Höhlen und Spalten vorhanden, die potenziell als (Tages-)Quartiere für Fledermäuse dienen könnten. Mit Wochenstuben und Winterquartieren ist aufgrund der Stammstärke und Beschaffenheit der im UR vorhandenen Höhlenbäume nicht zu rechnen.

Werden Bäume mit Quartierpotenzial gefällt, besteht die Gefahr der Tötung oder der Verletzung von Individuen. Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung und Fällbegleitung wird die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baumfällungen vermieden.

Folgende Regelungen werden festgesetzt:

V1 (ASB) Bauzeitenregelung und Fällbegleitung:

Die Fällung von Bäumen sollte, auch unter Berücksichtigung der Belange der Brutvögel, grundsätzlich nur in den Monaten Dezember, Januar und Februar erfolgen. Die Bäume sind vor der Fällung durch eine fachkundige Person auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällbegleitung stellt sicher, dass keine Fledermäuse getötet werden. Werden Fledermäuse festgestellt, erfolgen entsprechende Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen, z.B.

- Verschieben der Fällung auf einen Zeitpunkt nach Ausflug der Fledermäuse, ggf. mit Verschließen der Quartiere nach Ausflug oder
- schichtweise Fällung (Fällung in Abschnitten wie Äste, Kronenteile, Stamm): Oftmals fliegen die Fledermäuse im Zuge der abschnittsweisen Zerlegung bereits aus den Quartieren aus, zudem können nicht einsehbare potenzielle Quartiere besser kontrolliert werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gehölzbewohnende Fledermäuse

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula),* Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Im Rahmen der Vorhaben werden im Bereich vorhandener Wochenendbebauung Einfamilienhäuser errichtet. Der Siedlungscharakter wird geringfügig intensiviert, die gärtnerische Nutzung der Grundstücke wird beibehalten. Betriebsbedingte Risiken ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Innerhalb der geplanten Bebauungsflächen können Qualitätsverluste von Jagdhabitaten durch Reduzierung des Gehölzbestandes auftreten. Die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten führt nicht zu erheblichen Störungen, da gleichwertige Jagdhabitate direkt angrenzend großflächig vorhanden sind und die Tiere entsprechend ihres artspezifischen Flug- und Jagdverhaltens ohne weiteres ausweichen können. Somit kann nicht von einer erheblichen Störung aufgrund des Entzugs von Nahrungshabitaten ausgegangen werden.

Mögliche Leitlinien für Transferflüge sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Gehölzstruktur entlang dem Graben am nordwestlichen Untersuchungsraumrand und die Verkehrswege bleiben erhalten. Zukünftige Gebäude können umflogen oder aufgrund ihrer geringen Höhe sogar überflogen werden. Störungen hinsichtlich der Leitlinien für Transferflüge oder Jagdflüge werden ausgeschlossen.

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und Licht sind nicht zu erwarten, da die Bauphasen zeitlich und räumlich begrenzt auf den jeweiligen Grundstücken auftreten und der UR diesbezüglich vorbelastet ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V (ASB)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UR nicht nachgewiesen. Gehölzbewohnende Fledermäuse nutzen Höhlen, Risse und Spalten in Bäumen als Quartiere. Im UR befinden sich mehrere Höhlenbäume, allerdings hauptsächlich Obstbäume und Bäume jüngeren bis mittleren Alters. Vor allem Tagesverstecke in Höhlenbäumen oder an Bäumen mit Borkenspalten können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ein Verlust von Tagesquartieren kann durch mögliche Baumfällungen eintreten. Der Verlust einzelner Tagesquartiere löst kein Zugriffsverbot aus, da ähnliche Habitatstrukturen meistens im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Der Verlust weniger Bäume löst aufgrund des Überangebots an geeigneten Tagesquartieren im Regelfall keine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus (LSV S-H (2020). Die Umgebung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsraum selbst weisen weitere Gärten mit Gehölzen, die lineare Gehölzstruktur aus Altbäumen entlang dem Graben im Nordwesten, eine flächige Gehölzstruktur zwischen Schützenstraße und Gartenweg am Westplatz östlich des UR und das westlich anschließende große, zusammenhängende Waldgebiet auf. Innerhalb der Aktionsradien der Fledermäuse von mehreren Kilometern befinden sich genügend große Ausweichräume im Stadtgebiet Finsterwalde, in den umliegenden Dörfern und der an das Stadtgebiet anschließenden ländlich geprägten Kulturlandschaft. Die Arten zeigen eine ausreichend große Flexibilität bei der Wahl ihrer Quartiere, so dass ggf. ein Ausweichen anzunehmen ist.

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Andere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 3 kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ **ja** ☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ **nein Prüfung endet hiermit** ☐ **ja (Pkt. 4 ff.)**

Tab. 9: Gebäudebewohnende Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacius*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
☐ europäische Vogelart	☐ RL Deutschland, Kat. ( )	☐ FV günstig / hervorragend
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Bundesland, Kat. ( )	☐ U1 ungünstig - unzureichend
		☐ U2 ungünstig - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (BFN ARTENPOTRAITS, ABRUF 2026)

Großer Abendsegler

RL D: 3, RL BB: 3 Erhaltungszustand (Brandenburg): U1

Der Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer.

Abendsegler sind häufig durch Quartierverlust bedroht. Vor allem im Winter werden bei Fällungsarbeiten Quartiere zerstört, von denen mehrere Hundert Tiere betroffen sein können. Die Art bezieht im Winter gerne mehrere Quartierbäume in unmittelbarer Nähe zueinander; ein Anspruch, dem die moderne Forstwirtschaft nur selten gerecht wird. Quartiere an Gebäuden oder Bauwerken sind ebenfalls durch Zerstörung oder Verbau gefährdet. Eine natürliche Gefährdung sind harte, kalte Winter, in denen regelmäßig Tiere in den Quartieren erfrieren.

Aufgrund der hohen Flugweise der Art über 15 m und dem nur gering strukturgebundenen Flug ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen (BMDV 2023). Der Abendsegler weist eine hohe Lichttoleranz auf und nutzt auch Lichtquellen zur Nahrungssuche (ebd).

Verbreitung im Bundesland

Das gesamte Land Brandenburg gehört zum Reproduktionsgebiet des Großen Abendseglers. Gegenwärtig sind Nachweise von 42,3 % der Landesfläche bekannt. Der Entwicklungstrend dieser Art ist derzeit positiv (TEUBNER ET AL. 2008).

Braunes Langohr

RL D: 3, RL BB: V, Erhaltungszustand (Brandenburg): FV

Das Braune Langohr gilt als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen auch Vogel- und Fledermauskästen aufgesucht. Das Braune Langohr gilt als kälteharte Fledermausart, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch in frostsicheren Baumhöhlen überwintert, was aber bislang nur selten belegt wurde. Die nachgewiesenen Winterquartiere befinden sich in Kellern, Bunkern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraumes. Das Braune Langohr ist ausgesprochen quartiertreu.

Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Die Art jagt in dichten Wäldern ebenso wie in offenen Waldbeständen. Außerhalb von Wäldern werden lineare Landschaftsstrukturen (Waldränder, Hecken, Lichtungen) abgesucht. Typische Jagdhabitate sind dementsprechend unterschiedlich strukturierte Laubwälder, bisweilen eingestreute Nadelholzflächen, Obstwiesen, Hecken und Gewässer sowie insektenreiche Wiesen. Lockere Nadel-, Misch-, Laub- und Auwälder mit mehrstufigen Schichten werden bevorzugt. In Ausnahmefällen kommen sie in Kiefernbmonokulturen vor, wenn einzelne alte Bäume mit Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Aber auch parkähnliche Landschaften und Ortschaften mit Großgrün werden aufgesucht.

Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer beschrieben, die sie im Flug fangen oder von Blättern und Boden ablesen.

Neben der Empfindlichkeit gegenüber der Zerstörung der Quartierstandorte (intensive Durchforstungshiebe, geringe Umtriebsalter, großflächige Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände, Entnahme von Höhlenbäumen, Quartierzerstörung an Gebäuden) sind Langohren aufgrund ihres oft bodennahen Fluges stärker als andere Arten durch den Straßenverkehr gefährdet (erhöhte Mortalität). Der Rückgang von Wiesen und Weiden, Hecken und anderen Feldgehölzen gefährdet ein ausreichendes Angebot an geeigneten Jagdhabitaten.

Dem Braunen Langohr wird eine sehr hohe Disposition gegenüber Kollisionsgefahren an Straßen zugewiesen (BMDV 2023). Es fliegt sehr strukturgebunden sehr nahe an der Vegetation, entlang von Hecken oder an Baumkronen und niedrig über offenem Gelände (ebd). Die Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag ist auf Flugrouten hoch und im Nahrungshabitat ist eine schwache/ graduelle Meidung belegt (ebd).

Verbreitung im Bundesland

Das Braune Langohr ist in Brandenburg relativ häufig und flächendeckend verbreitet, Wochenstuben und Winterquartiere sind über das ganze Land verteilt (TEUBNER ET AL. 2003). Es sind Vorkommen von 67,2 % der Landesfläche bekannt (TEUBNER ET AL. 2008).

Fransenfledermaus

RL D: -, RL BB: 2, Erhaltungszustand (Brandenburg): U1

Fransenfledermäuse können in sehr unterschiedlichen Lebensräumen gefunden werden. Als Quartiere dienen neben Baumhöhlen in Wäldern auch unterschiedlichste Spaltenquartiere in Siedlungen, wie z.B. Zapfenlöcher und Holzspalten alter Dachstühle, Hausverkleidungen oder auch Gesteinsspalten unter Brücken. Die Fransenfledermaus hat ihre Wochenstuben regelmäßig sowohl im Wald als auch in Siedlungen. Im Wald bezieht sie ihre Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, Rindenspalten und Fledermauskästen. Wie bei anderen Fledermausarten findet bei der Fransenfledermaus ein häufiger Wochenstubenquartierwechsel (1-2mal pro Woche) statt. Neben den Wochenstuben sind Männchenkolonien bekannt. Die Männchenquartiere befinden

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacius*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

sich ebenfalls in Baumhöhlen, Kästen sowie in und an Gebäuden.

Fransenfledermäuse besitzen eine hohe Fluggewandtheit und sind zum „Schwirrflug“ befähigt. So sammeln sie ihre Beute auch im Flug von Vegetationsflächen ab (u.a. Käfer und Spinnen) (DOLCH 2008). Die Fransenfledermaus jagt in vielen verschiedenen Biotoptypen, vor allem aber in ausgedehnten Laubmischwäldern, Streuobstgebieten, Parks, an Gewässern wie gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten. Im Sommer werden auch Getreideflächen bejagt. Zu den bevorzugten Jagdhabitaten im Siedlungsraum zählen Großviehställe, wo intensiv Fliegen gejagt und manchmal auch Quartiere aufgesucht werden. Die Fransenfledermaus besiedelt nahezu alle Waldtypen, entsprechend dem Auftreten jagdbarer Insekten ist sie im Herbst häufiger in Wäldern anzutreffen, während sie im Frühjahr-Sommer bevorzugt Offenland, Wiesen und Obstwiesen aufsucht. Vor allem über frisch gemähten Wiesen kann man dann die Fransenfledermaus häufig beobachten

Wie die meisten gebäudebewohnenden Fledermausarten ist auch die Fransenfledermaus durch die Zerstörung ihrer Quartiere gefährdet. Baumbewohnende Populationen benötigen ein ausreichendes Angebot an Quartierbäumen, wodurch eine Gefährdung durch forstwirtschaftliche Maßnahmen besteht, wenn z.B. geeignete Höhlenbäume gefällt werden.

Der Art wird eine hohe Disposition gegenüber Kollisionsgefahren an Straßen zugewiesen (BMDV 2023). Sie fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken, Gewässerläufen oder in Baumkronen und quert offenen Flächen in geringer Höhe (ebd). Die Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag ist auf Flugrouten hoch und im Nahrungshabitat ist eine schwache/ graduelle bis geringe Meidung von Licht belegt (ebd).

Verbreitung im Bundesland

In Brandenburg ist die Fransenfledermaus weit verbreitet. Nachweise sind von 40,7% der Landesfläche bekannt (TEUBNER ET AL. 2008).

Mopsfledermaus

RL D: 2, RL BB: 1 Erhaltungszustand (Brandenburg): U 1

Die Lebensräume der Mopsfledermaus liegen bevorzugt in reich gegliederten, insektenreichen Wäldern mit abwechslungsreicher Strauchschicht und vollständigem Kronenschluss. Außerdem stellen Grenzlinien im Inneren oder am Rand der Waldbestände z.B. durch Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege ein häufiges Merkmal ihres Lebensraumes dar. Die Mopsfledermaus kommt aber ebenfalls in Gebieten mit mosaikartigem Vorkommen von Waldstücken und in von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereichen von Ortschaften vor. Lediglich stark genutzte Kiefern- und Fichtenwälder meidet sie. Die Wochenstubenquartiere befinden sich in erster Linie im Wald in durch Blitzschlag hervorgerufenen Baumspalten und hinter abstehender Borke an abgestorbenen Bäumen. An Gebäuden nutzt sie regelmäßig Versteckmöglichkeiten hinter Fensterläden und Hausverkleidungen und besonders an Scheunen als Quartiere. (BfN Artenportraits, Abruf 2026)

Bei der Nahrungswahl hat die Mopsfledermaus ganz spezielle Vorlieben entwickelt, denn ihre Hauptnahrung besteht aus Nacht- und Kleinschmetterlingen. Weitere Beutetiere sind Netzflügler, Käfer, Spinnen und Zweiflügler. Auf dem Flug in die Jagdgebiete orientiert sich die Art stark an Leitelementen, wie Hecken oder Baumreihen entlang von Flüssen, die eine Verbindung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten herstellen.

Die Mopsfledermaus ist hauptsächlich durch ihre sehr starke Anpassung an den von ihr bevorzugten Lebensraum (unbewirtschaftete oder nur wenig durchforstete Wälder) mit Quartieren hinter abstehender Borke vor allem an stehendem Totholz und durch die Spezialisierung auf Nacht- und Kleinschmetterlinge als Nahrungsressource gefährdet. Sie ist bei Lebensraum-, Quartier- und Nahrungsknappheit weniger flexibel als andere Fledermausarten und kann kaum ausweichen. (ebd)

Die Mopsfledermaus zeigt eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag auf Flugrouten und eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag im Nahrungshabitat. Sie ist hoch kollisionsgefährdet. Ihr Flugverhalten ist relativ nahe an der Vegetation, überwiegend strukturfolgend, entlang von Waldwegen und Vegetationsstrukturen. Transferflüge erfolgen höher, auch weit über offenes Gelände (evtl. Orientierung an Einzelbäumen und anderen Landmarken). Bei der Jagd fliegt sie dagegen wenige Meter über dem Boden bis in Kronenhöhe. Mopsfledermäuse sind "Lückenflieger": Sie meidet dichtständige Wälder/Forsten (Lücken < 2-3 m). (BMDV 2023)

Verbreitung im Bundesland

In Brandenburg ist die Art zwar im gesamten Land nachgewiesen, aber auch hier ist eine sehr ungleiche Verteilung anzunehmen. Das Gebiet südlich von Berlin, insbesondere der Niedere Fläming und das Baruther Urstromtal stellen derzeit das für das Land Brandenburg bedeutendste Verbreitungsgebiet dieser Art dar. (TEUBNER ET AL. 2008)

Kleine Bartfledermaus

RL D: -, RL BB: -, Erhaltungszustand (Brandenburg): XX (Region U1)

Die Kleine Bartfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Es gibt regelmäßig Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe außerhalb von Siedlungen, wenn ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen oder Borkenspalten vorhanden ist. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Eine weitere Vorliebe zeigt sie offenbar für Fließgewässer mit Uferrandbewuchs. Typische Jagdgebiete sind neben halboffenen, kleinräumigen Kulturlandschaften und Wäldern auch Waldränder, Gewässerufer, Klein- und Stillgewässer, Hecken und Gärten. Da die Wochenstubenquartiere häufig im Siedlungsbereich liegen, benötigt die Kleine Bartfledermaus eine Anbindung der Siedlungsbereiche an das Umland, z.B. in Form von Hecken, Obstbäumen und Feldgehölzen.

Die Kleine Bartfledermaus besitzt eine hohe Disposition gegenüber Kollisionsgefahren (BMDV 2023). Sie fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation, strukturfolgend entlang von Vegetationsstrukturen in 1-4 m Flughöhe, seltener bis 15 m Flughöhe. Sie besitzt eine hohe Strukturbindung beim Flug. Auf Flugrouten ist eine mittlere Meidung bei Lichteintrag belegt, auch im Nahrungshabitat ist eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag zu verzeichnen (BMDV 2023).

Verbreitung im Bundesland

Die Kleine Bartfledermaus lässt eine überregionale Verbreitung erkennen, wenngleich sie als selten einzuschätzen ist. (TEUBNER ET AL. 2008).

Breitflügelfledermaus

RL D: 3, RL BB: 3 Erhaltungszustand (Brandenburg): -

Die Breitflügelfledermaus bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften als Jagdgebiete. Sie jagt überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacius*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

unter dem Blätterdach. Sie besiedelt aber auch größere Städte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. In Siedlungen kann sie häufig bei der Jagd um Straßenlaternen beobachtet werden.

Als Quartier beziehen sowohl die Wochenstuben als auch die einzeln lebenden Männchen in erster Linie Spalten in und an Gebäuden, wie z.B. im Firstbereich von Dachböden, hinter Hausverkleidungen und hinter Fensterläden, gelegentlich auch in Lüftungsschächten in Gebäuden oder Dehnungsfugen in Brücken. Es werden Quartiere bevorzugt, die kleinräumig unterschiedliche kleinklimatische Bedingungen bieten. Die Breitflügelfledermaus ist sehr ortstreu und nutzt jedes Jahr dieselben Wochenstubenquartiere. Einzelne, meist männliche Tiere nutzen gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen. In einigen Regionen wurde ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten festgestellt. Bislang wurden überwinternde Tiere in Kellern, Stollen, Höhlen und Geröllansammlungen gefunden, aber auch in oberirdischen Spaltenquartieren in Gebäuden oder in den Sommerquartieren.

Die Breitflügelfledermaus sucht Nahrung überwiegend im Offenland (bevorzugt über beweidetem Grünland), entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen/Einzelbäumen. Sie nimmt auch Beute vom Boden auf, z.B. bodenlebende oder schlüpfende Käfer, Maulwurfsgrillen oder jagt unter dem Blätterdach. Gefressen werden überwiegend größere Käfer. Andere Insekten (v.a. Nachtfalter, Zweiflügler, Hautflügler und Wanzen) stellen jahreszeitlich und regional unterschiedlich große Bestandteile der Nahrung dar. Meist werden auf dem Flug in die Jagdgebiete feste Flugrouten genutzt.

Die Breitflügelfledermaus zeigt eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag auf Flugrouten und eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag im Nahrungshabitat. Sie ist nur wenig kollisionsgefährdet. Sie fliegt relativ hoch und schnell, z. T. auch völlig im freien Luftraum und orientiert sich dennoch häufig an Strukturen, z. B. an einem Waldrand, an Hecken. Die Flughöhe beträgt 5 – 10 m, bei der Jagd über Offenland fliegt sie niedriger. (BMDV 2023)

Verbreitung im Bundesland

In Brandenburg ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet. (TEUBNER ET AL. 2008)

Graues Langohr

RL D: 1, RL BB: 2 Erhaltungszustand (Brandenburg): U 1

Das Graue Langohr ist eine sehr standorttreue typische Dorffledermaus. Sie kommt in trocken-warmen landwirtschaftlich geprägten Lebensräumen vor. Als Jagdgebiete nutzt es Wiesen, Weiden und Brachen, aber auch Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder. Die Jagdflächen sollten kleinräumig bewirtschaftet und mit linienförmigen Landschaftsbestandteilen z.B. Hecken, Gehölzzügen, Schneisen, die der Orientierung dienen, durchzogen sein). Das Graue Langohr hat zwei unterschiedliche Jagdstrategien: Zum einen jagt es kleinräumig in langsamem Flug dicht über dem Bewuchs, zum anderen schnell im offenen Luftraum entlang von linienförmigen Landschaftselementen wie z.B. Hecken oder Baumreihen.

Die Sommerquartiere befinden sich fast immer, Wochenstubenquartiere sogar ausschließlich in und an Gebäuden. Das Graue Langohr bezieht dabei oft geräumige Dachböden, in denen es frei hängt, aber auch Mauerhohlräume oder eher seltener Spalten hinter Wandverkleidungen. Zwischen den Wochenstubenquartieren sind vor allem kleinräumige Wechsel bekannt. Die Männchen können im Sommer in einer Vielzahl verschiedener Quartiere z.B. in Dehnungsfugen von Brücken, Höhlen und Stollen, vereinzelt auch in Vogel- und Fledermauskästen angetroffen werden.

Das Graue Langohr zeigt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag auf Flugrouten und eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag im Nahrungshabitat. Es ist hoch kollisionsgefährdet. Es fliegt sehr nahe an der Vegetation, entlang von Hecken oder an Baumkronen. Sein Verhalten ist insgesamt sehr strukturgebunden, im Offenland allerdings eher mit niedrigen Flughöhen. I.d.R. beträgt die Flughöhe 2 – 5 m, es fliegt aber auch in den Baumkronen oder tiefer als 2 m. (BMDV 2023)

Verbreitung im Bundesland

Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft quer durch das Land Brandenburg. Die nördliche Ausbreitung der als thermophil geltenden Art im Nordosten und Nordwesten des Landes scheint in enger Beziehung mit den klimatisch begünstigten Bedingungen der Flusstäler von Elbe und Oder zu stehen. Das Graue Langohr ist lokal selten bis verbreitet. (TEUBNER ET AL. 2008)

Großes Mausohr

RL D: -, RL BB: 1 Erhaltungszustand (Brandenburg): U 1

Das wärmeliebende Große Mausohr bevorzugt als Jagdgebiete unterwuchsarme Waldtypen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder, Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs, dementsprechend auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen. Auf dem Weg vom Wochenstubenquartier, das sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden befindet, in die Jagdgebiete orientiert sich das Große Mausohr an Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen.

Als typische Gebäudefledermaus befinden sich Wochenstubenquartiere meist in störungs- und zugluftfreien, mittelgroßen bis großen Dachräumen vor allem alter Gebäude (Kirchen, Schlösser, Klöster etc.). Selten werden Brückenhohlräume, Baumhöhlen oder warme unterirdische Räume genutzt. Während Schlechtwetterperioden übertagen die Wochenstubentiere mitunter vorübergehend in Baumhöhlen in Jagdgebietsnähe.

Die Männchen halten sich im Sommer üblicherweise an verschiedenen Hangplätzen in Dachböden von Kirchen oder anderen großen Gebäuden, in Hohlräumen an Gebäuden, hinter Fensterläden, in Höhlen, Stollen, Baumhöhlen, Nistkästen oder Fledermauskästen auf.

Die Hauptbeute des Großen Mausohrs stellen bodenbewohnende, große Laufkäferarten dar. Abhängig von der Verfügbarkeit wird auch andere Nahrung wie Maikäfer, Mistkäfer, Falter und ihre Raupen, Wiesenschnaken und Spinnen angenommen. Die Beute wird überwiegend vom Boden erfasst (Flughöhe 0,5-3 m), während die Jagd im freien Luftraum eine deutlich geringere Rolle spielt.

Das Große Mausohr zeigt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag auf Flugrouten und im Nahrungshabitat. Es ist hoch kollisionsgefährdet. Es fliegt z.T. strukturgebunden z.B. entlang von Hecken, aber auch höher, lediglich an der Struktur orientiert. Überquerungen von Freiflächen im Direktflug ist üblich, bei schnellen Transferflügen teils bodennah, teils in größerer Höhe.

Verbreitung im Bundesland

In Brandenburg stellt sich das Verbreitungsgebiet unausgewogen dar. (TEUBNER ET AL. 2008)

Zwergfledermaus

RL D: -, RL BB: 4 Erhaltungszustand (Brandenburg): F V

Die Zwergfledermaus bezieht ihre Quartiere häufig in Gebäuden. Ihre Hauptlebensräume liegen in Siedlungen und deren direktem Umfeld. Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd. Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacius*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden häufig hinter Verkleidungen, in Hohlräumen in der Fassade, hinter Fensterläden, in Hohlblocksteinen, in Dachräumen oder Zwischendächern. Wochenstuben in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen nur sehr selten vor.

Die Zwergfledermaus zeigt eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag auf Flugrouten und eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag im Nahrungshabitat. Sie ist hoch kollisionsgefährdet. Sie fliegt bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, der Flug ist überwiegend Strukturen folgend, teilweise abhängig von Licht und Wind: In der tiefen Dunkelheit weiter weg von den Strukturen, aber immer noch der Leitlinie folgend, bei Wind dichter an der Leitstruktur fliegend. Flüge erfolgen bevorzugt strukturgebunden, aber auch quer und relativ hoch über Offenland und über 4-spurigen Straßen. (BMDV 2023)

Verbreitung im Bundesland

In Brandenburg ist die Zwergfledermaus vermutlich im gesamten Gebiet eine häufige Art. (TEUBNER ET AL. 2008)

Zweifarbfledermaus

RL D: D, RL BB: 1 Erhaltungszustand (Brandenburg): U 1

Die Zweifarbfledermaus bezieht hauptsächlich Spaltenquartiere an und in Häusern. Man findet sie zwischen Balken, Brettern und Dachlatten im Dachfirst, sowie unter Verkleidungen von Schornsteinen, unter Fensterläden oder unter Holzwandverschalungen. Die Wochenstubenquartiere sind überwiegend in niedrigen Wohnhäusern in eher ländlicheren Regionen, häufig in der Nähe von Stillgewässern zu finden. Zweifarbfledermausmännchen wechseln ihre Quartiere ebenfalls sehr häufig und nutzen daher die einzelnen Quartiere vergleichsweise kurz. Zur Paarungszeit und im Winter ist die Zweifarbfledermaus vor allem an sehr hohen Gebäuden wie Kirchen oder Hochhäusern, auch in Städten, zu finden. Sehr selten werden Einzeltiere in Nistkästen gefunden. Die Jagdgebiete befinden sich größtenteils über Gewässern und deren Uferzonen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen.

Die Zweifarbfledermaus ernährt sich hauptsächlich von wasserlebenden Insekten wie Zuckmücken, die sie über größeren Stillgewässern und langsam fließenden Strömen, häufig hoch über der Wasserfläche erbeutet. Zu ihrer Nahrung gehören auch Köcherfliegen, landbewohnende Netzflügler und Blattläuse sowie Nachtfalter und Käfer. Sie kann im Offenland in 7-12 m, aber auch in bis zu 30 m Höhe über dem Boden jagend beobachtet werden.

Die Zweifarbfledermaus zeigt vermutlich geringe Empfindlichkeiten gegenüber Lichteintrag auf Flugrouten und im Nahrungshabitat. Sie ist gering kollisionsgefährdet. Sie fliegt hoch (> 15 m) und schnell, z. T. auch völlig im freien Luftraum, orientiert sich aber dennoch häufig an Strukturen, z. B. am Waldrand. (BMDV 2023)

Verbreitung im Bundesland

In Brandenburg ist die Zweifarbfledermaus ein seltenes Faunenelement. (TEUBNER ET AL. 2008)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Laut Rasternachweisen des LfU (LAEA-Raster, OSIRIS-Portal, WMS-Datensatz, Abruf 2026) sind die o.g. Fledermausarten in Rastern nachgewiesen, in denen der UR liegt. Eine Nutzung des UR für (Tages-)Quartiere beispielsweise in Gebäuden, Transferflüge insbesondere entlang der Heckenstruktur entlang dem tangierenden Graben im Nordwesten und als Jagdhabitat in den Gärten des UR ist anzunehmen.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacius*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 1 (ASB))

Gebäudebewohnende Fledermäuse nutzen Verschalungen, Dachböden, Fensterläden, Nischen und Spalten an Gebäuden als (Tages-)Quartiere. Von den Gebäuden, Lauben und Schuppen im UR weisen mehrere insbesondere Holzverkleidungen und Verschalungen auf. Mit Winterquartieren und Wochenstuben ist aufgrund der Bauweise der Lauben und Schuppen eher nicht zu rechnen. Potenzielle Tagesquartiere sind dagegen nicht auszuschließen.

Werden Gebäude mit Quartierpotenzial abgerissen, besteht die Gefahr der Tötung oder der Verletzung von Individuen. Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung und Abrissbegleitung wird die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baumfällungen vermieden.

Folgende Regelungen werden festgesetzt:

V1 (ASB) Bauzeitenregelung und Abrissbegleitung:

Der Abriss von Gebäuden sollte, auch unter Berücksichtigung der Belange der Brutvögel, grundsätzlich nur in den Monaten Dezember, Januar und Februar erfolgen. Die Gebäude sind vor dem Abriss durch eine fachkundige Person auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Die Abrissbegleitung stellt sicher, dass keine Fledermäuse getötet werden. Werden Fledermäuse festgestellt, erfolgen entsprechende Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen, z.B.

- Verschieben des Rückbaus auf einen Zeitpunkt nach Ausflug der Fledermäuse, ggf. mit Verschließen der Quartiere nach Ausflug oder
- schichtweiser Rückbau: Oftmals fliegen die Fledermäuse im Zuge der abschnittsweisen Zerlegung bereits aus den Quartieren aus, zudem können nicht einsehbare potenzielle Quartiere besser kontrolliert werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Im Rahmen der Vorhaben werden im Bereich vorhandener Wochenendbebauung Einfamilienhäuser errichtet. Der Siedlungscharakter wird geringfügig intensiviert, die gärtnerische Nutzung der Grundstücke wird beibehalten. Betriebsbedingte Risiken ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Innerhalb der geplanten Bebauungsflächen können Qualitätsverluste von Jagdhabitaten durch Reduzierung des Gehölzbestandes auftreten. Die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten führt nicht zu erheblichen Störungen, da gleichwertige Jagdhabitate direkt angrenzend großflächig vorhanden sind und die Tiere entsprechend ihres artspezifischen Flug- und Jagdverhaltens ohne weiteres ausweichen können. Somit kann nicht von einer erheblichen Störung aufgrund des Entzugs von Nahrungshabitaten ausgegangen werden.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacius*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Mögliche Leitlinien für Transferflüge sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Gehölzstruktur entlang dem Graben am nordwestlichen Untersuchungsraumrand und die Verkehrswege bleiben erhalten. Zukünftige Gebäude können umflogen oder aufgrund ihrer geringen Höhe sogar überflogen werden. Störungen hinsichtlich der Leitlinien für Transferflüge oder Jagdflüge werden ausgeschlossen.

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und Licht sind nicht zu erwarten, da die Bauphasen zeitlich und räumlich begrenzt auf den jeweiligen Grundstücken auftreten und der UR diesbezüglich vorbelastet ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V (ASB)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UR nicht nachgewiesen. Gebäudebewohnende Fledermäuse nutzen Verschalungen, Dachböden, Fensterläden, Nischen und Spalten an Gebäuden als Quartiere. Vor allem Tagesverstecke sind im UR nicht auszuschließen.

Ein Verlust von Tagesquartieren kann durch möglichen Rückbau von Gebäuden, Lauben, Schuppen u.Ä. eintreten. Der Verlust einzelner Tagesquartiere löst kein Zugriffsverbot aus, da ähnliche Habitatstrukturen meistens im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Der Verlust weniger Gebäudestrukturen mit Quartierpotezial löst aufgrund des Überangebots an geeigneten Tagesquartieren im Regelfall keine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus (LSV S-H (2020). Der UR befindet sich im Stadtgebiet Finsterwalde. Innerhalb der Aktionsradien der Fledermäuse von mehreren Kilometern befinden sich genügend große Ausweichräume im Stadtgebiet Finsterwalde und in den umliegenden Dörfern. Die Arten zeigen eine ausreichend große Flexibilität bei der Wahl ihrer Quartiere, so dass ggf. ein Ausweichen anzunehmen ist.

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Andere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 3 kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ **nein Prüfung endet hiermit**
☐ **ja (Pkt. 4 ff.)**

Tab. 10: Wirkprognose Zauneidechse

Durch das Vorhaben betroffene Art
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand BB
☐ europäische Vogelart	☒ RL D, Kat. V	☐ FV günstig / hervorragend
☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	☒ RL BB, Kat. 3	☒ U1 ungünstig / unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse gilt primär als Steppenbewohner. Sie besiedelt reich strukturierte, offene Habitate mit sonnenexponierten Lagen wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder sowie verschiedene Aufschlüsse und Brachen. Dabei werden Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren aufgesucht. Als Kulturfolger besiedelt die Art hauptsächlich anthropogen geprägte Habitate, insbes. linienhafte Strukturen wie Bahndämme, Hecken und Waldränder. Diese fungieren nicht nur als Kernhabitate, sondern stellen auch wichtige Vernetzungsstrukturen dar. Standorte mit locker sandigen Substraten werden bevorzugt. Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z. B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, selbst gegrabene Quartiere) aufgesucht. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.700 m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können bei Adulten Ortsveränderungen von > 100 m beobachtet werden. Maximale Wanderdistanzen liegen bei > 300 m bzw. bei bis zu 1.200 m (ELBING ET AL., 1996). Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Die Paarungszeit beginnt Ende April. Die Eiablage erfolgt im Juni/ Anfang Juli. Eier werden in 4-10 cm Tiefe in Gruben, unter Steinen und Brettern abgelegt. Die Gelege bestehen aus 9-14 Eiern, aus denen nach 53-73 Tagen die Jungtiere schlüpfen (PETERSEN ET AL. 2004).

Zauneidechsen halten sich tagsüber meist unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen. Zauneidechsen ernähren sich von Insekten und Spinnen.

Artspezifische Empfindlichkeiten bei Bauvorhaben bestehen gegenüber Flächeninanspruchnahmen sowie im Zuge der Baufeldfreimachung (Verlust von Winterquartieren). Zerschneidungseffekte können zur Verinselung und Isolation einzelner Populationen führen und den genetischen Austausch der Populationen verhindern.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg

Deutschland:

Die Zauneidechse kommt im gesamten Bundesgebiet vor. Sie ist gemäß der Roten Liste gefährdet (KÜHNEL ET AL. 2009).

Brandenburg:

In Brandenburg ist sie die am weitesten verbreitete Eidechsenart, individuenreiche Vorkommen sind jedoch selten. In geeigneten Habitaten ist sie bis heute in nahezu allen Landesteilen zu finden (SCHNEEWEISS ET AL., 2004). Große Populationen existieren auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Kiesgruben, stillgelegten Flughäfen und entlang von Bahntrassen (SCHNEEWEISS ET AL., 2014).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Der UR eignet sich nur bedingt als Lebensraum für Zauneidechsen. Allerdings sind Vorkommen im nördlich an den UR angrenzenden Solarpark potenziell möglich, da sich die Habitatstrukturen in diesem Bereich für Zauneidechsen als deutlich geeigneter als im UR darstellen. Ein Einwandern in den UR ist sporadisch möglich, insbesondere da sich in den Gärten Versteckmöglichkeiten in Form von Komposthaufen, Holzstapeln u.Ä. befinden.

Durch das Vorhaben betroffene Art
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( )

Mit der Ausweisung als reines bzw. allgemeines Wohngebiet ist davon auszugehen, dass auf den bisherigen Wochenendgrundstücken im UR Einfamilienhäuser errichtet werden. Im Zuge von Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass Tiere bzw. deren Entwicklungsformen getötet werden.

Im Geltungsbereich ist allenfalls mit sporadischen Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen, da in den Gartengrundstücken keine gut geeigneten Habitate vorhanden sind. Allenfalls möglicherweise gelegentlich vom Solarpark einwandernde Individuen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Bauvorhaben sind zeitlich und lokal begrenzt und werden vermutlich nach und nach verwirklicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Im Rahmen der Vorhaben werden im Bereich vorhandener Wochenendbebauung Einfamilienhäuser errichtet. Der Siedlungscharakter wird geringfügig intensiviert, die gärtnerische Nutzung der Grundstücke wird beibehalten. Betriebsbedingte Risiken ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der UR mit den Wochenendgrundstücken, rückwärtigen Gärten und Wegen stellt kaum geeignete Habitate für Zauneidechsen dar. Ein gelegentliches Einwandern aus potenziell besser geeigneten Lebensräumen wie dem nördlich anschließenden Solarpark ist jedoch nicht auszuschließen. Durch die Errichtung von Einfamilienhäusern wird die Habitatqualität im ohnehin kaum für Zauneidechsen geeigneten UR nur unwesentlich verändert. Gärtnerische Freiflächen mit Versteckmöglichkeiten werden weiterhin vorkommen. Die potenziell besser für Zauneidechsen geeigneten Habitate außerhalb der Geltungsbereiche bleiben vom Vorhaben unberührt. Von erheblichen Störungen wird nicht ausgegangen.

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten, da die gut geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechsen außerhalb des Geltungsbereiches liegen, die Bauphasen zeitlich und räumlich begrenzt auf den jeweiligen Grundstücken auftreten und der UR hinsichtlich Siedlungsbetrieb vorbelastet ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V (ASB)
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UR nicht nachgewiesen. Im UR befinden sich kaum geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Der UR ist gärtnerisch gestaltet und stark anthropogen überprägt. Komposthaufen, Holzstapel u.Ä. können für möglicherweise sporadisch einwandernde Zauneidechsen Versteckmöglichkeiten bieten. Durch die Errichtung von

Durch das Vorhaben betroffene Art **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**	
Einfamilienhäusern auf den Wochenendgrundstücken werden Teilflächen der Gärten beansprucht und die Nutzung intensiviert. Gärten bleiben jedoch generell im UR bestehen. In der Umgebung des Geltungsbereiches bleibt insbesondere der Solarpark als potenzielles Zauneidechsenhabitat vom Vorhaben unberührt. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Andere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Das Eintreten der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 3 kann somit ausgeschlossen werden. **Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein**	☐ **ja** ☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☒ **nein** **Prüfung endet hiermit** ☐ **ja**

Tab. 11: Wirkprognose Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldsperling (*Passer montanus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand BB*
☒ europäische Vogelart	☒ RL D, Kat. V	☐ FV günstig / hervorragend
☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	☒ RL BB, Kat. V	☐ U1 ungünstig / unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht

* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Der Feldsperling besiedelt primär lichte Wälder und Waldränder aller Art (besonders Auwälder), wobei Wälder mit Eichenanteil bevorzugt werden, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Er meidet aber auch nicht den Bereich menschlicher Siedlungen und brütet ebenso in gehölzreichen Stadtlebensräumen wie Parks, Friedhöfe, Kleingärten und Gartenstädte wie auch in strukturreichen Dörfern, wo er Bauerngärten, Obstwiesen und Hofgehölzen als Bruthabitat annimmt. Bedeutsam für eine Ansiedelung sind insbesondere eine ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien, Insektennahrung für Juvenile, Nahrungssuche insbesondere an Eichen und Obstbäumen) sowie ein ausreichendes Angebot an Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Niststätten (ANDRETZKE et al. 2005).
Der Feldsperling ist ein tagaktiver Standvogel. Die Paarbildung findet ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit statt. Im Winter werden Trupps gebildet, welche sich von Ende Februar bis Ende März auflösen. Ab Mitte März werden die Brutplätze besetzt (ebd.).
Der Feldsperling verfügt über ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Diese Niststätten sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Aufgabe des Reviers. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. (MLUL 2018).
P. montanus wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) nicht als lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach GASSNER et al. (2010) bei etwa 10 m.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg
Deutschland:
Der Brutbestand in Deutschland (2017-2022) umfasst 690.000-1.050.000 Rev. (DDA, Abruf 2026)
Brandenburg:
Abnehmender Trend bis Mitte 2000er vermutlich aufgrund von Änderungen der dörflichen Siedlungsstruktur, ab 2008 wieder zunehmender Bestandstrend. Für 2015/2016 70.000-130.000 Rev. (RYSLAVY ET AL. 2019)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der Revierkartierung 2019 und 2020 insgesamt 7 BP verteilt über den gesamten Geltungsbereich in Gehölzstrukturen und Nistkästen festgestellt (Flur 15, Flurstück 798; 468/467/801, Flur 21, Flurstücke 1, 8, 32, 42/1, 337) (GUP 2019, 2020). Im Bereich von 3 Brutplätzen (42/1, 337, 798) ergaben sich in der Zwischenzeit Umbauten mit vereinzelten Gehölzfällungen, sie werden vorsorglich aber weiterhin mitbetrachtet, da potenzielle Nistplätze dort weiterhin bestehen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☒	ja	☐	nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒	ja	☐	nein

Durch die Fällung von Bäumen sowie den Abriss von Gartenlauben und Nebenanlagen im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (**Bauzeitenregelung, vgl. Maßnahme V 1 (ASB)**) kann eine indirekte Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich diesbezüglich wirksam verhindern.

Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldsperling (*Passer montanus*)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen, die dieser Art als Brutplätze dienen. Die Niststätten des Feldsperlings sind bis zur Aufgabe des Reviers geschützt (MLUL 2018). Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28./29.02., vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine Zerstörung von Niststätten ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.
Im Rahmen des Vorhabens werden innerhalb des Geltungsbereiches der beiden B-Pläne Wohngebiete ausgewiesen und Baurecht geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass Habitatstrukturen wie Gehölze und Gartenlauben auf den Flächen zum großen Teil beseitigt werden. Es ist somit zu erwarten, dass auch das Potential an Ausweichmöglichkeiten im Gebiet reduziert wird. Feldsperlinge sind Höhlenbrüter. Die Verfügbarkeit von geeigneten Höhlen kann zum limitierenden Faktor werden. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die Strukturen, in denen Nistplätze nachgewiesen wurden, soweit wie möglich zu erhalten. Wo ein Erhalt nicht möglich ist, ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes das Anbringen von Nisthilfen erforderlich.

Anbringen von Nisthilfen (A 1 (CEF)):

Die Niststätten auf den Flurstücken 32, 42/1 und 476/2 liegen innerhalb der Baugrenze. Wird eine Rodung dieser Gehölzstrukturen oder der Abbruch von Gebäuden erforderlich, so ist innerhalb des jeweiligen Flurstückes für die betroffene Art ein Nistkasten als Ersatz anzubringen.

Es sind folgende Nistkästen zu verwenden:

Flurstücke	Ersatz Nistkasten
32	1 Nistkasten Fluglochweite 36 mm (Feldsperling).
42/1	1 Nistkasten Fluglochweite 36 mm (Feldsperling).
798	1 Nistkasten Fluglochweite 36 mm (Feldsperling).

Die Kästen sind spätestens vor Beginn der auf die Baumfällung oder den Gebäudeabriss folgenden Brutperiode anzubringen, so dass den Tieren zu Beginn der Brutperiode die Ersatzquartiere bereits zur Verfügung stehen. Die Nistkästen können sowohl an vorhandenen Gehölzen als auch an Gebäuden angebracht werden, da die betroffenen Arten in der Wahl der Nistplätze flexibel sind.

Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann somit vermieden werden.

Weitere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Baubedingte Störungen können aus dem Baubetrieb und Lärm, der durch die Fällung der Bäume, den Abriss der Gebäude und aus den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Mit Umsetzung der Bauzeitenregelung /(Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28.02., vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) finden baubedingte Störungen (Lärm durch Baumaschinen, Aufenthalt von Menschen) nicht innerhalb der störungsempfindlichen Brutperiode statt. Die baubedingten Störungen besitzen zudem einen temporären Charakter, sind lokal begrenzt und auf die Dauer einer Brutperiode beschränkt. Der UR ist aufgrund der vorhandenen Siedlungsstrukturen und Verkehrswege vorbelastet. Der Feldsperling weist eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 10 m auf. Als Siedlungsfolger ist er als relativ störungsunempfindlich anzusehen. Die baubedingten Störungen sind nicht als erheblich zu bewerten.

Durch die Bebauung mit 1- bis 2-geschossigem Wohnraum ergeben sich keine anlagebedingten Barriereeffekte für Vögel.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, bzw. besitzen eine geringe Intensität.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Störung” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

☒ **nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)**	**→ Prüfung endet hier!**
☐ **ja (Verbotstatbestände treten ein)**	**→ erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und die Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen**

Tab. 12: Wirkprognose Star

Durch das **Vorhaben** betroffene Art

Star (Sturnus vulgaris)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand BB*
☒ europäische Vogelart	☒ RL D, Kat. V	☐ FV günstig / hervorragend
☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	☐ RL BB, Kat.	☐ U1 ungünstig / unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht

* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Star bewohnt bevorzugt Auenwälder bis lockere Weidenbestände in Röhrichten, wobei er Randlagen von Wäldern und Forsten präferiert. Zum Teil besiedelt er aber auch das Innere von (Buchen-)Wäldern. In der Kulturlandschaft werden höhlenreiche Altholzinseln, Feldgehölze, Streuobstwiesen sowie Alleen an Feld- und Grünlandflächen besiedelt. Weiterhin werden alle Stadthabitate wie Parks, Gartenstädte, bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebiete als Bruthabitat angenommen, solange Höhlen als Niststätte vorhanden sind. Die Nahrungssuche erfolgt zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischem Material oder bei Massenauftreten von Insekten auch in Bäumen (ANDRETZKE et al. 2005).

Die Art ist tagaktiv und zählt zu den Teil- und Kurzstreckenziehern. Der Heimzug erfolgt von Ende Januar bis Mitte April. Die feste Revierbesetzung mit Bezug einer Nisthöhle erfolgt ca. 4-6 Wochen nach Ankunft im Bruthabitat. Da Spät-, Nah- und Zweitbruten nicht selten sind, kann die Nestbauaktivität bis Mitte Juni andauern. In der Regel ist die Brutperiode Mitte Juli abgeschlossen, der Wegzug findet ab September statt (ebd.). Dabei brütet die Art nicht selten in direkter Nachbarschaft zu weiteren BP der eigenen Art. Stare weisen im Allgemeinen eine besondere Geburtsorts- und Brutortstreue auf (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993).

Der Star verfügt über ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Diese Niststätten sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Aufgabe des Reviers. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. (MLUL 2018).

S. vulgaris wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) als Brutvogelart mit geringer Lärmempfindlichkeit eingestuft. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach GASSNER et al. (2010) bei 15 m.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg

Deutschland:

Der Brutbestand in Deutschland (2017-2022) umfasst 3.500.000-4.800.000 Rev. (DDA, Abruf 2026)

Brandenburg:

Moderat abnehmender Trend über Gesamtzeitraum nach einem Anfang der 2000er Jahre einsetzenden Bestandsrückgang. Für 2015/2016 120.000-200.000 Rev. (RYSLAVY ET AL. 2019)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsraum wurde im Rahmen der Revierkartierung 2019 und 2020 7 BP verteilt festgestellt (Flur 15, Flurstücke 352/1, 365, 473 sowie 470 und 459/5; Flur 21, Flurstück 33) (GUP 2019 und 2020). 1 BP befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Das BP im Norden des UR am Grünen Weg (Flurstück 459/5) befindet sich im inzwischen verdichteten Siedlungsbereich. Der Brutplatz befindet sich an Gebäuden bzw. in Nistkästen an Gebäuden, die weiterhin vorhanden sind.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☒	ja	☐	nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒	ja	☐	nein

Durch die Fällung von Bäumen sowie den Abriss von Gartenlauben und Nebenanlagen im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (Bauzeitenregelung, vgl. **Maßnahme V 1 (ASB)**) kann eine Tötung von

Durch das **Vorhaben** betroffene Art **Star (Sturnus vulgaris)**
Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich diesbezüglich wirksam verhindern. Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere kann ausgeschlossen werden. **Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein** ☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen wie Gehölze und kleinere Gebäude, die dieser Art als Brutplätze dienen. Die Niststätten des Stars sind bis zur Aufgabe des Reviers geschützt (MLUL 2018). Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28./29.02., vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine Zerstörung von Niststätten ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Im Rahmen des Vorhabens werden innerhalb der Geltungsbereiche Wohngebiete ausgewiesen und Baurecht geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass Habitatstrukturen wie Gehölze und Gartenlauben auf den Flächen zum großen Teil beseitigt werden. Es ist somit zu erwarten, dass auch das Potential an Ausweichmöglichkeiten im Gebiet reduziert wird. Stare sind Höhlenbrüter. Die Verfügbarkeit von geeigneten Höhlen kann zum limitierenden Faktor werden. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die Strukturen, in denen Nistplätze nachgewiesen wurden, soweit wie möglich zu erhalten. Wo ein Erhalt nicht möglich ist, ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes das Anbringen von Nisthilfen erforderlich. <u>Erforderliche Maßnahme:</u> **<u>Anbringen von Nisthilfen (A 1 (CEF)):</u>** Die Niststätten auf dem Flurstück 473 sowie auf den Flurstücken 470 und 459/5 liegen innerhalb der Baugrenze. Wird eine Rodung dieses Baumes bzw. der Rückbau der Gebäude erforderlich, so ist innerhalb des jeweiligen Flurstückes für die betroffene Art ein Nistkasten als Ersatz anzubringen. Es ist folgender Nistkasten zu verwenden: Flurstücke: Ersatz Nistkasten 473: 1 Nistkasten Fluglochweite 45 mm (Star). 470: 1 Nistkasten Fluglochweite 45 mm (Star). 459/5: 1 Nistkasten Fluglochweite 45 mm (Star). Der Kasten ist spätestens vor Beginn der auf die Baumfällung folgenden Brutperiode anzubringen, so dass den Tieren zu Beginn der Brutperiode das Ersatzquartier bereits zur Verfügung steht. Der Nistkasten kann sowohl an vorhandenen Gehölzen als auch an Gebäuden angebracht werden, da die betroffene Art in der Wahl des Nistplatzes flexibel ist. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann somit vermieden werden. Weitere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Durch das **Vorhaben** betroffene Art **Star (Sturnus vulgaris)**
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Baubedingte Störungen können aus dem Baubetrieb und Lärm, der durch die Fällung der Bäume, den Abriss der Gebäude und aus den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Mit Umsetzung der Bauzeitenregelung /(Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28.02., vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) finden baubedingte Störungen (Lärm durch Baumaschinen, Aufenthalt von Menschen) nicht innerhalb der störungsempfindlichen Brutperiode statt. Die baubedingten Störungen besitzen zudem einen temporären Charakter, sind lokal begrenzt und auf die Dauer einer Brutperiode beschränkt. Der UR ist aufgrund der vorhandenen Siedlungsstrukturen und Verkehrswege vorbelastet. Der Star weist eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 15 m auf. Als Siedlungsfolger ist er als relativ störungsunempfindlich anzusehen. Die baubedingten Störungen sind nicht als erheblich zu bewerten. Durch die Bebauung mit 1- bis 2-geschossigem Wohnraum ergeben sich keine anlagebedingten Barriereeffekte für Vögel. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten bzw. besitzen eine geringe Intensität. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. **Der Verbotstatbestand „Störung” tritt ein** ☐ **ja** ☒ **nein**
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG
☒ **nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)** → **Prüfung endet hier!** ☐ **ja (Verbotstatbestände treten ein)** →**erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und die Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen**

Tab. 13: Wirkprognose Gruppe der ungefährdeten, gehölzbewohnenden Frei- und Bodenbrüter I

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter I
(keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)
Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand BB*
☐ FFH-Anhang IV-Art		
☒ europäische Vogelart	☐ RL D, Kat. -	☐ FV günstig / hervorragend
☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	☐ RL ST, Kat. -	☐ U1 ungünstig / unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht

eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie immer größere Gehölzpflanzen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (s. BAUER et al. 2005).
Von den Arten dieser Gruppe, die im Rahmen der Arbeitshilfe „Avifauna und Verkehrslärm“ betrachtet wurden, wurde keine als besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Für einige Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 bis max. 200 m (z.B. Singdrossel). Für manche Arten ist Lärm am Brutplatz aufgrund ihres artspezifischen Paarfindungsverhaltens sogar weitgehend unbedeutend (z.B. Eichelhäher) (GARNIEL et al. 2010). Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m (GASSNER et al. 2010): Für Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Nachtigall liegt sie bei 10 m, für Grünfink, Stieglitz und Singdrossel bei 15 m, für Eichelhäher bei 30 m und für Ringeltauben bei 20 m in der freien Landschaft, im Siedlungsbereich deutlich geringer (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Der Großteil der Arten kann diesbezüglich folglich ebenfalls als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.
Die Niststätten der Arten dieser Gruppe sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg
Deutschland:
Die Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSLAVY et al. 2020).
Brandenburg:
Die Arten sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSLAVY et al. 2019).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsraum zu den B-Plänen Gartenweg am Westplatz und Grüner Weg wurden im Jahr 2019/ 2020 folgende Brutvogelarten dieser Gilde festgestellt (s. GUP 2019, 2020) *(In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach MLUL 2018, A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat)*:

- Amsel (A 02 – E 08): 12 BP, davon 1 BP im Norden ca. 15 m westlich der Baugrenze, 1 BP im Norden zwischen den Baufeldgrenzen der beiden B-Pläne, 1 BP im Westen an Geltungsbereichsgrenze ca. 6 m von Baufeldgrenze entfernt, 2 BP an Südgrenze des Geltungsbereiches ca. 10 m und ca. 5 m von der Baugrenze entfernt, 7 BP in Baugrenze (davon 1 BP im neu überbauten Bereich auf Flurstück 798 - es wird davon ausgegangen, dass das BP in benachbarte verbliebene Gehölzstrukturen ausweicht)
- Buchfink (A 04 – E 08): 3 BP, davon 2 im Zentrum des UG im Baufeld und 1 BP im Süden außerhalb des Geltungsbereichs ca. 12 m von Baugrenze entfernt (inzwischen bebautes Grundstück).
- Eichelhäher (E 02 – A 09): 3 BP, davon 1 BP im mittleren Osten zwischen 2 Baufeldern ca. 5 m von Baugrenze entfernt, 1 BP im Süden ca. 20 m südlich Baufeldgrenze und 1 im Norden außerhalb ca. 32 m zur Geltungsbereichsgrenze entfernt.
- Gartengrasmücke (E 04 – E 08): 1 BP im Norden des Geltungsbereiches innerhalb Baugrenze.
- Grünfink (A 04 – M 09): 10 BP, davon 7 BP innerhalb der Baugrenzen, 1 BP zwischen Baugrenzen der beiden B-Pläne ca. 5 m von Baugrenze entfernt, 1 BP an östlicher Geltungsbereichsgrenze ca. 21 m von Baufeld entfernt, 1 BP im Nordosten ca. 5 m von Baugrenze entfernt

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter I
(keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)
Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

- Klappergrasmücke (M 04 - M 08): 2 BP, davon je 1 im Süden und Norden des Geltungsbereichs innerhalb der Baugrenzen.
- Mönchsgrasmücke (E 03 – A 09): 2 BP, davon 1 BP im Zentrum des UG in Baugrenze und 1 BP im Norden außerhalb des Geltungsbereiches ca. 11 m nordwestlich des Bauvorhabens
- Nachtigall (M 04 – M 08): 5 BP, davon 3 BP innerhalb der Baufeldgrenzen, 1 BP ca. 19 m außerhalb Geltungsbereich im Nordwesten, 1 BP zwischen den beiden Geltungsbereichen im Norden ca. 5 m von Baufeld entfernt
- Ringeltaube (E 02 - E 11): 5 BP, davon 2 BP im Baufeld der Vorhaben, 1 BP ca. 18 m von Baugrenze entfernt im südlichen mittleren Geltungsbereich sowie 2 BP außerhalb des Geltungsbereiches im Norden ca. 36 m und ca. 15 m von Baufeld entfernt. (*1 Brutplatz im Norden im Baufeld (Flurstück 798) ist eindeutig in beiden Jahren besetzt und wird daher nur einfach betrachtet - er befindet sich am Rand des neu bebauten Grundstückes im Bereich mit verbliebenen Gehölzen und wird daher weiterhin betrachtet*)
- Singdrossel (M 03 – A 09): 1 BP im mittleren Osten am Geltungsbereichsrand. ca. 14 m vom Baufeld entfernt
- Stieglitz (A 04 – A 09): 2 BP, davon 1 BP im Süden des UG ca. 3 m von Baufeld entfernt und 1 BP im mittleren Westen außerhalb des Geltungsbereichs ca. 9 m von Baufeldgrenze entfernt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☒	ja	☐	nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒	ja	☐	nein

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen, die den Arten dieser Gilde als Brutplätze dienen. Durch die Fällung der Bäume im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (Bauzeitenregelung, vgl. **Maßnahme V 1 (ASB)**) kann eine Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich diesbezüglich wirksam verhindern.
Die Revierbesetzung und der Beginn des Nestbaus können bei einigen Arten bereits früher als die Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen. Vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern. Ähnlich verhält es sich mit späten Zweit- oder Drittbruten, da in der Kernbrutzeit die Erstbruten und mindestens auch mittlere Zweitbruten umfasst sind.

Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Funktionalität wird gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐	ja	☒	nein

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen wie Gehölzbestände im Bereich von Kleingartenanlagen, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz dienen. Die Niststätten der Artengruppe werden nur für

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter I
(keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)
Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

eine Brutsaison genutzt, ihr Schutz nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Bauzeitenregelung (Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28./29.02., vgl. **Maßnahme V 1 (ASB)**) kann eine Zerstörung von besetzten Niststätten ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Vorhabens werden innerhalb der Geltungsbereiche Wohngebiete ausgewiesen und Baurecht geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass Habitatstrukturen wie Gehölze auf den Flächen beseitigt werden. Es ist auch davon auszugehen, dass neue Gehölze im Zuge der Gartengestaltung gepflanzt werden. Im Untersuchungsraum und in dessen Umgebung bestehen in den Gärten und Kleingartenanlagen, mit den Gehölzstrukturen am Graben im Nordwesten und in den Randbereichen des Solarparks genügend Ausweichflächen in unmittelbarer Nähe.

Weitere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐	ja	☒	nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐	ja	☒	nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐	ja	☒	nein

Baubedingte Störungen können aus dem Baubetrieb und den Bauarbeiten im Zuge der Baumfällungen, Gebäudeabrisse und Neubauten resultieren. Einige Brutpaare der Gilde befinden sich außerhalb der Baufelder, aber noch innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz:

Art	Fluchtdistanz	Abstand zur Baugrenze
Amsel	10 m	1 BP im Norden zwischen den Baufeldgrenzen der beiden B-Pläne 1 BP im Westen an Geltungsbereichsgrenze ca. 6 m von Baufeldgrenze entfernt 2 BP an Südgrenze des Geltungsbereiches ca. 10 m und ca. 5 m von der Baugrenze entfernt
Eichelhäher	30 m	1 BP im mittleren Osten zwischen 2 Baufeldern ca. 5 m von Baugrenze entfernt 1 BP ca. 20 m südlich Baufeldgrenze im Süden
Grünfink	15 m	1 BP zwischen Baugrenzen der beiden B-Pläne ca. 5 m von Baugrenze entfernt 1 BP im Nordosten ca. 5 m von Baugrenze entfernt
Nachtigall	10 m	1 BP zwischen den beiden Geltungsbereichen im Norden ca. 5 m von Baufeld entfernt
Ringeltaube	20 m in der freien Landschaft	1 BP im Norden außerhalb Geltungsbereich ca. 15 m von Baufeld entfernt 1 BP ca. 18 m von Baugrenze entfernt im südlichen mittleren Geltungsbereich
Singdrossel	15 m	ca. 14 m vom Baufeld entfernt
Stieglitz	15 m	1 BP im südlichen Geltungsbereich ca. 3 m von Baufeld entfernt 1 BP im mittleren Westen ca. 9 m von Baufeldgrenze entfernt

Für die Zeit der Baudurchführung unterliegen diese Niststandorte einer temporären Störung. Baubedingte Störungen setzen mit Beginn der Baufeldfreimachung ein und halten bis zum Ende der Baumaßnahmen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an. Bei dieser Artengruppe findet keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode statt. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass neue Brutplätze außerhalb des kritischen Bereichs von Störungen gewählt werden. Die baubedingten Störungen besitzen einen temporären Charakter, sind lokal begrenzt und maximal auf die Dauer einer Brutperiode beschränkt. Der Großteil der Arten dieser Gilde sind Siedlungsfolger und kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

Baubedingte erhebliche Störwirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Andere erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten.

Durch die Bebauung mit 1- bis 2-geschossigem Wohnraum ergeben sich keine anlagebedingten Barriereeffekte für Vögel.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Arten zu rechnen. Der Störungstatbestand wird nicht ausgelöst.

Der Verbotstatbestand „Störung” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Arten
Ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter I (keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode) Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG
☒ **nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)** → **Prüfung endet hier!** ☐ **ja (Verbotstatbestände treten ein)** →**erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und die Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen**

Tab. 14: Wirkprognose Gruppe der ungefährdeten, gehölzbewohnenden Frei- und Bodenbrüter II

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter II (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt)
Elster (*Pica pica*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand BB*
☒ europäische Vogelart	☐ RL D, Kat. -	☐ FV günstig / hervorragend
☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	☐ RL ST, Kat. -	☐ U1 ungünstig / unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht

* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie immer größere Gehölzpflanzen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (s. BAUER et al. 2005). Weiterhin besitzen die Arten dieser Gilde ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Fortpflanzungsstätten (MLUL 2018).
Als einzige Vertreterin dieser Gruppe konnte hier die Elster (*Pica pica*) festgestellt werden.
Die Art wurde im Rahmen der Arbeitshilfe „Avifauna und Verkehrslärm“ nicht als besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft, da sowohl Gesang und Rufe für die Partnerfindung nicht von Bedeutung sind als auch Lärm am Brutplatz unbedeutend für den Bruterfolg ist (GARNIEL et al. 2010). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 50 m in der freien Landschaft, im Siedlungsbereich ist sie geringer (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).
Die Niststätten der Arten dieser Gilde sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Aufgabe des jeweiligen Reviers (MLUL 2018). Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg
Deutschland:
Die Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSLAVY et al. 2020).
Brandenburg:
Die Arten sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSLAVY et al. 2019).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2019 folgende Brutvogelarten dieser Gilde festgestellt (s. GUP 2019):
(In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach MLUL 2018, A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat)
Elser (A 01 – M 09): 1 BP im Norden des Geltungsbereichs, wo inzwischen bereits ein neu gebautes Gebäude mit Nebenflächen steht und der Gehölzbestand reduziert ist. Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass sich die Elster einen anderen Nistplatz an anderer Stelle im Geltungsbereich innerhalb der Baugrenzen gewählt hat.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☒	ja	☐	nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒	ja	☐	nein

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen, die den Arten dieser Gilde als Brutplätze dienen. Durch die Fällung der Bäume im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (Bauzeitenregelung, vgl. **Maßnahme V 1 (ASB)**) kann eine Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich diesbezüglich wirksam verhindern.
Die Revierbesetzung und der Beginn des Nestbaus können bei manchen Arten bereits früher als die Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen. Die für den Erhalt der Populationen wichtige Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit dauert i.d.R.von Ende Mai bis

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter II (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt)
Elster (*Pica pica*)

Anfang September (s. ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005). Vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern. Ähnlich verhält es sich mit späten Zweit- oder Drittbruten, da in der Kernbrutzeit die Erstbruten und mindestens auch mittlere Zweitbruten umfasst sind.

Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen wie Gehölzbestände im Bereich von Kleingartenanlagen, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz dienen. Die Niststätten der Artengruppe werden i.d.R. über mehrere Jahre genutzt, ihr Schutz nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erlischt nach Aufgabe des Reviers. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Bauzeitenregelung (Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28./29.02., vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine Zerstörung von besetzten Niststätten ausgeschlossen werden.

Im direkten räumlichen Umfeld sind geeignete Ausweichhabitate innerhalb der Gehölzbestände und locker bebauten Siedlungs- und Kleingartenbereiche vorhanden. Somit kann eine Besiedelung von Ausweichhabitaten angenommen werden. Geeignete Ausweichhabitate beherbergen häufig bereits Reviere. Aufgrund der Betroffenheit von nur 1 BP kann aber von der gegebenen Möglichkeit des Ausweichens im direkten räumlichen Umfeld ausgegangen werden. Es sind keine funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich.

Weitere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein
☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Baubedingte Störungen können aus dem Lärm, der durch die Fällung der Bäume und den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Die baubedingten Störungen besitzen einen temporären Charakter, sind lokal begrenzt und auf die Dauer einer Brutperiode beschränkt. Der Großteil der Arten dieser Gilde kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Die Elster brütet bereits im Siedlungsraum. Von einer verringerten planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz ist daher auszugehen.
Erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten.
Durch die Bebauung mit 1- bis 2-geschossigem Wohnraum ergeben sich keine anlagebedingten Barriereeffekte für Vögel.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Störung” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

☒	**nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)**	**→ Prüfung endet hier!**
☐	**ja (Verbotstatbestände treten ein)**	**→erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und die Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen**

Tab. 15: Wirkprognose Ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter I

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter I *(keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)*
Weidenmeise (*Parus montanus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand BB*
☒ europäische Vogelart	☐ RL D, Kat. -	☐ FV günstig / hervorragend
☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	☐ RL ST, Kat. -	☐ U1 ungünstig / unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht

* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Höhlen bzw. Nischen an/in Gehölzen (insbesondere Altholz, Totholz) als Neststandorte brauchen. Das Angebot an solchen Höhlen bzw. Nischen stellt einen limitierenden Faktor für das Vorkommen dieser Vogelarten dar, um den sie z. T. auch untereinander konkurrieren (s. BAUER et al. 2005). Es erfolgt keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. MLUL 2018).
Als einzige Vertreterin dieser Gruppe konnte hier die Weidenmeise (*Parus montanus*) festgestellt werden.
Die Art wurde im Rahmen der Arbeitshilfe „Avifauna und Verkehrslärm“ nicht als besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft (GARNIEL et al. 2010). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchttdistanz liegt bei 10 m (GASSNER et al. 2010).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg
Deutschland:
Die Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSLAVY et al. 2020).
Brandenburg:
Die Arten sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSLAVY et al. 2019).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2019 folgende Brutvogelarten dieser Gilde festgestellt (s. GUP 2019):
(In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach MLUL 2018, A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat)
Weidenmeise (A 04 – A 08): 1 BP im Zentrum des Geltungsbereichs außerhalb der Baufeldgrenze.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☒	ja	☐	nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒	ja	☐	nein

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft nicht direkt den Brutbaum der Weidenmeise. Er befindet sich außerhalb der Baufelder und Straßenausweisungen, tangiert diese allerdings. Durch Störung im Zuge der Baudurchführung könnte es zur Aufgabe des Brutgeschäfts und damit zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren kommen (indirekte Tötung). Durch die Fällung der Bäume im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (Bauzeitenregelung, vgl. **Maßnahme V 1 (ASB)**) kann eine indirekte Tötung von Jungtieren bzw. ein Verlust von Gelegen im Rahmen der Brutaufgabe vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich diesbezüglich wirksam verhindern.

Die Revierbesetzung und der Beginn des Nestbaus können bei manchen Arten bereits früher als die Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen. Die für den Erhalt der Populationen wichtige Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit dauert für die festgestellten Arten von Ende Mai bis Anfang September (s. ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005). Vereinzelte Verluste von ungewöhnlich

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter I *(keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)*
Weidenmeise (*Parus montanus*)

frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern. Ähnlich verhält es sich mit späten Zweit- oder Drittbruten, da in der Kernbrutzeit die Erstbruten und mindestens auch mittlere Zweitbruten umfasst sind.
Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft den Brutbaum der Weidenmeise nicht. Er befindet sich außerhalb der Baugrenzen und ausgewiesenen Verkehrsflächen.

Weitere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein
☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störungen können aus dem Baubetrieb und den Bauarbeiten im Zuge der Baumfällungen, Gebäudeabrisse und Neubauten resultieren. Die baubedingten Störungen besitzen einen temporären Charakter, sind lokal begrenzt und auf die Dauer einer Brutperiode beschränkt. Der Großteil der Arten dieser Gilde kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Sie brüten bereits jetzt innerhalb des Siedlungsgebietes und sind an Siedlungsbetrieb gewöhnt.
Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten.
Durch die Bebauung mit 1- bis 2-geschossigem Wohnraum ergeben sich keine anlagebedingten Barriereeffekte für Vögel.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Störung” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

☒	**nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)**	**→ Prüfung endet hier!**
☐	**ja (Verbotstatbestände treten ein)**	**→erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und die Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen**

Tab. 16: Wirkprognose Ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II *(System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt)*
Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Tannenmeise (*Parus ater*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand BB*
☒ europäische Vogelart	☐ RL D, Kat. -	☐ FV günstig / hervorragend
☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	☐ RL ST, Kat. -	☐ U1 ungünstig / unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht

* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Höhlen bzw. Nischen an/in Gehölzen (insbesondere Altholz, Totholz) als Neststandorte brauchen. Das Angebot an solchen Höhlen bzw. Nischen stellt einen limitierenden Faktor für das Vorkommen dieser Vogelarten dar, um den sie z. T. auch untereinander konkurrieren (s. BAUER et al. 2005).
Die Arten dieser Gilde besitzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Niststätten. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Revieres (vgl. MLUL 2018).
Von den hier nachgewiesenen Arten dieser Gruppe, die im Rahmen der Arbeitshilfe „Avifauna und Verkehrslärm“ betrachtet wurden, wurden alle als nicht besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Für alle Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegt bei 100 m. Diese Arten können als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden (GARNIEL et al. 2010).
Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei 5 m (Blau-, Kohlmeise) bis 10 m (Tannenmeise) (GASSNER et al. 2010, BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Die Arten können diesbezüglich ebenfalls als wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg

Deutschland:
Die Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSLAVY et al. 2020).

Brandenburg:
Die Arten sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSLAVY et al. 2019).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2019 (Gartenweg am Westplatz) bzw. 2020 (Grüner Weg) folgende Brutvogelarten dieser Gilde festgestellt (s. GUP 2019, 2020) *(In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach MLUL 2018, A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat):*
Blaumeise (M 03 – A 08): 1 BP im Norden des Geltungsbereichs innerhalb der Baugrenzen (Flur 15, Flurstück 365).
Kohlmeise (M 03 – A 08): 1 BP im Norden im inzwischen neu bebauten Bereich im hinteren Abschnitt mit verbliebenen Gehölzen (Flur 15, Flurstück 798), 1 BP im mittleren Osten an der Untersuchungsraumgrenze (Flur 15, Flurstücke 351), 1 BP im Norden im Baufeld (Grüner Weg, Flurstück 469), 1 BP im Norden ca. 13 m außerhalb des Geltungsbereiches
Tannenmeise (A 04 – A 08): 1 BP im Norden des Geltungsbereichs (Flur 15, Flurstück 798) innerhalb der Baugrenze im inzwischen neu bebauten Bereich (Teilbestände der Gehölze nicht mehr vorhanden, es wird davon ausgegangen, dass die Tannenmeise im unmittelbaren Umfeld in den auf den Grundstück verbliebenen Gehölzen Nistplätze bezogen hat).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II *(System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt)*
Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Tannenmeise (*Parus ater*)

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen, die den Arten dieser Gilde als Brutplätze dienen. Durch die Fällung der Bäume im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (Bauzeitenregelung, vgl. **Maßnahme V 1 (ASB)**) kann eine Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich diesbezüglich wirksam verhindern.
Die Revierbesetzung und der Beginn des Nestbaus können bei manchen Arten bereits früher als die Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen. Vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern. Ähnlich verhält es sich mit späten Zweit- oder Drittbruten, da in der Kernbrutzeit die Erstbruten und mindestens auch mittlere Zweitbruten umfasst sind.
Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen wie Gehölzstrukturen, die dieser Gruppe als Brutplätze dienen. Die Niststätten dieser Gilde sind bis zur Aufgabe des Reviers geschützt (MLUL 2018). Die genannten Arten sind in der Wahl ihrer Niststandorte anpassungsfähig und relativ flexibel. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt i. d. Regel nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Unter Berücksichtigung des festgesetzten Bauzeitenregelung (Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28./ 29.02., vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine Zerstörung von besetzten Niststätten ausgeschlossen werden.
Im Rahmen des Vorhabens werden innerhalb der beiden Geltungsbereiche Wohngebiete ausgewiesen und Baurecht geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass der Gehölzbestand auf den Flächen zum großen Teil beseitigt wird. Es ist somit zu erwarten, dass auch das Potential an Ausweichmöglichkeiten im Gebiet reduziert wird. Die Arten sind auf Höhlen und Nischen, die einen limitierenden Faktor darstellen, angewiesen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die Strukturen, in denen Nistplätze nachgewiesen wurden, soweit wie möglich zu erhalten. Wo ein Erhalt nicht möglich ist, ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes das Anbringen von Nisthilfen erforderlich.

Erforderliche Maßnahme:

Anbringen von Nisthilfen (A 1 (CEF)):
Die Niststätten auf den Flurstücken
- 365 (Blaumeise),
- 469 (Kohlmeise),
- 798 (Kohlmeise) und
- 798 (Tannenmeise)

liegen innerhalb der Baugrenze. Wird eine Rodung dieser Gehölzstrukturen erforderlich, so ist innerhalb des jeweiligen Flurstückes für die betroffene Art ein Nistkasten als Ersatz anzubringen.
Es sind folgende Nistkästen zu verwenden:

Flurstücke	Ersatz Nistkasten
365	1 Nistkasten Fluglochweite 26 mm (Blaumeise)
469	1 Nistkasten Fluglochweite 32 mm (Kohlmeise)
798	1 Nistkasten Fluglochweite 32 mm (Kohlmeise)
798	1 Nistkasten Fluglochweite 26 mm (Tannenmeise)

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II *(System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt)*
Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Tannenmeise (*Parus ater*)

Die Kästen sind spätestens vor Beginn der auf die Baumfällung folgenden Brutperiode anzubringen, so dass den Tieren zu Beginn der Brutperiode die Ersatzquartiere bereits zur Verfügung stehen. Die Nistkästen sind an vorhandenen Gehölzen oder Gebäuden anzubringen.

Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann somit vermieden werden.

Weitere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐	ja	☒	nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐	ja	☒	nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐	ja	☒	nein

Baubedingte Störungen können aus dem Baubetrieb und den Bauarbeiten im Zuge der Baumfällungen, Gebäudeabrisse und Neubauten resultieren. Die baubedingten Störungen besitzen einen temporären Charakter, sind lokal begrenzt und auf die Dauer einer Brutperiode beschränkt. Der Großteil der Arten dieser Gilde kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Als Siedlungsfolger brüten sie bereits jetzt innerhalb des Siedlungsgebietes und sind an Siedlungsbetrieb gewöhnt.

Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten.

Durch die Bebauung mit 1- bis 2-geschossigem Wohnraum ergeben sich keine anlagebedingten Barriereeffekte für Vögel.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Störung” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

☒	**nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)**	**→ Prüfung endet hier!**
☐	**ja (Verbotstatbestände treten ein)**	**→erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und die Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen**

Tab. 17: Wirkprognose Ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand BB*
☒ europäische Vogelart	☐ RL D, Kat. -	☐ FV günstig / hervorragend
☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	☐ RL ST, Kat. -	☐ U1 ungünstig / unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht

* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass ihre Nistplatzwahl eng an Siedlungsstrukturen gebunden ist (s. BAUER et al. 2005). Die Arten dieser Gruppe sind i.d.R. vergleichsweise unempfindlich gegenüber Lärm und anderen Störungen durch den Menschen und weisen eine geringe Fluchtdistanz auf.
Hier ist diese Gruppe lediglich durch den Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und den Haussperling (*Passer domesticus*) vertreten. Die Effektdistanz gegenüber (Straßen-)Lärm beträgt bei diesen Arten 100 m (GARNIEL et al. 2010). Für den Haussperling wird Lärm am Brutplatz als unbedeutend angegeben. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 5 m (Haussperling) bis 15 m (Hausrotschwanz) (GASSNER et al. 2010). Die Gilde kann demnach als vergleichsweise störungsunempfindlich eingestuft werden.
Die Arten der Gilde besitzen ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Niststätte erlischt mit Aufgabe des Revieres (MLUL 2018).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg
Deutschland:
Die Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSLAVY et al. 2020).
Brandenburg:
Die Arten sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSLAVY et al. 2019).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2019 bzw. 2020 folgende Brutvogelarten dieser Gilde festgestellt (s. GUP 2019, 2020):
(In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach MLUL (2018), A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat)
Hausrotschwanz (M 03 – A 09): 1 BP im westlichen Zentrum des Geltungsbereichs innerhalb des Baufeldes (Flur 21 Flurstück 2), 1 BP im Nordosten innerhalb des Baufeldes des Geltungsbereiches (Flur 15 Flurstück 459/2).
Haussperling (E 03 – A 09): 1 BP am Geltungsbereichsrand ca. 18 m vom Baufeld entfernt (Flur 21 Flurstück 312); 1 BP im Norden des Geltungsbereiches am Baufeldrand (Flur 15 Flurstück 468) – hier erfolgte Siedlungsverdichtung, von denen die Gebäude jedoch nicht betroffen sind und als Bruthabitat weiterhin bestehen

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☒	ja	☐	nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒	ja	☐	nein

Durch den Abriss von Gartenlauben und Nebengebäuden im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (Bauzeitenregelung, vgl. **Maßnahme V 1 (ASB)**) kann eine Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich diesbezüglich wirksam verhindern.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Die Revierbesetzung und der Beginn des Nestbaus können bei manchen Arten bereits früher als die Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen. Vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern. Ähnlich verhält es sich mit späten Zweit- oder Drittbruten, da in der Kernbrutzeit die Erstbruten und mindestens auch mittlere Zweitbruten umfasst sind.

Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen wie kleinere Gebäude, die dieser Artengruppe als Brutplätze dienen. Die Arten nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Die Niststätten dieser Gilde sind bis zur Aufgabe des Reviers geschützt (MLUL 2018). Unter Berücksichtigung der festgesetzten Bauzeitenregelung (Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28./29.02., vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine Zerstörung von besetzten Niststätten ausgeschlossen werden.
Im direkten räumlichen Umfeld sind geeignete Ausweichhabitate innerhalb der locker bebauten Siedlungs- und Kleingartenbereiche vorhanden. Ausweichhabitate beherbergen allerdings häufig bereits Reviere. Im Rahmen des Vorhabens werden innerhalb der beiden Geltungsbereiche Wohngebiete ausgewiesen und Baurecht geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass neue Gebäude entstehen. Allerdings weisen die modernen Baustile meist keine geeigneten Nischen, Höhlen und Halbhöhlen für Gebäudebrüter auf. Es ist somit zu erwarten, dass im Geltungsbereich auch das Potential an Ausweichmöglichkeiten reduziert wird. Die Arten sind auf Höhlen und Nischen, die einen limitierenden Faktor darstellen, angewiesen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die Strukturen, in denen Nistplätze nachgewiesen wurden, soweit wie möglich zu erhalten. Wo ein Erhalt nicht möglich ist, ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes das Anbringen von Nisthilfen erforderlich.

Erforderliche Maßnahme:

Anbringen von Nisthilfen (A 1 (CEF)):

Die Niststätten auf dem
- Flurstück 2 Flur 21 (Hausrotschwanz)
- Flurstück 459/2 Flur 15 (Hausrotschwanz)
- Flurstück 468 Flur 15 (Haussperling)

liegen innerhalb der Baugrenze. Wird eine Gebäudeabriss vorgenommen, so ist innerhalb des Flurstückes ein Nistkasten für die betroffene Art als Ersatz anzubringen.

Es sind folgende Nistkästen zu verwenden:

Flurstücke	Ersatz Nisthilfe
2	1 Halbhöhle (elster-/eichelhähersicher) (Hausrotschwanz)
459/2	1 Halbhöhle (elster-/eichelhähersicher) (Hausrotschwanz)
468	1 Sperlingskasten ovaler Einflug, Fluglochweite 32 - 35 mm (Haussperling)

Der Kästen sind spätestens vor Beginn der auf den Gebäudeabriss folgenden Brutperiode anzubringen, so dass den Tieren zu Beginn der Brutperiode die Ersatzquartiere bereits zur Verfügung stehen.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Baubedingte Störungen, welche die dauerhafte Funktion der Niststätte beschädigen, ergeben sich für die Arten nicht. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann somit vermieden werden.

Weitere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐	ja	☒	nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐	ja	☒	nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐	ja	☒	nein

Baubedingte Störungen können aus dem Baubetrieb und den Bauarbeiten im Zuge der Baumfällungen, Gebäudeabrisse und Neubauten resultieren. Die baubedingten Störungen besitzen einen temporären Charakter, sind lokal begrenzt und auf die Dauer einer Brutperiode beschränkt. Der Großteil der Arten dieser Gilde kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Als Siedlungsfolger brüten sie bereits jetzt innerhalb des Siedlungsgebietes und sind an Siedlungsbetrieb gewöhnt.

Erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten.

Durch die Bebauung mit 1- bis 2-geschossigem Wohnraum ergeben sich keine anlagebedingten Barriereeffekte für Vögel.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Störung” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

☒	**nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)**	**→ Prüfung endet hier!**
☐	**ja (Verbotstatbestände treten ein)**	**→ erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und die Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen**

7 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

7.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Maßnahme V 1 (ASB): Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 (baubedingte Tötung/Verletzung von Individuen) und 3 (baubedingte Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) wird eine mit den ökologischen Erfordernissen der Fauna abgestimmte Terminierung des Vorhabens festgelegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann so wirksam verhindert werden.

Tab. 18: Tierartenbezogene Maßnahme der Bauzeitenregelung (V 1(ASB))

Art/Artengruppe	zu schützende Lebensstätte/ Funktion	Bauzeitenbeschränkung/ Maßnahme	Bereich
Brutvögel			
Feldsperling (*Passer montanus*)	Nist- und Brutstätten	**Gehölzrodungen, Gebäudeabriss** nur im Zeitraum **von 01.10. bis 28./29.02.**	Gehölze, Gebäude
Star (*Sturnus vulgaris*)			
Ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter I			
Ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter II			
Ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter I			
Ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II			
Ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter			
Fledermäuse			
Gehölzbewohnende Fledermäuse	potenzielle (Tages)Quartiere	**Gehölzrodungen** nur im Zeitraum **von 01.12. bis 28./29.02. mit** Fällbegleitung	Gehölze (mit Höhlen, Rissen, Spalten, abstehender Borke)
Gebäudebewohnende Fledermäuse		**Gebäudeabriss** nur im Zeitraum **von 01.12. bis 28./29.02. mit Abrissbegleitung**	Gebäude

Die zu fällenden Bäume sind vor der Fällung auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (hier insbesondere **Höhlenbäume** als Lebensstätten für Fledermäuse) **zu kontrollieren**. Die Fällbegleitung stellt sicher, dass keine Fledermäuse getötet werden. Werden Fledermäuse festgestellt, erfolgen entsprechende Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen, z.B.

- Verschieben der Fällung auf einen Zeitpunkt nach Ausflug der Fledermäuse, ggf. mit Verschließen der Quartiere nach Ausflug oder

- schichtweise Fällung (Fällung in Abschnitten wie Äste, Kronenteile, Stamm): Oftmals fliegen die Fledermäuse im Zuge der abschnittsweisen Zerlegung bereits aus den Quartieren aus, zudem können nicht einsehbare potenzielle Quartiere besser kontrolliert werden.

Vor Abbruch sind vorhandene **Gebäude/ Lauben/ Schuppen** u.ä. von einer sachverständigen Person auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fledermäuse) zu **kontrollieren**. Die Abrissbegleitung stellt sicher, dass keine Fledermäuse getötet werden. Werden Fledermäuse festgestellt, erfolgen entsprechende Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen, z.B.

- Verschieben des Rückbaus auf einen Zeitpunkt nach Ausflug der Fledermäuse, ggf. mit Verschließen der Quartiere nach Ausflug oder
- schichtweiser Rückbau: Oftmals fliegen die Fledermäuse im Zuge der abschnittsweisen Zerlegung bereits aus den Quartieren aus, zudem können nicht einsehbare potenzielle Quartiere besser kontrolliert werden.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahme A 1 (CEF): Anbringen von Nisthilfen

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch den Verlust von Niststätten ist die Schaffung von Ersatzquartieren vorgesehen.

Im Zuge der Rodungsmaßnahmen besteht die Gefahr der Zerstörung von geschützten Fortpflanzungsstätten von Höhlen- und Nischenbrütern. Im Zuge von Gebäudeabrissmaßnahmen besteht die Gefahr der Zerstörung von Niststätten gebäudebrütender Arten.
Um das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden bzw. die Funktionalität der Niststätten zu erhalten, sind artspezifische Ersatzniststätten anzubringen, sobald es zur Zerstörung der vorhandenen Fortpflanzungsstätten kommt.
Der Ersatz erfolgt im Verhältnis 1:1 innerhalb der jeweiligen Flurstücke Dabei sind entsprechend den Anforderungen der beeinträchtigten Arten folgende Varianten zu verwenden:

- 2 Nistkästen Fluglochweite 26 mm (Blaumeise, Tannenmeise)
- 2 Nistkästen Fluglochweite 32 mm (Kohlmeise)
- 3 Nistkästen Fluglochweite 36 mm (Feldsperling)
- 3 Nistkästen Fluglochweite 45 mm (Star)
- 2 Halbhöhle, elster- und eichelhähersicher (Hausrotschwanz)
- 1 Sperlingskasten, Fluglochweite 32 – 36 mm (Haussperling)

Die Nisthilfen sind spätestens vor Beginn der auf die Rodungs- bzw. Abrissarbeiten folgenden Brutperiode anzubringen, so dass den Tieren zu Beginn der Brutperiode die Ersatzquartiere bereits zur Verfügung stehen.

Durch das Anbringen der Kästen kann ein Eintreten des Entnahmetatbestandes vermieden werden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

7.3 Übersicht der Maßnahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aus Sicht des Artenschutzes notwendigen Maßnahmen.

Tab. 19: Maßnahmenübersicht

Bezeichnung	Lage	Beschreibung	profitierende Arten
Vermeidungsmaßnahmen			
Maßnahme V 1 (ASB): Bauzeitenregelung	gesamtes Baufeld	Gehölzrodungen/ Gebäudeabriss nur im Zeitraum von 01.10. bis 28./29.02.	Brutvögel
		Gehölzrodungen/ Gebäudeabriss nur im Zeitraum von 01.12. bis 28./29.02. mit Fäll-/ Abrissbegleitung	Fledermäuse
CEF-Maßnahmen			
Maßnahme A 1 (CEF): Anbringen von Nisthilfen		Sollte eine Fällung der Bäume/ ein Gebäudeabriss erforderlich werden, sind folgende Nisthilfen anzubringen	
	Flur 15, Flurstück: 798 und 469	- 2 Nistkästen Fluglochweite 32 mm	Kohlmeise (Baumbrüter)
	Flur 21, Flurstücke 32, 42/1 sowie Flur 15, Flurstück 798	- 3 Nistkästen Fluglochweite 36 mm	Feldsperling (Baum-/ Gebäudebrüter)
	Flur 15, Flurstück 473, 470, 459/5	- 3 Nistkasten Fluglochweite 45 mm	Star (Baumbrüter)
	Flur 15, Flurstück 365	- 1 Nistkasten Fluglochweite 26 mm	Blaumeise (Baumbrüter)
	Flur 15, Flurstück 798	- 1 Nistkasten Fluglochweite 26 mm	Tannenmeise (Baumbrüter)
	Flur 15, Flurstück 459/2, Flur 21 Flurstück 2	- 2 Halbhöhlen, elster- und eichelhähersicher	Hausrotschwanz (Gebäudebrüter)
	Flur 15, Flurstück 468	- 1 Sperlingskasten ovaler Einflug, Fluglochweite 32 - 35 m	Haussperling (Gebäudebrüter)

8 Bewertung der Verbotstatbestände

8.1 Avifauna

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten der Avifauna können unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen

V 1 (ASB) Bauzeitenregelung
A 1 (CEF) Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel

erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG lässt sich wirksam vermeiden.

8.2 Fledermäuse

Für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Arten der Artengruppe der Fledermäuse können unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen

V 1 (ASB) Bauzeitenregelung mit Fäll-/ Abrissbegleitung

erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG lässt sich wirksam vermeiden.

8.3 Zusammenfassung

Die Vorhaben der Stadt Finsterwalde „Gartenweg am Westplatz“ (Bebauungsplan) und „Grüner Weg“ (Bebauungsplan) sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen V 1 (ASB) und A 1 (CEF) nicht mit erheblichen negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten verbunden.
Die Verbotstatbestände (Tötung, Störung, Zerstörung) gemäß § 44 BNatSchG treten nicht ein. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

ABBO, ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.

ANDRETZKE, H.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. (2005): 5.3 Artsteckbriefe. In: P. SÜDBECK, H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER UND C. SUDFELDT (Hg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Mugler, S. 135–695.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl. Wiebelsheim: Aula-Verlag (Bd. 1-3)

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen 4. Fassung, Stand 31.08.2021

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.03.2025)

BMDV – BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALES UND VERKEHR, ABTEILUNG BUNDESFERNSTRAßEN (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. - Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. – Ausgabe 2023

BRAASCH, D., HENDRICH. L. & BALKE, M. (2000): Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydraenidae). – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beilage zu Heft 3, 2000

DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J.; HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). In: MUNR (Hrsg.) Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Rote Liste: 13-20. Potsdam

DUBIEL, R. (2019): Stadt Finsterwalde. Bebauungsplan „Gartenweg am Westplatz“ in Finsterwalde. Begründung – Vorentwurf

ELBING, K, GÜNTHER, R. & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – Lacerta agilis (Linnaeus, 1758). In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010)**:** *Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht, Langfassung.*, FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR 'Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna' im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, 263 S.

GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, U., KÜHNE, L., RICHERT, A., RÖDEL, I., SOBCZYK, T, WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 10 (3) Beilage.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster. Online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/monitoring/Dokumente/ViD_Uebersichten_zur_Bestandssituation.pdf, zuletzt geprüft am 22.04.2020

GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. (Hrsg.) (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 11/I, Bearbeitet von GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER, 1. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 14/I, Bearbeitet von GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER, 1. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.

GUP, DR. GLÖSS UMWELTPLANUNG (2019): Landkreis Elbe-Elster. Stadt Finsterwalde - geplantes B-Planverfahren “Gartenweg am Westplatz”. Brutvogel- und Reptilienkartierung 2019. Bearbeitung: Günter Walczak

GUP, DR. GLÖSS UMWELTPLANUNG (2020): Stadt Finsterwalde - B-Planverfahren “Grüner Weg”. Faunaerfassung. – Bearbeitungsjahr 2020. – Stand 02.12.2020. - Bearbeitung: Günter Walczak

GUP, DR. GLÖSS UMWELTPLANUNG (2023): Stadtverwaltung Finsterwalde.- Bebauungsplan „Grüner Weg“. - Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. – mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

GUP, DR. GLÖSS UMWELTPLANUNG (2020): Stadt Finsterwalde.- Bebauungsplan Finsterwalde „Gartenweg am Westplatz“. – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. – Vorentwurf. -

HÜPPOP, O. (2001): Auswirkungen menschlicher Störungen auf den Energiehaushalt und die Kondition von Vögeln und Säugern. Angewandte Landschaftsökologie 44: 25-32.

JUNGBLUTH, J.H. & KNORRE, D. VON (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutsch-lands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT & MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ BRANDENBURG (2022): **AGW-Erlass**- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, Karte Rastgebietskulisse, Einstandsgebiete usw. Stand 13.12.2022

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT (2025): Wolfsnachweise, Wolfsjahr 2024/2025, Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2024/25

LSV S-H - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau − Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.

MAUERSBERGER, R., BRAUNER, O., PETZOLD, F. & KRUSE, M. (2017): Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN, I.; WELK, E.; WEYER, K. VAN DE; WÖRZ, A.; ZAHLHEIMER, W.; ZEHM, A. & ZIMMERMANN, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. – IN: METZING, D.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (RED.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.

MIL – Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) - Stand 08/2022. – AG: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

MLUL – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018): 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011. – Stand 02.10.2018

MLUK, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet „Kleine Elster und Schackeniederung“

MLUK, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2021A): Wölfe in Brandenburg. – Spuren zwischen Elbe und Oder. – Redaktionsschluss Oktober 2021

MUNR - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (HRSG.) (1992): Rote Liste Weichtiere (Mollusca, Gastropoda & Bivalvia). In: Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg: 39-48. -- Potsdam (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg). Herdam, V. & Illig, J.

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. 3. Fassung, Stand Anfang 2012. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5), S. 659-679.

PETERSEN, B.; ELLWANGER G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER P.; SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 200 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland – Band 2: Wirbeltiere. In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 1. Bonn – Bad Godesberg 2004

RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & F. ZIMMERMANN (HRSG. LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG) (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz & Landschaftspflege in Brandenburg 15 (4), Beilage

RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage: 232

RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): 13-112.

SCHEFFLER, I., K.-H. KIELHORN, D.W. WRASE, H. KORGE & D. BRAASCH (1999): Rote Liste und Artenliste der Laufkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Carabidae). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 8 (4): Beilage 27 S.

SCHNEEWEISS, N. ET AL. (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23(1):4–22

SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) 2004.

SCHOKNECHT, T. & ZIMMERMANN, F. (2020): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2018. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. – Heft 3 2020

SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs.

STADT FINSTERWALDE (2025): Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“. – Aktualisierung B-Plan. 06/2025. – Vermessungsplan. - öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl-Ing. Uta Salzmann.

STADT FINSTERWALDE (2025A): Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“. – Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht. - ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke – August 2025

STADT FINSTERWALDE (2020): Bebauungsplan „Grüner Weg“. – Planzeichnung Vorentwurf. – 02.06.2020. – BABEST Baubetreuungs- und Stadtplanungsgesellschaft mbH

STADT FINSTERWALDE (2019): Bebauungsplan „Gartenweg am Westplatz“. – Planzeichnung Entwurf. – 28.05.2019. – Stadt- und Landschaftsplanung. – Dipl.-Ing- Rainer Dubiel

SÜDBECK, P; H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER UND C. SUDFELDT (Hg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

TEUBNER J.; TEUBNER J.; DOLCHE D. & HEISE G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1,2 (17)

TEUBNER J. & TEUBNER J. (2008A): Fledermauswinterquartiere im Land Brandenburg. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (2, 3) 2008

WILLE, V. (2001): Wirkungen von Störreizen auf überwinternde Wildgänse am Niederrhein unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Lärms. – Angewandte Landschaftsökologie 44: 33-39.

Online-Daten und Karten

AG Feldherpetologie und Artenschutz – DGHT/ Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (Abruf 2025, 2026)

Steckbriefe, Verbreitung Amphibien und Reptilien

https://feldherpetologie.de/

https://feldherpetologie.de/lurch-reptil-des-jahres/amphib-des-jahres-2018-der-grasfrosch/artensteckbrief-grasfrosch-rana-temporaria/

AK Lepidoptera im LFA Entomologie des NABU Brandenburg, Schmetterlinge in Brandenburg und Berlin (Abruf 2025, 2026)

Verbreitung Schmetterlinge in Brandenburg (u.a. Nachtkerzenschwärmer)

https://www.schmetterlinge-brandenburg-berlin.de

https://www.schmetterlinge-brandenburg-berlin.de/index.php/arten-verbreitung

BfN – Bundesamt für Naturschutz (Artensteckbriefe, Verbreitungskarten) (Zugriff 2025, 2026)

https://www.bfn.de/artenportraits

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Rote Listen Deutschlands)

https://www.rote-liste-zentrum.de/

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Suchmaske Schutzstatus)

Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz

https://wisia.de/

BfN - Bundesamt für Naturschutz – Bundesprogramm Biologische Vielfalt (Steckbrief Otter)

https://www.otterland.info/wissenswertes/downloads/

DBBW – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (Abruf 2026)

Wolfsvorkommen

https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien

DDA - Dachverband Deutscher Avifaunisten (2026): Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten,

www.dda-web.de/vid-online.

www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/

DGHT - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.

Steckbriefe, Verbreitung Amphibien und Reptilien, Abruf 2025

https://feldherpetologie.de/

https://feldherpetologie.de/lurch-reptil-des-jahres/amphib-des-jahres-2018-der-grasfrosch/artensteckbrief-grasfrosch-rana-temporaria/

Land Brandenburg, Brandenburg-Viewer (Abruf 2026)

TK, Luftbilder, Grenzen

https://bb-viewer.geobasis-bb.de/

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2026)

Steckbriefe Reptilien (Zauneidechse)

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102321

LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg – Geoportal OSIRIS, zentrales Fachinformationssystem Naturschutz (Abruf 2026)

Fauna- Artendaten, AGW-Erlass, CIR-Biotoptypen 2009 BTLN, Biotope, geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg

https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de

LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg – Download WMS zum Geoportal OSIRIS, zentrales Fachinformationssystem Naturschutz, Faunadatensatz (Abruf 2025)

https://inspire.brandenburg.de/services/arten_wms?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities

https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=3D7ABAC0-F171-4656-B8FD-39E59AEB9058

https://metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuid=F8C9D4B7-F206-48AA-91B8-3C1BF7CE392D&plugid=%2fingrid-group%3aige-iplug-BB

LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg – Geodatensatzes „Artenvorkommen in Brandenburg (LAEA-Raster)“ (Abruf 2026)

https://www.metaver.de/trefferanzeige?docuuid=a1b33231-9e5b-420f-aaef-7266db582056

MLEUV - Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (Wildkatze in Brandenburg), Abruf 2026

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~09-01-2026-wildkatze-im-br-flusslandschaft-elbe-nachgewiesen

NP (Naturpark) Hoher Fläming (Abruf 2026) – Vorkommen der Wildkatze

https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/themen/naturpark-hoher-flaeming/auf-leisen-pfoten-zurueck-im-land-brandenburg-die-wildkatze/

TU Berlin – Technische Universität Berlin (Abruf 2026)

Steckbriefe xylobionte Käfer

https://naturschutz-und-denkmalpflege.projekte.tu-berlin.de/pages/leitfaden-biotopholz/biotopholzbewohner/holzinsekten/artenliste.php

10 Anlagenverzeichnis

Anlage Nr.	Bezeichnung
Anlage 1	“Gartenweg am Westplatz” Brutvogel- und Reptilienkartierung 2019
Anlage 2	“Grüner Weg” Faunaerfassung 2020

Anlage 1

Landkreis Elbe-Elster
Stadt Finsterwalde
geplantes B-Planverfahren
„Gartenweg am Westplatz“

Brutvogel- und Reptilienkartierung
2019

geplantes B-Planverfahren „Gartenweg am Westplatz“ der Stadt Finsterwalde

Brutvogel- und Reptilienkartierung 2019

Auftraggeber: Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Auftragnehmer: GUP Dr. Glöss Umweltplanung
Ehrlichstraße 10
10318 Berlin

Zeitraum: März - Oktober 2019

Bearbeitung: Günter Walczak

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 4

2 Brutvogelerfassung ... 4

2.1 Untersuchungsgebiet ... 4
2.2 Methodik der Erfassung ... 4
2.3 Begehungstermine ... 4

3 Ergebnisse ... 5

3.1 Erfassung der Brutvögel ... 5
3.3 Bewertung der ermittelten Brutvogelarten ... 6

4 Beschreibung der Brutvögel ... 7

5 Reptilienerfassung ... 10

5.1 Methodik der Erfassung ... 10
5.2 Beschreibung der Ergebnisse ... 10

6 Anhang 1: Fotos ... 11

7 Literatur ... 12

8 Verzeichnis der Anlagen ... 12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Begehungstermine und Witterung (Brutvogelkartierung) ... 4
Tab. 2: Im Untersuchungsraum ermittelte Vogelarten – Anzahl der Arten je Ordnung ... 5
Tab. 3: Qualitative und quantitative Angaben zur Brutvogelfauna ... 5
Tab. 4: Anzahl der Brutvogelarten in den Schutzkategorien ... 6
Tab. 5: Begehungstermine und Witterung (Reptilienkartierung) ... 10

1 Einleitung

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Gartenweg am Westplatz“. Dazu fasste die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 27.02.2019 den Beschluss Nr. BV-2019-005 über die Aufstellung des Bebauungsplans.

Im Rahmen dieser Aufstellung erfolgte im Jahr 2019 eine Brutvogel- und Reptilienkartierung.

2 Brutvogelerfassung

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Flächengröße von ca. 2,49 ha. Es befindet sich am westlichen Rand des bebauten Stadtgebietes von Finsterwalde, westlich der Altstadt. Das Untersuchungsgebiet (UG) wird im Norden von Kleingärten und im Süden durch Wohnbebauung mit Gartengrundstücken begrenzt.

2.2 Methodik der Erfassung

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte flächendeckend mittels Linienkartierung (SÜDBECK ET AL. 2005).
Bei den Begehungen wurde besonders auf revieranzeigende Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, nistmaterial-, futtertragende oder warnende Altvögel sowie auf Brutplätze geachtet (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Es erfolgten sechs flächendeckende Begehungen von März bis Juli bei geeigneter Witterung. Bei den Erfassungen wurden auch die Arten im unmittelbaren Umfeld des UG berücksichtigt.

2.3 Begehungstermine

In der folgenden Tabelle sind die Untersuchungstermine dargestellt

Tab. 1: Begehungstermine und Witterung (Brutvogelkartierung)

Datum	Witterung
27.03.	um 10°C, bedeckt, trocken, leichter Wind
26.04.	bis 15°C, sonnig, kaum Wind
15.05.	um 10°C, bedeckt, leichter Wind, trocken
05.06.	um 20°C, locker bewölkt, windstill
13.06.	um 20°C, locker bewölkt, windstill
09.07.	um 15°C, bedeckt, leichter Wind, trocken

3 Ergebnisse

3.1 Erfassung der Brutvögel

Im Rahmen der Kartierung wurden 21 Brutvogelarten nachgewiesen, welche insgesamt durch 56 Brutpaare (BP) vertreten sind (Tab. 2 und 3). Eine Darstellung der Brutvögel erfolgt in Anlage 1.

Tab. 2: Im Untersuchungsraum ermittelte Vogelarten – Anzahl der Arten je Ordnung

Ordnung	**Anzahl der Arten**
Sperlingsvögel (*Passeriformes*)	19
Tauben (columbiformes)	1
Spechte (Picidae)	1

Tab. 3: Qualitative und quantitative Angaben zur Brutvogelfauna

Artname		**Kürzel**	**Rote Liste**		**VSch RL Anh. I**	**BNat SchG**	**Anzahl Reviere**
deutsch	**wissenschaftlich**		**BB**	**D**			
Amsel	*Turdus merula*	A				b	10
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm				b	3
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B				b	3
Buntspecht	*Dendrocopos major,*	Bs				b	1
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei				b	2
Elster	*Pica pica*	E				b	1
Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	V	V		b	6
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Gg				b	1
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf				b	7
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr				b	1
Haussperling	*Passer domesticus*	H		V		b	1
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Kg				b	2
Kohlmeise	*Parus major*	K				b	2
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg				b	1
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N				b	3
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt				b	3
Star	*Sturnus vulgaris*	S		3		b	4
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd				b	1
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti				b	2
Tannenmeise	*Parus ater*	Tm				b	1
Weidenmeise	*Parus montanus*	Wm				b	1

Legende:

RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015)
RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY ET AL. 2008)
Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste
VSchRL Anh. I = EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I (79/409/EWG)
BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt
NG = Nahrungsgast, ? = Brut im UG nicht sicher

3.3 Bewertung der ermittelten Brutvogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 21 Vogelarten erfasst. Es handelt sich überwiegend um ubiquitäre Arten.

Von den ermittelten Brutvogelarten ist eine Art in der Vorwarnliste der Roten Liste Brandenburgs sowie eine Arte in der Kategorie 3 und zwei Arten in der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands aufgeführt (Tab. 4). Der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG; Anhang I) unterliegen keine Arten und sind auch nicht nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Tab. 4: Anzahl der Brutvogelarten in den Schutzkategorien

		Anzahl der Arten
Arten der Roten Liste Brandenburgs	Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	-
	Kategorie 2 (stark gefährdet)	-
	Kategorie 3 (gefährdet)	-
	Kategorie R extrem selten	-
	Vorwarnliste	1
Arten der Roten Liste Deutschlands	Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	-
	Kategorie 2 (stark gefährdet)	-
	Kategorie 3 (gefährdet)	1
	Kategorie R extrem selten	-
	Vorwarnliste	2
Arten der EU- VSRL (79/409/EWG; Anhang I)		-
Streng geschützte Arten nach BNatSchG		-

Legende:

RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015), RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY ET AL. 2008)
Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste
EU-VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I (79/409/EWG)
BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (s = streng geschützt)

4 Beschreibung der Brutvögel

In Tabelle 3 sind die festgestellten und für das Vorhaben relevanten Vogelarten aufgelistet. Im UG konnten 21 Vogelarten mit Brutstatus/-revier und unterschiedlicher Arthäufigkeit für den Vorhabenbereich nachgewiesen werden.

Amsel (*Turdus merula)*
Die Amsel ist in allen Waldtypen, in der offenen Landschaft und im urbanen Bereich als Brutvogel anzutreffen. Dabei bevorzugt sie unterholzreiche Baumbestände und offenere Bereiche, vegetationsfreie bzw. kurzrasige Bodenpartien sowie feuchte, schattige Standorte mit verrottendem Laub und Pflanzenresten.
Im UG ist die Amsel mit 10 Brutpaaren (BP) im UG als am häufigsten auftretende Art nachgewiesen worden.

Blaumeise (*Parus caeruleus*)
Die Blaumeise ist weit verbreitet. Von ihr werden Laub- und Mischwälder, Feldgehölze und baumbestandene Ortslagen bei geeignetem Angebot an Nistmöglichkeiten besiedelt. Unter der Voraussetzung, dass ausreichend Höhlungen vorhanden sind, kommt sie auch im Halboffenland vor.
Im UG kommt die Blaumeise in den Gärten und im Siedlungsbereich mit drei BP vor.

Buchfink (*Fringilla coelebs)*
Der Buchfink gehört zu den häufigsten Vogelarten Mitteleuropas. Er siedelt in Wäldern aller Art und Größe, in Feldgehölzen, Alleen und Parks sowie im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Gehölzbestände mit nicht zu dichter Baumbestockung und Freiräumen bei geringer Strauch- und Krautschicht sowie deutliche Anteile an vegetationsfreiem Boden.
Die Art ist im UG unregelmäßig und mit geringer Siedlungsdichte vertreten.

Buntspecht *(Dendrocopos major)*
Die Art siedelt in allen Waldformen vom Auenwald bis zu Nadelholzmonokulturen, in Parks und in Ortschaften, sofern entsprechender Baumbestand vorhanden ist.
Im nördlichen UG wurde ein Revier der Art ermittelt.

Eichelhäher (*Garrulus glandarius)*
Der Eichelhäher ist ein Waldbewohner, der reich gegliederte, halboffene (Wald-) Landschaften und Siedlungsrandbereiche bevorzugt. Zunehmend werden Ortschaften besiedelt, die baumreiche Parks und Anlagen aufweisen.
Im südlichen und mittleren UG kommt der Eichelhäher mit jeweils einem Revier vor.

Elster *(Pica pica)*
Besiedelte Lebensräume können in der offenen Landschaft, in der Umgebung von Feldgehölzen und in Ortschaften bzw. Gewerbeflächen liegen. Die Elster brütet in Baum-Strauchgruppen, Parks und Ortschaften.
Das Vorkommen der Elster erstreckt sich im UG auf den nördlichen Bereich.

Feldsperling *(Passer montanus)*
Vom Feldsperling wird die offene Feldflur bis zum urbanen Bereich, wenn nur einige ältere Bäume zu finden sind, besiedelt. Die Art brütet in Höhlungen aller Art, auch in Horsten größerer Vögel.
Im UG ist die Art regelmäßig angetroffen worden, wobei sie u. a. Nistkästen und vorhandene Beton-Strommasten besiedelte.

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
Die Gartengrasmücke siedelt in kulissenartig aufgebauten Laub- und Mischwäldern sowie Gehölzen im Offenland wie auch im Siedlungsgebiet mit größeren Gärten und lichtem (Obst) Baumbestand.

Im nördlichen UG ist ein Revier der Art nachgewiesen worden

Grünfink *(Carduelis chloris)*
Der Grünfink siedelt im Grenzbereich von Siedlungen, Gärten, Offenland, Wald, Feldgehölzen, und Ruderalfluren. Die Art fehlt in zusammenhängenden Forstgebieten.
Die bevorzugten Habitatstrukturen findet der Grünfink besonders in Siedlungen mit ausgeprägten dichten Gehölzen.
Mit 7 Brutpaaren wurde die Art über das UG verteilt angetroffen

Hausrotschwanz *(Phoenicurus ochruros)*
Der Hausrotschwanz besiedelt Ortschaften, Industriegebiete und Lagerplätze. Als ursprünglicher Felsbewohner ist er auf bebautes Gelände angewiesen. Er brütet in verschiedenen Nischen, überwiegend jedoch an und in Gebäuden.
Im UG ist die Art mit einem Brutpaar am Gebäudekomplex Ecke „An der Bürgerheide“ nachgewiesen worden.

Haussperling *(Passer domesticus)*
Als Charaktervogel bebauter Bereiche siedelt der Haussperling in Mitteleuropa ausschließlich in Siedlungen, Gewerbeflächen, Fabriken, an Gebäuden. Voraussetzungen für die Besiedlung sind eine ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Gebäuden.
Mit einem Brutpaar wurde der Haussperling im südlichen UG nachgewiesen.

Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*
Die Klappergrasmücke kommt im Offen- bis Halboffenland vor. Sie bevorzugt Bereiche mit Randlinien kompakterer Büsche mit geringer Überschirmung von Bäumen. Im Siedlungsbereich ist sie in dichten Grünanlagen mit Anpflanzungen von Beerensträuchern, niedrigen Koniferen, Ziersträuchern und Hecken.
Im UG wurde die Art jeweils im Nord- und Südwesten mit einem Brutpaar ermittelt.

Kohlmeise *(Parus major)*
Als häufigste heimische Meisenart kommt die Kohlmeise in Wäldern aller Art, in Flurgehölzen, Baumalleen, Gärten, Parks und Friedhöfen vor. Deutlich bevorzugt werden höhlenreiche Laubbaumbestände. Gern werden auch Nisthilfen bezogen.
Die Art war im mittleren und nördlichen UG mit zwei Revieren anzutreffen.

Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*
Die Mönchsgrasmücke ist in allen Waldtypen, höheren Gebüschformationen und Feuchtgebieten zu finden. Sie beansprucht vertikal gut gegliederte Gehölze, wobei eine ausgebildete Baum- oder Strauchschicht bevorzugt wird. In Ortschaften kommt sie in Gehölzen mit gering ausgeprägter Strauchschicht zunehmend vor.
Im mittleren UG wurde die Art mit 1 Brutpaar angetroffen.

Nachtigall *(Luscinia megarhynchos)*
Von der Nachtigall werden Laubgehölze mit lückiger bis dichter Strauchschicht besiedelt. Bei Ausbildung solcher Habitatstrukturen werden Laubwälder, Kiefernmischwälder, Feldgehölze, Hecken, Gärten, Parkanlagen u.a. bevorzugt besiedelt.
Im UG sind drei Reviere im nördlichen Teilbereich nachgewiesen worden.

Ringeltaube *(Columba palumbus)*
Die Ringeltaube ist weit verbreitet und kommt als euryöke Art in Wäldern, in Gehölzen der offenen Landschaft und im urbanen Bereich vor. In Siedlungen werden Gärten und Bereiche mit dichten Büschen, bevorzugt Koniferen und Grünanlagen bewohnt. Generell sind Besiedlung und Siedlungsdichte vom Angebot an Nistmöglichkeiten und dem Zugang zu Nahrungsflächen abhängig.

Zwei Brutreviere wurden in geeigneten Habitaten im mittleren UG sowie eines im nördlichen Außenbereich des UG erfasst.

Singdrossel *(Turdus philomelos)*
Die Singdrossel kommt in gemischten Laub- und Nadelwäldern und waldartig strukturierten Feldgehölzen, Parks und Gärten mit unterholzreichem Baumbestand und vegetationsfreien bzw. kurzrasigen feuchten Bodenpartien vor.
Im mittleren östlichen Bereich des UG konnten die Art grenznah zum UG erfasst werden.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Als wärmeliebende Art kommt der Stieglitz im Halboffenland mit höheren Laubbäumen und Baumgruppen in der Umgebung von Grünland, Ruderal- und Hochstaudenfluren mit vielseitigem Samenangebot vor. Er brütet in lichten Laub- und Mischwaldrändern, Hecken, Feldgehölzen, Parks sowie gut strukturierten Obstgärten im Siedlungsbereich.
Im mittleren UG konnten zwei Reviere der Art in geeigneten Habitaten erfasst werden.

Star (*Sturnus vulgaris*)
In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Metern. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und im Siedlungsbereich Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden und Industriebauten aller Art als Brutplatz angenommen.
Im Untersuchungsgebiet wurden vier Brutreviere vom Star nachgewiesen. Die Bruten fanden vermutlich in Nistkästen oder in Hohlräumen von Gebäuden statt.

Tannenmeise (*Parus ater)*
Der bevorzugte Lebensraum der Tannenmeise ist der Nadelwald. In Mitteleuropa ist sie in Nadel- und Mischwäldern von den Niederungen bis an die Baumgrenze flächendeckend vertreten. Bei entsprechender Habitateignung besiedeln sie auch Gärten.
Ein Brutpaar ist im UG im nordwestlichen Bereich nachgewiesen worden.

Weidenmeise *(Parus montanus)*
Die Art brütet in jüngeren Mischwäldern, Erlenbrüchen, Sumpfgelände mit relativ dichter Vegetation. Bevorzugt werden allgemein feuchte Gebiete mit morschen Gehölzen.
Im mittleren UG wurde eine Brutstätte der Weidenmeise in einem hohlen Fliederbaum festgestellt.

5 Reptilienerfassung

5.1 Methodik der Erfassung

Zur Erfassung der Zauneidechsenvorkommen wurden alle potentiell als Habitate geeigneten Flächen untersucht. Unter Berücksichtigung typischer Aktivitätsphasen wurden drei Begehungen zwischen April und Mai sowie drei weitere im Zeitraum von Ende August bis Anfang Oktober durchgeführt, wobei für die Beurteilung verschiedener Teilbereiche die Begehungen zu wechselnden Tageszeiten stattfanden.
Die Untersuchungen erfolgten durch gezieltes Ansteuern typischer Aufenthaltsorte/Habitatstrukturen, durch sehr vorsichtiges Begehen unübersichtlicher Geländeabschnitte, oder durch längeres Verweilen an relevanten Standorten sowie durch Umdrehen markanter, am Boden liegender Gegenstände wie Steine, Rindenstücke und ähnlich geeigneter Ablagerungen.
Die vorherrschend eingefriedeten Grundstücke wurden zur Untersuchung nicht betreten. Mehrere Gartenbesitzer und Passanten wurden auf ein Bemerken von Zauneidechsen auf ihren Grundstücken bzw. an den Wegrändern befragt.
Potentielle Habitate fanden sich teilweise an den Wegrändern des Gartenwegs, auf dem offenen Grünland (Weide) im mittleren südlichen Teil des UG, auf dem Grundstück Ecke „An der Bürgerheide“ sowie am nordöstlichen Ende im Außenbereich des UG.
Alle beschriebenen Standorte bzw. Grundstücke wurden, wo nötig, unter Gestattung der Eigentümer auf Vorkommen von Zauneidechsen kontrolliert.

5.2 Begehungstermine

In der folgenden Tabelle sind die Untersuchungstermine dargestellt

Tab. 5: Begehungstermine und Witterung (Reptilienkartierung)

Datum	Witterung
20.04.	um 16°C, bewölkt, trocken, leichter Wind
24.04.	um 16°C, leicht bewölkt, trocken kaum Wind
24.05.	um 16°C, locker bewölkt, leichter Wind, trocken
29.08.	um 20°C, bewölkt, windstill, trocken
20.09.	um 16°C, locker bewölkt, kaum Wind
15.10.	um 15°C, sonnig, kein Wind, trocken

5.2 Beschreibung der Ergebnisse

Ausgesprochene Zauneidechsenhabitate bilden Flächen mit Trockenrasen und Offenstellen. Die Zauneidechse bewohnt aber auch weitere, relativ trockene Lebensräume wie Brachflächen, Weg- und Heckenränder, Straßenböschungen, Bahndämme, Obstwiesen, Steinbrüche, Geröllhalden, auch Felder und Gärten.
Bedingt durch eine fasst durchgängige Einfriedung von überwiegend bewirtschafteten und gepflegten Gartengrundstücken verfügt das UG kaum über entsprechende Zauneidechsenhabitate.

Nach Aussagen der Gartenbesitzer des letzten Gartens, am nordöstlichen Ende des UG, sind auf ihrem und am Rand des unbewirtschafteten Nachbargrundstücks (außerhalb des UG) unregelmäßig Zauneidechsen beobachtet worden. Beim Betreten des Gartengrundstücks fiel ein sehr sauberer und gepflegter Garten und für Zauneidechsen ungeeigneter Lebensraum auf (Fotos). Eine Bestätigung ihrer Aussage konnte somit in ihrem Garten und aufgrund von Unzugänglichkeit (Privatbesitz) des Nachbargrundstücks nicht erfolgen. Möglicherweise wurden im Garten wandernde Teichmolche mit der Zauneidechse verwechselt, da sich westlich und südlich von diesem jeweils Gartenteiche befinden.

Das Nachbargrundstück konnte jedoch am 30.08.2019 zur Untersuchung und Befragung der Eigentümer betreten werden (Fotos). Anhand der Aussagen wurden bisher noch keine Zauneidechsen auf dem Grundstück festgestellt.
Die durchgeführten Untersuchungen erbrachten keine Nachweise. Die vorhandene Habitatbeschaffenheit ist nur bedingt für Zauneidechsen geeignet (vergl. ASB Wiesner 2016).

Über den Zeitraum der Untersuchungen konnten keine Nachweise von Zauneidechsen im UG und dessen unmittelbaren Umfeld erbracht werden.

6 Anhang 1: Fotos

Bild 1: vorderer Gartenbereich als Zauneidechsenhabitat ungeeignet

Bild 2: hinterer Gartenbereich ebenfalls als Zauneidechsenhabitat ungeeignet

Bild 3: Nachbargrundstück außerhalb des UG nur bedingt für Zauneidechsen geeignet

Bild 4: Nachbargrundstück außerhalb des UG nur bedingt für Zauneidechsen geeignet

7 Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN- BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text Rangsdorf.

BNATSCHG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

ENGELMANN, W.-E.; FRITZSCHE, J.; GÜNTHER, R.; OBST, F. J. (1985). Beobachten und bestimmen. Lurche und Kriechtiere Europas, 1. Auflage. Radebeul: Neumann. Leipzig, 420 S.

FRÖHLICH, G., OERTNER, J. und VOGEL, S. (1987): Schützt Lurche und Kriechtiere. VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag. Berlin, 324 S.

GRÜNBERG,C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: S. 19-67.

LACHMANN, H. (2014): Die Reptilien und Amphibien Deutschlands in Wort und Bild: eine systematische und biologische Bearbeitung der bisher in Deutschland aufgefundenen Kriechtiere und Lurche. Fachbuchverlag Dresden. 256 S.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 3 (4), Beilage. Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH. 36 S.

OTIS - Die Brutvögel Brandenburgs und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Band 19 (2011).

RYSLAVY, T., W. MÄDLOW & M. JURKE (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Land Brandenburg 2008. Rote Liste; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4). Beilage.

RICHTLINIE 79/409/EWG (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.7.1997.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. DDA Verlag. Steckby, 792 S.

WIESNER TH. Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (ASB 2016)

8 Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Inhalt	Maßstab
1	Lageplan Brutvögel	1 : 500

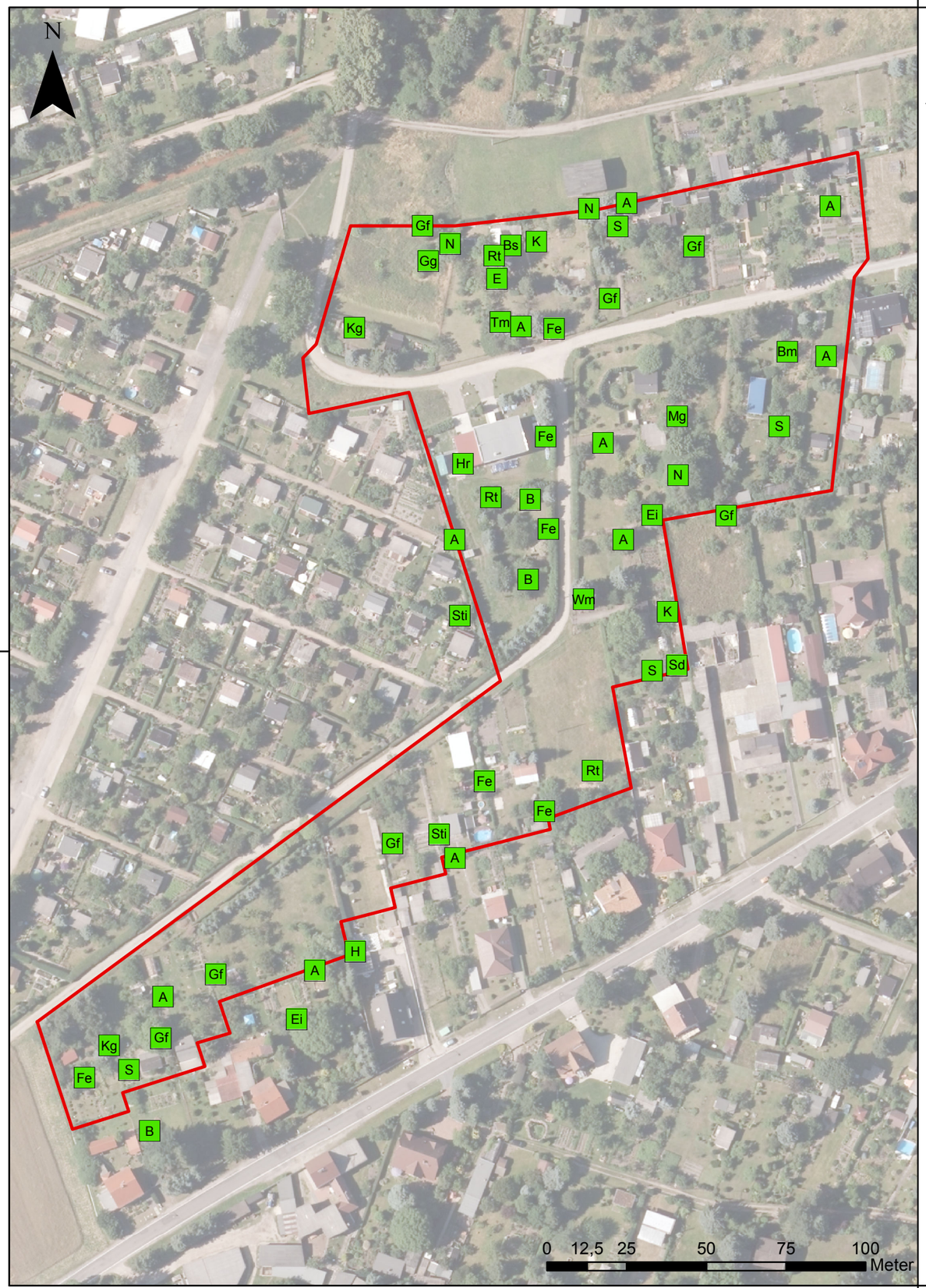

Geplantes B-Planverfahren "Gartenweg am Westplatz" der Stadt Finsterwalde

Legende

Brutvögel

B Brutvögel (mit Artkürzel)

Erläuterung der Artkürzel

In Klammern: RL BB, RL D, Schutzstatus gemäß VSchRL, Schutzstatus gemäß § 7 BNatSchG

A	Amsel (*, *, -, b)
B	Buchfink (*, *, -, b)
Bm	Blaumeise (*, *, -, b)
Bs	Buntspecht (*, *, -, b)
E	Elster (*, *, -, b)
Ei	Eichelhäher (*, *, -, b)
Fe	Feldsperling (V, V, -, b)
Gf	Grünfink (*, *, -, b)
Gg	Gartengrasmücke (*, *, -, b)
H	Haussperling (*, V, -, b)
Hr	Hausrotschwanz (*, *, -, b)
K	Kohlmeise (*, *, -, b)
Kg	Klappergrasmücke (*, *, -, b)
Mg	Mönchsgrasmücke (*, *, -, b)
N	Nachtigall (*, *, -, b)
Rt	Ringeltaube (*, *, -, b)
S	Star (*, 3, -, b)
Sd	Singdrossel (*, *, -, b)
Sti	Stieglitz (*, *, -, b)
Tm	Tannenmeise (*, *, -, b)
Wm	Weidenmeise (*, *, -, b)

Reptilien

Über den Zeitraum der Untersuchungen konnten keine Nachweise von Zaun-eidechsen im UG und dessen unmittelbaren Umfeld erbracht werden.

nachrichtlich

UG "Gartenweg am Westplatz"

Erläuterungen:

RL BB und RL D:
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem seltene Arten/ Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, * = in BB / D derzeit nicht gefährdet;
Schutzstatus gemäß VSchRL: I = Anhang I der VSchRL;
Schutzstatus gemäß § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

GUP
Dr. Glöss Umweltplanung
Ehrlichstr. 10
10318 Berlin

	Datum	Name
bearb.	11/19	Wag
gez.	11/19	Las
gepr.	11/19	Gls

Auftraggeber: Stadt Finsterwalde

Projekt: Bebauungsplan "Gartenweg am Westplatz"

Inhalt: Ergebnisse der Brutvogel- und Reptilienkartierung 2019

Maßstab 1 : 1.500
Anlage 1

Anlage 2

Stadt Finsterwalde

B-Planverfahren

„Grüner Weg“

Faunaerfassung

Bearbeitungsjahr 2020

Stand 02.12.2020

Bearbeitung durch:

GUP Dr. Glöss Umweltplanung
Ehrlichstraße 10
10318 Berlin

B-Plan „Grüner Weg“

Faunaerfassung

Bearbeitungsjahr 2020

Auftraggeber: Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Auftragnehmer: GUP Dr. Glöss Umweltplanung
Ehrlichstraße 10
10318 Berlin

Zeitraum: März bis Oktober 2020

Bearbeitung: Günter Walczak

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
2 Untersuchungsgebiet 4
3 Brutvogelerfassung 4
3.1 Methodik 4
3.2 Ergebnisse 4
3.3 Bewertung der ermittelten Brutvogelarten 5
3.4 Beschreibung der wertgebenden Brutvögel 7
3.5 Beschreibung der Brutvögel mit allgemeiner Planungsrelevanz 7
4 Reptilienerfassung 9
4.1 Methodik der Erfassung 9
4.2 Begehungstermine 9
4.3 Beschreibung der Ergebnisse 10
5 Quellen 11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Begehungstermine und Witterung 4
Tab. 2: Qualitative und quantitative Angaben zur Brutvogelfauna, NG und DZ mit Schutzstatus 5
Tab. 3: Anzahl der Brutvogelarten in den Schutzkategorien 7
Tab. 4: Begehungstermine und Witterung (Reptilienkartierung) 9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit Brutvogelnachweisen 6

1 Einleitung

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Grüner Weg“.
Im Rahmen dieser Aufstellung erfolgte im Jahr 2020 eine Brutvogel- und Reptilienkartierung.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 0,7 ha. Es befindet sich am westlichen Rand des bebauten Stadtgebietes von Finsterwalde, westlich der Altstadt.
Das Untersuchungsgebiet (UG) wird im Norden teilweise von einer Photovoltaikanlage (PVA), von Brachflächen mit Gebüschaufkommen und Gartenland, im Süden von Kleingärten, welche teilweise zum UG gehören und im Westen durch den Weg „An der Bürgerheide“ begrenzt. Im Osten endet das UG mit dem Abschluss der westlichen PVA.

3 Brutvogelerfassung

3.1 Methodik

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte flächendeckend mittels Linienkartierung (SÜDBECK ET AL. 2005).
Bei den Begehungen wurde besonders auf revieranzeigende Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, nistmaterial-, futtertragende oder warnende Altvögel sowie auf Brutplätze geachtet (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Es erfolgten sechs flächendeckende Begehungen von März bis Juli bei geeigneter Witterung. Bei den Erfassungen wurden auch die Arten im unmittelbaren Umfeld des UG berücksichtigt.

Tab. 1: Begehungstermine und Witterung

Datum	Witterung
26.03.	um 10°C, bedeckt, trocken, leichter Wind
22.04.	bis 15°C, sonnig, kaum Wind
15.05.	um 10°C, bedeckt, leichter Wind, trocken
05.06.	um 20°C, locker bewölkt, windstill
15.06.	um 20°C, locker bewölkt, windstill
06.07.	um 15°C, bedeckt, leichter Wind, trocken

3.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Kartierung wurden 11 Brutvogelarten nachgewiesen, welche insgesamt durch 20 Brutpaare (BP) vertreten sind (Tab. 2).

In Tabelle 2 sind die festgestellten und für das Vorhaben relevanten Vogelarten aufgelistet. Im UG konnten 11 Vogelarten mit Brutstatus/-revier und unterschiedlicher Arthäufigkeit für den Vorhabenbereich nachgewiesen werden.
Bei den Beschreibungen der Ergebnisse wird nur auf die mit einem Schutzstatus versehenen (wertgebenden) Arten eingegangen. Arten der Vorwarnliste (V) werden dabei nicht berücksichtigt, da die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne gewertet wird.

Tab. 2: Qualitative und quantitative Angaben zur Brutvogelfauna, NG und DZ mit Schutzstatus

Vorkommende Arten		Art-Kürzel	Vorkommen als			Anzahl Reviere	RL D	RL BB	BNatSchG	Anhang I
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		BV/Rev	NG	DZ					
Amsel	*Turdus merula*	A	x			2				
Elster	*Pica pica*	E		x						
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	x			1				
Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	x			1	V	V		
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	x			3				
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	x			1				
Haussperling	*Passer domesticus*	H	x			1				
Kohlmeise	*Parus major*	K	x			2				
Mönchgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	x			1				
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N	x			2				
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	x			3				
Star	*Sturnus vulgaris*	S	x			3	3			
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti		x						
Summe der Nachweise		**13**	**11**	**2**		**20**	**2**	**1**		

Legende:

Vorkommen:
BV/R = Brutnachweis /Revier, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015)
RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY ET AL. 2019)
Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
R = extrem selten, V = Vorwarnliste
BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz, s = streng geschützt
Anhang I = europarechtlich geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie, (79/409/EWG)
BV mit einem Schutzstatus sind hellgrün hinterlegt

3.3 Bewertung der ermittelten Brutvogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 13 Vogelarten (davon 2 Arten als Nahrungsgäste) erfasst. Es handelt sich um ubiquitäre Arten.

Von den ermittelten Brutvogelarten ist eine Art in der Vorwarnliste der Roten Liste Brandenburgs und eine Art in der Vorwarnliste sowie eine Art in der Kategorie 3 der Roten Liste Deutschlands aufgeführt (Tab. 2). Der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG; Anhang I) unterliegen keine Arten und sind auch nicht nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

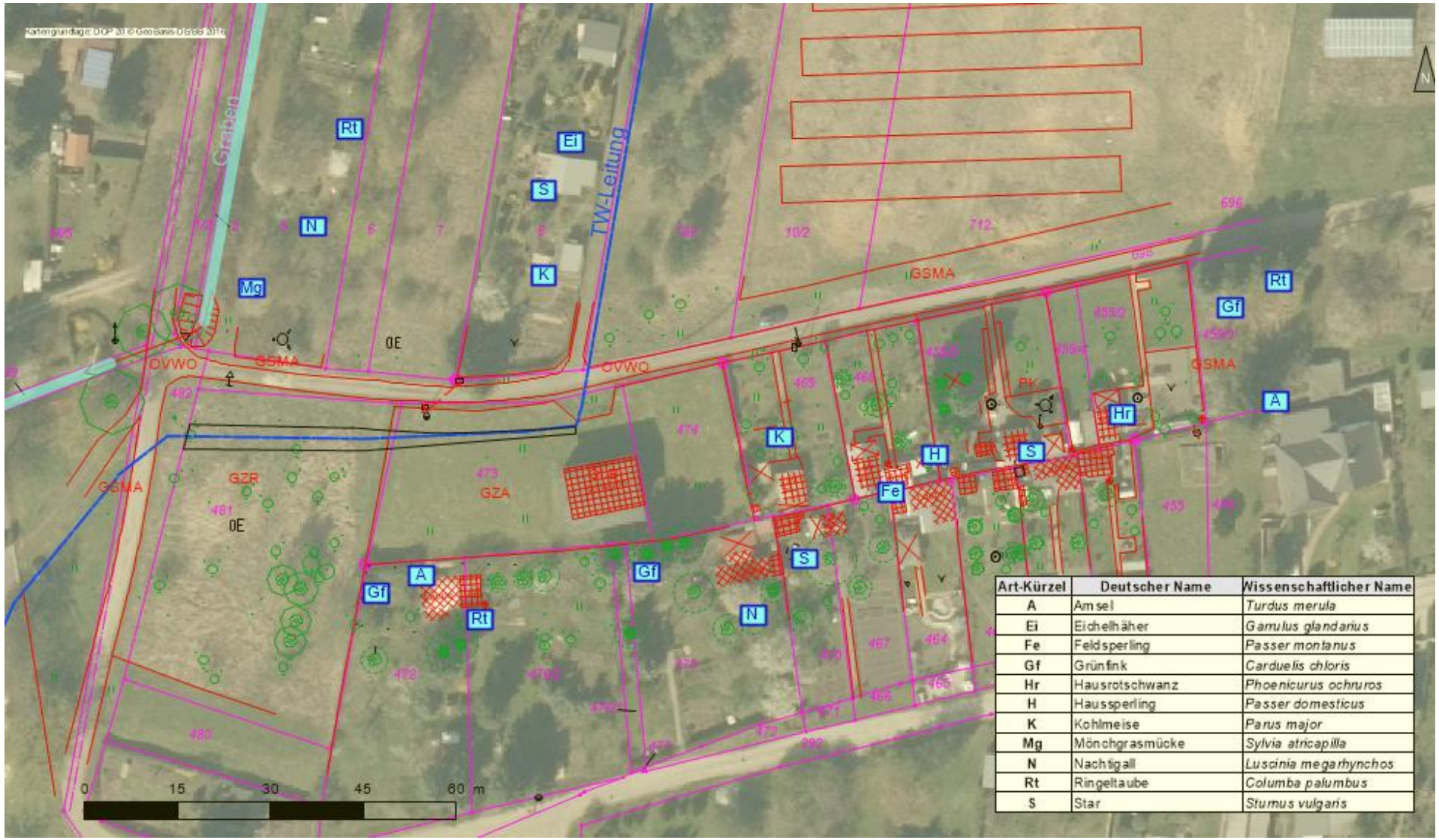

Art-Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A	Amsel	*Turdus merula*
Ei	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*
Fe	Feldsperling	*Passer montanus*
Gf	Grünfink	*Carduelis chloris*
Hr	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*
H	Haussperling	*Passer domesticus*
K	Kohlmeise	*Parus major*
Mg	Mönchgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
N	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*
S	Star	*Sturnus vulgaris*

Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit Brutvogelnachweisen

Tab. 3: Anzahl der Brutvogelarten in den Schutzkategorien

		Anzahl der Arten
Arten der Roten Liste Brandenburgs	Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	-
	Kategorie 2 (stark gefährdet)	-
	Kategorie 3 (gefährdet)	-
	Kategorie R extrem selten	-
	Vorwarnliste	1
Arten der Roten Liste Deutschlands	Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	-
	Kategorie 2 (stark gefährdet)	-
	Kategorie 3 (gefährdet)	1
	Kategorie R extrem selten	-
	Vorwarnliste	1
Arten der EU- VSRL (79/409/EWG; Anhang I)		-
Streng geschützte Arten nach BNatSchG		-

Legende:

RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015), RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY ET AL. 2019)
Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,
3 = Gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste
EU-VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I (79/409/EWG)
BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (s = streng geschützt)

3.4 Beschreibung der wertgebenden Brutvögel

Star (*Sturnus vulgaris*)

In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete und in völlig ausgeräumten. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und im Siedlungsbereich Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden und Industriebauten aller Art als Brutplatz angenommen.
Im Untersuchungsgebiet wurden drei Brutreviere vom Star nachgewiesen. Die Bruten fanden vermutlich in Nistkästen oder in Hohlräumen von Gebäuden statt.

3.5 Beschreibung der Brutvögel mit allgemeiner Planungsrelevanz

Amsel (*Turdus merula)*

Die Amsel ist in allen Waldtypen, in der offenen Landschaft und im urbanen Bereich als Brutvogel anzutreffen. Dabei bevorzugt sie unterholzreiche Baumbestände und offenere Bereiche, vegetationsfreie bzw. kurzrasige Bodenpartien sowie feuchte, schattige Standorte mit verrottendem Laub und Pflanzenresten.
Im UG ist die Amsel mit zwei Brutpaaren (BP), je eins im Südwesten und Südosten nachgewiesen worden.

Eichelhäher (*Garrulus glandarius)*

Der Eichelhäher ist ein Waldbewohner, der reich gegliederte, halboffene (Wald-) Landschaften und Siedlungsrandbereiche bevorzugt. Zunehmend werden Ortschaften besiedelt, die baumreiche Parks und Anlagen aufweisen.
Nördlich, außerhalb des UG, konnte der Eichelhäher mit einem Revier nachgewiesen werden.

Feldsperling *(Passer montanus)*

Vom Feldsperling wird die offene Feldflur bis zum urbanen Bereich, wenn nur einige ältere Bäume zu finden sind, besiedelt. Die Art brütet in Höhlungen aller Art, auch in Horsten größerer Vögel.
Im UG ist ein BP der Art als Nutzer eines Nistkastens im mittleren südlichen Garten ermittelt worden.

Grünfink *(Carduelis chloris)*

Der Grünfink siedelt im Grenzbereich von Siedlungen, Gärten, Offenland, Wald, Feldgehölzen, und Ruderalfluren. Die Art fehlt in zusammenhängenden Forstgebieten.
Mit 3 Brutpaaren wurde die Art am südlichen Rand des UG angetroffen

Hausrotschwanz *(Phoenicurus ochruros)*

Der Hausrotschwanz besiedelt Ortschaften, Industriegebiete und Lagerplätze. Als ursprünglicher Felsbewohner ist er auf bebautes Gelände angewiesen. Er brütet in verschiedenen Nischen, überwiegend jedoch an und in Gebäuden.
Im UG ist die Art mit einem Brutpaar im südwestlichen UG nachgewiesen worden.

Haussperling *(Passer domesticus)*

Als Charaktervogel bebauter Bereiche siedelt der Haussperling in Mitteleuropa ausschließlich in Siedlungen, Gewerbeflächen, Fabriken, an Gebäuden. Voraussetzungen für die Besiedlung sind eine ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Bauwerken.
Mit einem Brutpaar wurde der Haussperling im mittleren südlichen UG nachgewiesen.

Kohlmeise *(Parus major)*

Als häufigste heimische Meisenart kommt die Kohlmeise in Wäldern aller Art, in Flurgehölzen, Baumalleen, Gärten, Parks und Friedhöfen vor. Deutlich bevorzugt werden höhlenreiche Laubbaumbestände. Gern werden auch Nisthilfen bezogen.
Die Art wurde einmal im Süden des UG und ein BP nördlich, außerhalb des UG nachgewiesen.

Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*

Die Mönchsgrasmücke ist in allen Waldtypen, höheren Gebüschformationen und Feuchtgebieten zu finden. Sie beansprucht vertikal gut gegliederte Gehölze, wobei eine ausgebildete Baum- oder Strauchschicht bevorzugt wird. In Ortschaften kommt sie in Gehölzen mit gering ausgeprägter Strauchschicht zunehmend vor.
Am nordwestlich gelegenen, äußeren Randgebiet des UG wurde die Art mit 1 Brutpaar angetroffen.

Nachtigall *(Luscinia megarhynchos)*

Von der Nachtigall werden Laubgehölze mit lückiger bis dichter Strauchschicht besiedelt. Bei Ausbildung solcher Habitatstrukturen werden Laubwälder, Kiefernmischwälder, Feldgehölze, Hecken, Gärten, Parkanlagen u.a. bevorzugt besiedelt.
Im südlichen Randgebiet des UG ist ein Revier sowie nordwestlich, außerhalb des UG ein weiteres BP nachgewiesen worden.

Ringeltaube *(Columba palumbus)*

Die Ringeltaube ist weit verbreitet und kommt als euryöke Art in Wäldern, in Gehölzen der offenen Landschaft und im urbanen Bereich vor. In Siedlungen werden Gärten und Bereiche mit dichten Büschen, bevorzugt Koniferen und Grünanlagen bewohnt. Generell sind Besiedlung und Siedlungsdichte vom Angebot an Nistmöglichkeiten und dem Zugang zu Nahrungsflächen abhängig.
Zwei Brutreviere wurden im südlichen UG sowie eines im nordwestlichen Außenbereich des UG erfasst.

Elster *(Pica pica)* und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) wurden im UG gelegentlich als Nahrungsgäste angetroffen.

4 Reptilienerfassung

4.1 Methodik der Erfassung

Zur Erfassung der Zauneidechsenvorkommen wurden alle potenziell als Habitate geeigneten Flächen untersucht. Unter Berücksichtigung typischer Aktivitätsphasen wurden drei Begehungen zwischen April und Mai sowie drei weitere im Zeitraum von Ende August bis Anfang Oktober durchgeführt, wobei für die Beurteilung verschiedener Teilbereiche die Begehungen zu wechselnden Tageszeiten stattfanden.
Die Untersuchungen erfolgten durch gezieltes Ansteuern typischer Aufenthaltsorte/Habitatstrukturen, durch sehr vorsichtiges Begehen unübersichtlicher Geländeabschnitte, oder durch längeres Verweilen an relevanten Standorten sowie durch Umdrehen markanter, am Boden liegender Gegenstände wie Steine, Rindenstücke und ähnlich geeigneter Ablagerungen.
Die vorherrschend eingefriedeten Grundstücke wurden zur Untersuchung nicht betreten. Mehrere Gartenbesitzer und Passanten wurden auf ein Bemerken von Zauneidechsen auf ihren Grundstücken bzw. an den Wegrändern befragt.
Potenzielle Habitate fanden sich teilweise nördlich des „Grünen Wegs“ und auf dem südwestlich gelegenen Grundstück „An der Bürgerheide“.
Alle beschriebenen Standorte bzw. Grundstücke wurden, wo nötig, unter Gestattung der Eigentümer auf Vorkommen von Zauneidechsen kontrolliert.

4.2 Begehungstermine

In der folgenden Tabelle sind die Untersuchungstermine dargestellt

Tab. 4: Begehungstermine und Witterung (Reptilienkartierung)

Datum	Witterung
14.04.	um 17°C, locker bewölkt, trocken, leichter Wind
27.04.	um 19°C, leicht bewölkt, trocken kaum Wind
25.05.	um 20°C, locker bewölkt, leichter Wind, trocken
28.08.	um 20°C, bewölkt, windstill, trocken
18.09.	um 16°C, locker bewölkt, kaum Wind
09.10.	um 15°C, sonnig, kein Wind, trocken

4.3 Beschreibung der Ergebnisse

Ausgesprochene Zauneidechsenhabitate bilden Flächen mit Trockenrasen und Offenstellen. Die Zauneidechse bewohnt aber auch weitere, relativ trockene Lebensräume wie Brachflächen, Weg- und Heckenränder, Straßenböschungen, Bahndämme, Obstwiesen, Steinbrüche, Geröllhalden, auch Felder und Gärten.
Bedingt durch die im südlichen UG fasst durchgängige Einfriedung von bewirtschafteten und gepflegten Gartengrundstücken verfügt das UG nur nördlich des Grünen Weges über suboptimale Zauneidechsenhabitate. Auch das südwestlich gelegene, offene Grundstück „An der Bürgerheide“ wurde gelegentlich gemäht und somit für Zauneidechsen unattraktiv.
Die vorhandene Habitatbeschaffenheit ist nur bedingt für Zauneidechsen geeignet.

Über den Zeitraum der Untersuchungen konnten keine Nachweise von Zauneidechsen im UG erbracht werden.

5 Quellen

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN- BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text Rangsdorf.

BNATSCHG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

GRÜNBERG,C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: S. 19-67.

LACHMANN, H. (2014): Die Reptilien und Amphibien Deutschlands in Wort und Bild: eine systematische und biologische Bearbeitung der bisher in Deutschland aufgefundenen Kriechtiere und Lurche. Fachbuchverlag Dresden. 256 S.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 3 (4), Beilage. Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH. 36 S.

OTIS - Die Brutvögel Brandenburgs und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Band 19 (2011).

RYSLAVY, T.; JURKE, M. MÄDLOW & W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4). Beilage, 232 S.

RICHTLINIE 79/409/EWG (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.7.1997.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. DDA Verlag. Steckby, 792 S.